

Zum
ewigen
frieden



KANTS SÄMTLICHE WERKE

Herausgegeben von Professor Dr. Karl Vorländer.

Mit ausführlichen, das Verständnis fördernden Einleitungen,
Anmerkungen und Registern.

„Der große Vorzug der Ausgaben Vorländers besteht in den ausführlichen Einleitungen, welche die Grundgedanken des kritischen Idealismus erläutern und so, in Verbindung mit genauen Sachregistern, das Studium Kants zu erleichtern und sein Verständnis zu fördern recht geeignet sind. Wie trefflich jene Ausgaben ihrem Zwecke dienen, wird nur der recht zu würdigen wissen, der sich ohne solche Hilfsmittel durch Kants Philosophie mühsam hat hindureharbeiten müssen.“
Protestantische Monatshefte.

Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. 1912 . . . M. 3.80

„Die Anthropologie ist ja leicht zu lesen, aber mit einem Führer wie Vorländer ist sie doppelt angenehmes Gebiet. Möchten recht viele zu Kants Anthropologie wandern.“
Leipziger Zeitung.

Der einzig mögliche Beweisgrund des Daseins Gottes.
Herausgegeben von Fr. M. Schiele. 1911 . . . M. 2.50

Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und
Politik. 1913 M. 3.—

Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. 1917 . . . M. 1.50

Kritik der reinen Vernunft. Hersg. v. Dr. Th. Valentiner. Mit Sachregister. Auf Dünndruckpapier in biegsamer Leinwand. 1913. . . . M. 6.—

Kritik der praktischen Vernunft M. 2.80

Kritik der Urteilskraft. 1913 M. 3.80

Logik. Herausgegeben von W. Kinkel M. 2.50

Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft.
Mit Einl. hrsg. von O. Buek. 1909. Geb. . . M. 2.50

Metaphysik der Sitten. 1907 M. 4.00

Prolegomena zu e. jeden künftigen Metaphysik. 1913 M. 2.—

Die Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft . M. 3.20

Der Streit der Fakultäten. 1905 M. 1.50

Träume eines Geistersehers. 1905 M. 1.50

Kants Leben. Dargestellt von Karl Vorländer M. 3.—

„Kein Wort des Lobes ist zu stark, um den Wert dieses Buches zu kennzeichnen. Anschaulichkeit und fließende Darstellungsart sind mit Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu einem harmonischen Ganzen vereinigt.“
Preussische Schulzeitung.

Kants Ansichten über Krieg und Frieden. Von
Dr. W. Moog. 1917. VI, 122 S. M. 3.—

Der Gedanke des Idealreichs von Kant bis Hegel.
Von Eckard von Sydow. 1914 M. 4.50

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG.

L 31484

S/6410
X

IMMANUEL KANT

Zum ewigen Frieden

Mit Ergänzungen aus Kants übrigen Schriften
und einer ausführlichen Einleitung über die

Entwicklung des Friedensgedankens

herausgegeben von

Karl Vorländer

Zweite Auflage



034 205327 1

Leipzig · Verlag von Felix Meiner · 1919



Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegende Sonderausgabe von Kants berühmter Schrift *Zum ewigen Frieden* hat von der vor wenigen Wochen erfolgten Ausgabe derselben Abhandlung in Kants *Kleineren Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik* (Bd. 47 I der *Philos. Bibl.*) nur den Text der Schrift sowie die kurze Übersicht ihres Gedankengangs (ebend. S. XXXVI—XXXVIII) und die Zusammenstellung der bisherigen Ausgaben (ebd. S. LIX f.) übernommen. Alles andere ist neu. Zunächst folgen dem Text unter dem Titel *Ergänzungen* — hier zum erstenmal gesammelt — alle übrigen Stellen aus Kants Werken, an denen sich der Philosoph über das Kriegs- und Friedensproblem geäußert hat. Vor allem aber ist eine ausführliche Einleitung beigegeben, die den Lesern dieser für weitere Kreise bestimmten Ausgabe die geschichtliche Entwicklung der Friedensidee in gedrängter Skizze vorzuführen sucht. Von einem besonderen Register, wie ich es der Sammelausgabe (Bd. 47 I) beigegeben habe, habe ich bei dem kleinen Umfang der Schrift abgesehen und statt dessen lieber die Inhaltsübersicht etwas ausführlicher gestaltet.

Die von Krieg und Kriegsgefahr erfüllte Gegenwart scheint für diese erste moderne Sonderausgabe von Kants Friedensschrift schlecht gewählt. Aber Ideen, wie die hier von dem kritischen Philosophen geäußerten, veralten nicht. Und so möge sie denn hinausgehen und die Wirkung üben, die sie verdient.

Solingen, 9. November 1913.

K. V.

Zur zweiten Auflage.

Meine erste Ausgabe von Kants Friedensschrift erschien wenige Monate vor Ausbruch des furchtbarsten Krieges, den die Welt je gesehen. Was die Menschheit in ihm erlebt, macht das politische Testament von Deutschlands größtem Philosophen nur um so zeitgemäßer und eindringlicher.

An der Einleitung hatte ich nichts Wesentliches zu ändern. Was ich über die seitdem eingetretene Lage zu sagen habe, findet sich in meiner in diesen Tagen im gleichen Verlage erschienenen Schrift: *Kant und der Gedanke des Völkerbundes, mit einem Anhang: Kant und Wilson.*

Solingen, am ersten Mai 1919.

K. Vorländer.

Inhalt.

	Seite
Vorwort zur ersten Auflage	III
Zur zweiten Auflage	IV

A. Einleitung des Herausgebers: Die geschichtliche Entwicklung des Friedensgedankens.

I. Bis zu Kant VII—XVII

Vorstellungen vom Goldenen Zeitalter — Die Propheten — Die Stoiker — Das Christentum — Das Mittelalter — Landfrieden und Völkerrecht — Der Plan Sullys — Das Friedensprojekt des Abbé de St.-Pierre — Seine Wirkung (Leibniz, Voltaire) — J. J. Rousseau — Die Aufklärung — Lessing und Friedrich der Große — Die französische Revolution

II. Kant und der ewige Friede XVIII—XXXV

1. Kants Stellung bis 1794 XVIII—XXI

Die Idee zu einer allgemeinen Geschichte — *Mutmaßlicher Anfang usw.* — Kritik der Urteilskraft — Religion innerhalb usw. — Theorie und Praxis

2. Die Abhandlung: *Zum ewigen Frieden* XXI—XXXII

Ihre Entstehung — Gedankengang — Charakterisierung derselben — Wirkung auf die Zeitgenossen

3. Die Schriften nach 1795 XXXII—XXXV

Die Rechtslehre — Anthropologie — Streit der Facultäten

III. Nach Kant XXXV—LIV

Keine dauernde Nachwirkung der Schrift — Anfänge der modernen Friedensbewegung in Nordamerika und England — Verpflanzung nach dem Festland — Erste deutsche Friedensgesellschaft in Königsberg — Stillstand der Bewegung — Weitere Entwicklung bis 1871 — Übersicht über die seitdem erfolgte Entwicklung: Friedensgesellschaften — Interparlamentarische Union — Weltfriedenskongresse — Literatur — Stiftungen — Stellung der Regierungen — Das Zaren-Manifest von 1898 — Die beiden Haager Konferenzen — Neue Kriegsepoche seit Anfang des

20. Jahrhunderts — Stellung der christlichen Kirchen
— Wieviel von Kants Forderungen erreicht — Zu-
kunftsaussichten

IV. Anhang LIV—LVI
Die bisherigen Ausgaben der Schrift — Spezialliteratur

B. Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden.

Vorwort	3
Erster Abschnitt: Präliminar-Artikel I—VI	4—10
I. Kein Vorbehalt künftiger Kriege. II. Kein Erwerb von Staaten durch Vererbung usw. III. Abschaffung der stehenden Heere. IV. Keine Staatsschulden mehr zu Kriegszwecken. V. Keine Einmischung in die inneren Verhältnisse anderer Länder. VI. Keine „ehrlosen Stratagemen“.	
Zweiter Abschnitt: Definitiv-Artikel I—III	11—25
I. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein	12—16
II. Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein	16—21
III. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein	21—25
Zusätze	25—36
Erster Zusatz: Von der Garantie des ewigen Friedens	25—34
Zweiter Zusatz: Geheimer Artikel zum ewigen Frieden	34—36
Anhang	37—55
I. Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden	37—49
II. Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriff des öffentlichen Rechts	49—56

C. Ergänzungen aus Kants übrigen Schriften.

1. Aus: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784)	56—58
2. Aus: Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte (1786)	58—59
3. Aus: Kritik der Urteilskraft (1790)	59—60
4. Aus: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (1793)	60—62
5. Aus der Abhandlung: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793)	62—63
6. Aus der Rechtslehre (1797)	63—71
7. Aus der Anthropologie (1798)	71—72
8. Aus: Der Streit der Facultäten (1798)	72—74

Einleitung :

Die geschichtliche Entwicklung des Friedensgedankens.

I. Vor Kant.

Die Idee eines „ewigen Friedens“ ist inmitten der durch zahllose Kriege zerrissenen Menschheit immer wieder aufgetaucht. Nur daß er anfangs von der kindlichen Phantasie der Völker in einen paradiesischen Urzustand zurückverlegt wird: eine Vorstellung, die uns ja durch die Erzählung der Genesis und die antiken Schilderungen des „goldenen“ Zeitalters von Kindheit auf vertraut ist. Im Gegensatz zu dieser Anschauung, die den Urmenschen als den vollkommensten ansieht, alle spätere Geschichte dagegen als ein Herabsinken von dieser Höhe und den ewigen Krieg als unvermeidlichen Zustand der Menschheit für alle Zukunft betrachtet, haben aber doch schon früh die griechischen Philosophen, am ehesten wohl Aristoteles und die Epikureer, erkannt, daß die Menschen sich in allmählichem Aufstieg vom rohen Naturzustand zu immer höherer Gesittung entwickeln. Und so wird seitdem das Ideal des ewigen Friedens nicht mehr an den Anfang, sondern an das Ende oder doch in die Zukunft der Geschichte verlegt. Schon Alt-Israels begeisterte Propheten, besonders Jesaja und Sacharja, hatten, von heißem sittlich-religiösem und zugleich politischem Eifer beseelt, die Zeit verkündet, wo die Völker „nicht mehr den Krieg lernen“, wo „der Wolf mit dem Lamme weiden“ wird. Jetzt malen in mehr philosophischen Farben die Stoiker und Zyniker die Vereinigung der ver-

bündeten Menschheit zu einem einzigen „Weltstaat“ aus. Wie schon das Reich Alexanders, so ließ das Imperium Romanum, zumal im Zeitalter der Reformkaiser des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts, einen solchen Zustand für die Zukunft als möglich erscheinen. Gewaltig gefördert wurden diese Gedanken durch den Einfluß des Christentums, das, solange es der grundsätzlich friedliebenden Lehre Jesu folgt, noch bis in seine heutigen folgerichtigen Ausläufer — Tolstoi und gewisse Sekten wie die Quäker und Mennoniten — jede Form von Gewaltsamkeit, mithin auch den Krieg, ja sogar den Kriegsdienst prinzipiell verwirft; während es freilich, zur römischen Kirche erstarrt, nur selten noch in bloß halbgelungenen Reformversuchen, wie dem „Gottesfrieden“ der Cluniazenser, dieses seines Ursprunges sich erinnert und selber zu wildem Blutvergießen auf Kreuzzügen und in Ketzerkriegen anstachelt.

Aus dem Gebiet religiöser Forderungen und Wünsche auf das Feld rechtlichen und staatlichen Lebens verpflanzt wird der Friedensgedanke erst mit dem Beginn der Neuzeit. Freilich bei dem großen Utopisten Thomas Morus und dem klugen Humanisten Erasmus bleibt er noch wesentlich weltliche Predigt; aber praktisch beginnt doch der „Ewige Landfrieden“ Maximilians I. (1495) und die Einführung eines obersten Reichsgerichts wenigstens dem Faust- und Fehderecht in Deutschland — und ähnliches geschieht in anderen Ländern — ein Ende zu machen. Ein Jahrhundert später begründet in der Zeit wilder Kriege der Italiener Gentilis zum erstenmal (1588) ein Kriegs-, ein Menschenalter darauf (1625) der Niederländer Hugo Grotius das Völkerrecht, das dann von Samuel Pufendorf (1671) und Christian Thomasius (1705) weiter ausgebaut wird. Zum ersten Male aber als politischer Plan, und zwar eines gekrönten Hauptes, erscheint der Gedanke des ewigen Friedens in den 1634, also mitten im Dreißigjährigen Kriege

veröffentlichten Memoiren von Heinrichs IV. großem Minister, dem Herzog von Sully. Ob nun der „französische König“, dem sein Minister diesen Plan zuschreibt, selbst diese „große Absicht“ (le grand dessein) verfolgt oder (was weit wahrscheinlicher) das Projekt nur ein Erzeugnis der unfreiwilligen Muße des alten Ministers war, ob es reiner Menschenliebe oder (was eher glaublich) der Gegnerschaft gegen das übermächtige Haus Habsburg entsprang: jedenfalls wird in diesem Weltfriedensplane nichts Geringeres beabsichtigt, als die christlichen Staaten Europas, nämlich: die sechs Erbmonarchien Frankreich, Spanien, Lombardei, England, Schweden, Rußland, die fünf Wahlreiche Deutschland, Böhmen, Ungarn, Polen und den Kirchenstaat, die drei Republiken der Niederlande, Schweiz und Venedig, zu einer „allgemeinen sehr christlichen Republik“ zusammenzufassen, deren gemeinsame Angelegenheiten durch einen Senat von sechzig Mitgliedern geleitet werden sollen, während ein oberster Gerichtshof alle etwa entstehenden Streitigkeiten schlichtet. Einen ähnlichen Plan entwickelte der Quäker William Penn, der bekannte Gründer des heutigen Petroleumkönigreichs Pennsylvanien, in seinem „Essay on the present and future peace in Europe“ (1693), dem übrigens andere Quäker mit gleicher Energie vorangingen und nachfolgten.¹⁾

So war denn der Friedensgedanke in vielen Köpfen bereits vorbereitet, als der Mann, an dessen Buch Kant schon im Titel seiner Schrift anknüpft, der französische Abbé Charles Irénéé Castel de Saint-Pierre (1658—1743), sein dreibändiges Werk: *Projet de la paix perpétuelle* veröffentlichte. Nicht als utopistischer Wolkenkuckucksheimer, sondern als Sekretär der beiden französischen Bevollmächtigten auf dem Utrechter Friedenskongreß von 1712/13, war er auf den Gedanken gekommen, ob der dort geschlossene Ver-

¹⁾ Vgl. A. H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung. Berlin 1913, II, S. 20f.

trag, der wirklich dem durch den blutigen spanischen Erbfolgekrieg erschöpften Mittel- und Westeuropa eine längere Zeit der Waffenruhe schuf und zum erstenmal ein System des „Gleichgewichts“ unter den damaligen europäischen Großmächten herzustellen suchte, nicht zu einem allgemeinen und dauernden europäischen Frieden sich erweitern ließe. Wir lassen einige Hauptvorschläge des umfangreichen, zwischen 1712 und 1716 veröffentlichten Werkes hier folgen, weil ein Vergleich mit den Ausführungen Kants nicht ohne Interesse ist: 1. Die 24 christlichen Staaten Europas vereinigen sich zu einem ewigen Friedensbunde, dem womöglich auch die mohammedanischen Fürsten anschließen sind. Dieser Bund soll durch einen ständigen Senat in dem zur freien Friedensstadt erhobenen Utrecht vertreten sein (vgl. Kants zweiten „Definitiv“-Artikel). 2. Der Bund mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten seiner Mitglieder ein, außer im Falle der Auflehnung gegen seine Festsetzungen (vgl. Kants fünften Präliminar-Artikel). 3. Keim Staat soll mehr als 6000 Mann unter Waffen halten (vgl. den dritten Präliminar-Artikel). 4. Alle Gebietsveränderungen in Europa, und zwar nicht bloß infolge von Eroberungen, sondern auch von Schenkungen, Erbschaften, Abtretungen usw. sollen in Zukunft ausgeschlossen sein (vgl. zweiten Präliminar-Artikel). 5. Alle Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht beigelegt. Die auch heute noch gegen die Idee eines ewigen Friedens gewöhnlich vorgebrachten Gegen Gründe hatte er selbst, nicht weniger als siebzig an Zahl, zusammengestellt, und zwar sehr weitschweifig, aber doch ohne Sentimentalität zu widerlegen gesucht.

Der volle Titel des Buches, durch den er seinen Entwurf den europäischen Fürsten möglichst mundgerecht zu machen suchte, lautet: *Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens, pour maintenir toujours le commerce libre entre les nations; pour affermir*

beaucoup davantage les maisons souveraines sur le trône. Proposé autrefois par Henry le grand roy de France, agréé par la reine Elisabeth, par Jaques I roi d'Angleterre son successeur, et par la plupart des autres potentats d'Europe. Eclairci par M. l'abbé de St. Pierre, de l'académie française, cy-devant premier aumônier de madame (d. h. Groß-Almosenier der bekannten Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans). Er hatte die Ausarbeitung schon 1708, als Frankreich, durch den spanischen Erbfolgekrieg erschöpft, sich nach Frieden sehnte, begonnen und wurde in seinem Vorhaben bestärkt sowohl durch die Nachricht, daß Heinrich IV. sich schon mit einem ähnlichen Plane getragen (s. oben), als durch den Beifall des jungen Herzogs von Burgund, der seit April 1711 Dauphin von Frankreich war, aber bereits im folgenden Jahre plötzlich starb. Der wichtigste philosophische Gedanke des Werkes ist der: Wenn der an sich habsüchtige und ungerecht denkende Naturmensch aus dem Stande der Natur in den der bürgerlichen Gesellschaft — die gleichen Ausdrücke finden wir bei Rousseau und bei Kant wieder — getreten ist, warum sollte eine entsprechende Entwicklung nicht auch für ganze Völker möglich sein? Auch im Leben der Völker kommt es nur auf den ernststen Willen an. Als geschichtliches Vorbild für kleinere Staatenbünde nennt er die Schweiz, die Generalstaaten der Niederlande und — das Deutsche Reich!

Das Buch, von dem der Verfasser der größeren Verbreitung wegen 1728 einen Auszug herausgab, erregte großes Aufsehen und wurde in verschiedene Sprachen übersetzt; es rief zahlreiche Verteidigungs- und Gegenschriften bzw. -äußerungen hervor. Leibniz, der selbst für Friede und Versöhnung der christlichen Nationen gearbeitet hat, schrieb dem Abbé zwar, es sei gut, „dergleichen Gedanken ins Publikum zu bringen“, hielt es aber doch für unmöglich, bei den Fürsten seiner Zeit jemals damit durchzudringen. „Nur ein

Minister, der im Sterben liege, könne das wagen und auch nur dann, wenn er keine Familie hinterläßt.“ Und noch drastischer spricht er sich in einem Briefe an einen befreundeten Gelehrten (Grimarest) aus: „Ich erinnerte mich dabei irgendeiner Aufschrift über einer Kirchhofspforte, welche lautete: *Ewiger Friede*¹⁾. Denn freilich die Toten schlagen sich nicht mehr, die Lebenden aber sind in anderer Stimmung, und die Mächtigsten unter ihnen zollen den Aussprüchen der Gerichtshöfe keine Achtung.“ „Alle diese Kriegsherren,“ schlägt er dann vor, „müßten erst fein bürgerlich Kaution stellen, der König von Frankreich z. B. hundert Millionen Taler in die Kasse des allgemeinen Schiedsgerichts hinterlegen, der König von Großbritannien nach Verhältnis“ usw. Voltaire bedachte den Friedensschwärmer zwar mit einem spöttischen Epigramm und erklärte in einem Aufsatz *De la paix perpétuelle* dessen Gedanken für einen „Traum, der ebensowenig zwischen Herrschern wie zwischen Elefant und Rhinoceros, zwischen Wolf und Hund bestehen kann“, setzte aber doch eine einschränkende Anmerkung hinzu, die mit den Sätzen beginnt: „Der Plan eines ewigen Friedens ist unsinnig nicht in sich, aber in der Art, wie er vorgeschlagen wird. Erst dann wird es keinen Krieg aus Ehrgeiz oder böser Laune mehr geben, wenn die Menschen einsehen werden, daß selbst in den glücklichsten Kriegen nur eine Handvoll Generale und Minister etwas zu gewinnen haben.“ St. Pierre selbst mußte gegen Ende seines Lebens den Ausbruch einer neuen Kriegsepoche erleben, tröstete sich aber mit dem Glauben an die Zukunft: „Meine Pläne werden von Dauer sein; etwas davon wird allmählich in die jungen Geister jener dringen, die eines Tages berufen sein werden, an der Regierung teilzunehmen.“

¹⁾ Mit der Anspielung auf eine ähnliche Inschrift eines Wirtshauschildes, worauf ein Kirchhof gemalt war, beginnt Kant seine Abhandlung.

Vielleicht hat Kant Saint-Pierres weitschichtiges Werk nur in dem Auszug gekannt, den J. J. Rousseau davon im Jahre 1761 veröffentlichte¹⁾. Rousseau hatte, wie er uns in seinen *Confessions* erzählt, den greisen Friedensabbé selbst noch kurz vor dessen Tod im Salon der Madame Dupin kennen gelernt. Auf ihre und Mablys, des bekannten Utopisten, Anregung hatte er sich dann, nachdem er sich aus dem geräuschvollen Paris in die Einsamkeit seiner Eremitage zurückgezogen, an die Bearbeitung von dessen bände-reichen Schriften gemacht. Aber er berichtet uns selbst in seinen ‚Bekennnissen‘ zum Jahre 1756, daß er sich nicht auf einen einfachen Auszug beschränkt, sondern auch „viele wichtige Wahrheiten“ unter der Flagge des Abbés eingeschmuggelt habe²⁾. Es ist daher sehr schwierig, aus dem „Auszuge“ allein bestimmen zu wollen, was St. Pierre und was Rousseau angehört. Sätze, wie der erste Satz des Ganzen, daß „kein größerer, schönerer und nützlicherer Entwurf je den Menscheng Geist beschäftigt habe“, oder wie der: „beweisen zu wollen, daß der Friedenszustand an sich dem Kriege vorzuziehen sei, hieße den Leser beleidigen“ (a. a. O. S. 221), klingen so Rosseauisch nach Form und Inhalt, daß wir sie ihm selbst zusprechen dürfen. Aber nur an einer Stelle unterscheidet er ausdrücklich seine Ansicht von der des Abbés: dieser erhoffe zu viel von dem Edelmut und den Einsichten der Staatshäupter; eben das habe ihn und seine Idee in den Kabinetten der Minister mit dem Fluch der Lächerlichkeit bedeckt (S. 31).

Um so deutlicher tritt Rousseaus eigene Meinung in seiner Kritik des Entwurfs, dem *Jugement sur la paix perpétuelle* hervor, der in den ‚Werken‘ dem *Extrait* folgt³⁾, in

¹⁾ *Extrait du projet de paix perpétuelle de M. l'abbé de Saint-Pierre.* (Oeuvres. Paris 1822, V. S. 1—46.)

²⁾ ebd. Bd. II, S. 235—237; vgl. auch S. 261—265.

³⁾ ebd. Bd. V, S. 46—61.

Wirklichkeit aber, von dem Verfasser wegen seiner scharfen Ausfälle gegen die Fürsten zurückbehalten, erst 1782 nach dessen Tode veröffentlicht wurde. Den unermeßlichen Nutzen, der aus der Ausführung des Friedensprojekts durch eine europäische Staatengemeinschaft entspringen würde, erklärt er auch hier für unbestreitbar. Das Werk Saint-Pierres ist ihm daher auch keine „eitle Spekulation“, sondern ein solides und gescheites (*sensé*) „Buch“, und „es ist sehr wichtig, daß es existiert“ (S. 47). Die Schwierigkeiten liegen nicht in Vernunftgründen, sondern in den Tatsachen. Denn den Fürsten fehlt eben die Einsicht in ihre wahren Interessen. Ihre und ihrer Vertreter ganze Beschäftigung beschränkt sich vielmehr auf zwei Dinge: Erweiterung ihres Gebiets nach außen und ihres Absolutismus nach innen. Die gegenüber der Öffentlichkeit gebrauchten Wendungen vom „öffentlichen Wohl“, „Glück der Untertanen“, „Ruhm der Nation“ sind nichts als heuchlerische Phrasen (S. 49). Wie der einfachste Edelmann das Duell für ehrenhafter hält als die Entscheidung durch einen ordentlichen Gerichtshof, so auch die Souveräne im großen: nur daß sie dabei nicht ihr eigenes Leben, sondern das ihrer Untertanen daran wagen (50f.). Aber, selbst den guten Willen der Staatslenker vorausgesetzt, müßte zuvor das allgemeine Interesse den Sieg über die Summe aller Sonderinteressen¹⁾ davontragen: eine Voraussetzung, die einen Zusammenfluß von so viel Weisheit in den Köpfen und eine Einigung von so viel Interessen erfordern würde, daß man sie kaum vom Zufall erwarten kann, sondern daß ein Zwang ergänzend hinzutreten muß (53f.). Hätten Heinrich IV. und Sully ihre wohl vorbereiteten Pläne gegenüber der habsburgischen Weltmonarchie durchzusetzen unternommen, so hätten sie

¹⁾ Vgl. dazu die Parallelstelle in Kants Schrift, in unserer Ausgabe S. 38.

voraussichtlich die gewaltsamsten Umwälzungen und Kriege hervorgerufen (60f.). So entwickelte der wackere Saint-Pierre zwar sehr verständig und schön die voraussichtliche Wirkung seines Planes, aber über die Mittel, ihn auszuführen, urteilte er mit der Naivität eines Kindes (54). Soweit Rousseau.

Aus alledem ergibt sich, daß er sich keineswegs mit dem Standpunkt St. Pierres identifiziert. Kant aber hat wahrscheinlich nur den *Extrait* von 1761 und nicht das Jugement von 1782 gelesen, zumal da er um diese Zeit mit seinen großen kritischen Werken beschäftigt, auch seine Begeisterung für den großen Genfer seitdem erheblich abgeschwächt war.

Fast sämtliche Vertreter der Aufklärung sind energisch für den Friedensgedanken eingetreten. Während in England vor allem Swift und Hume¹⁾, beide bei Kant besonders beliebt, den Krieg mit beißender Satire angriffen, bekämpften ihn in Frankreich namentlich die Enzyklopädisten und ihre Freunde. So, um nur wenige zu nennen, ihr Führer Diderot, so der Physiokrat und Reformminister Turgot, so, mit besonders kräftigen Worten, der geborene Deutsche von Holbach, der ihn die schrecklichste Geißel des Menschengeschlechts²⁾ nennt, die Habsucht der Monarchen als die Veranlassung der kriegerischen Angriffe betrachtet und auch den glücklichsten Krieg als unheilvoll bezeichnet. In einer Sonderschrift *La paix de l'Europe* forderte nach Beginn des siebenjährigen Krieges (1757) der Nationalökonom Goudart, als Vorbedingung eines dauernden Friedens, einen zwanzigjährigen Waffenstillstand zwischen den Völkern Europas. Um die Mitte der 60er Jahre setzte die Académie française sogar einen Preis für die beste Schrift

¹⁾ Vgl. den von Kant zitierten Ausspruch Humes über den Krieg unten S. 74.

²⁾ Vgl. Kant unten S. 60 (Zeile 3 von unten).

aus, die „den Nationen zeigt, wie sie sich zur Sicherung des allgemeinen Friedens vereinigen könnten“; er wurde 1767 zwei Gelehrten, dem Geschichtsschreiber Gaillard und dem Literarhistoriker La Harpe, verliehen.

In Deutschland dachte man im allgemeinen nüchterner und pessimistischer. Hier verurteilten zwar auch die Aufklärten den Krieg meist in der Theorie, aber man hielt jeden Widerstand dagegen für aussichtslos. Immerhin erschienen auch in Deutschland einige Friedensschriften: so fand St. Pierre in der Schrift eines Frankfurter Anonymus 1743 einen Verteidiger, ein Jurist J. F. von Palthen veröffentlichte 1758 ein „Projekt, einen immerwährenden Frieden zu unterhalten“, ein gewisser Totze aus Göttingen griff 1763 auf den Entwurf Heinrichs IV. zurück, und der von Kant (unten S. 18) erwähnte Vattel stellte seinem Lehrbuch des Völkerrechts (1758) einen Plan für ein Schiedsgericht auf. Aber Lessing, der im fünften seiner *Literaturbriefe* den Entwurf Palthens kritisierte, sprach sich doch ziemlich ironisch über dies Erzeugnis eines trockenen Juristenkopfes aus: er mochte sich sagen, daß in dem Augenblick, wo seine Zeilen erschienen (Januar 1759), der Vorschlag eines allgemeinen Friedenstribunals völlig in der Luft schwebte, und fand St. Pierres Projekt mit seiner „proportionierlichen Herabsetzung der Kriegsheere“ doch „unendlich sinnreicher“. Ein Freund des Krieges konnte jedenfalls der Mann nicht sein, dem der Patriotismus höchstens als eine „heroische Schwachheit“ erschien. Noch platonischer war die zuweilen beteuerte Friedensliebe des „gekrönten Freidenkers“, Friedrichs des Großen. Derselbe Mann, der Voltaire gegenüber den Ruhm des Verfassers der *Athalie* dem des siebenjährigen Krieges vorzog, hat nicht bloß als Politiker entgegengesetzt gehandelt, und auch nach dem Kriege die Abrüstungsvorschläge des Grafen Kaunitz wie später (1769) die des jungen Kaisers Josef als diplomatische Falle betrachtet

und demgemäß abgelehnt, sondern auch literarisch — in seinen ‚Totengesprächen‘ (1773) — die Friedensliebe der Enzyklopädisten und den „Traum eines gewissen Abbé de St. Pierre, der von jedermann ausgelacht wurde“, verspottet.

Eine andere Stimmung kam erst durch die französische Revolution auf. Der sechste Paragraph der Konstitution von 1791 lautete: Die französische Nation verzichtet darauf, irgendeinen Krieg zu unternehmen, in der Absicht, Eroberungen zu machen. Und die verschiedensten Redner der Nationalversammlung und des Konvents haben dem Friedensgedanken begeisterten Ausdruck verliehen: Condorcet, Anacharsis Cloots, Robespierre u. a. Einer von ihnen, eine Zeitlang ihr Präsident, Pétion, erinnerte dabei auch an St. Pierre mit den Worten: „Vielleicht wird ein Tag kommen, wo das System eines der glühendsten und tugendhaftesten Freunde der Menschheit, das man oft den Traum eines wohlgesinnten Mannes genannt hat, das öffentliche Recht der Nationen sein wird, und Ihr werdet den Ruhm haben, diesen Tag vorbereitet zu haben.“ Natürlich schlugen die Wogen dieser Begeisterung auch über den Rhein und ergriffen gleichgestimmte Gemüter. Und wenn auch die neu entstandenen Kriege der Monarchien gegen das revolutionäre Frankreich neue Blutbäder entfesselten, so machten gerade die „unsäglichen Leiden und Beschwerden“, die der Krieg mit sich brachte, nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen die Gemüter geneigter „zur Annahme von allerlei menschenbeglückenden Plänen“¹⁾. Auch Herder, selbst ein warmer Friedensfreund, teilt uns mit, daß damals viel von Entwürfen zum ewigen Frieden gesprochen wurde (Briefe zur Beförderung der Humanität). In diese Zeit fällt das Erscheinen von Kants aufsehenerregender Schrift.

¹⁾ So in *Gothaische Gel. Zeitungen* 1796, S. 140 der Rezensent von Kants Abhandlung.

II. Kant und der ewige Frieden.

1. Bis 1795.

Nicht zum erstenmal in seiner berühmten Sonderschrift, wie man meist annimmt, hat unser Philosoph sich über das Problem des ewigen Friedens geäußert. Dies war vielmehr, seitdem ihm die Vollendung der Kritik der reinen Vernunft Muße zur Ausarbeitung der ihm besonders am Herzen liegenden politischen und geschichtsphilosophischen Gedanken ließ, schon öfters geschehen¹⁾.

Schon in seiner *Idee zu einer allgemeinen Geschichte* (1784) hatte er seinem festen Glauben an das dereinstige Kommen eines Friedensbundes Ausdruck gegeben. Der natürliche Verlauf der Dinge werde mit Notwendigkeit dahin führen. Denn die fortwährenden Kriegsnöte und noch mehr fast die unaufhörlichen Rüstungen dazu würden die Staaten, nach anfangs unvollkommenen Versuchen und mannigfachen „Umkippen“, schließlich doch dazu zwingen, sich zu einem großen Völkerbunde zu vereinigen. St. Pierre und Rousseau, die man wegen dieser Idee verlachen zu dürfen geglaubt habe, hätten vielleicht nur darin gefehlt, daß sie die Ausführung dieses Gedankens schon zu nahe glaubten. Der Krieg werde mit der Zeit ein so bedenkliches, durch seine Nachwehen auch die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des ganzen Weltteils zerrüttendes Unternehmen werden, daß sich alles schon von weitem zu einem solchen künftigen großen Staatskörper anschiebe, aus dem dereinst eine „weltbürgerliche“ Verfassung als „der Schoß, in dem

¹⁾ Wir haben in einem besonderen Anhang (s. S. 56 ff. dieses Bandes) alle Stellen seiner Schriften, in denen er über Krieg und Frieden handelt, in chronologischer Folge zusammengestellt und verweisen für die folgenden Ausführungen auf ihn. Die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf die Seiten dieser *Ergänzungen*.

alle ursprünglichen Anlagen der Menschengattung entwickelt werden“, hervorgehen werde (S. 56—58).

Für die Vergangenheit allerdings, so führt der kulturgeschichtliche Aufsatz von 1786 zwei Jahre später aus, habe der Krieg mittelbar auch seinen Nutzen gehabt, und zum Teil treffe das auch noch für die Gegenwart zu. Zwar würden alle geistigen und materiellen Kräfte des Staates, anstatt zur Förderung der Kultur, für Kriegsrüstungen verwandt, der Freiheit vielfach Abbruch getan, und die Fürsorge des Staates für seine Glieder in unerbittliche Forderungen an diese verwandelt, aber die beständige Kriegsgefahr nötige doch wenigstens den Staatsoberhäuptern eine gewisse Achtung vor der Menschheit ab und mäßige so bis zu einem gewissen Grade den Despotismus. So sei auf der heutigen Stufe der Kultur der Krieg wohl noch unentbehrlich und werde erst nach einer „Gott weiß wann“ vollendeten Kultur ein durch sie bedingter immerwährender Friede heilsam sein (S. 58 f.).

Daß in der *Kritik der Urteilskraft* (1790) der Krieg vom ästhetischen Gesichtspunkt gewürdigt und in dieser Hinsicht „selbst“ ihm „etwas Erhabenes“ zugestanden wird, falls er „mit Ordnung und Heiligachtung der bürgerlichen Rechte geführt wird“, ist nicht wunderbar. Und ebenso wenig, daß die Kritik der teleologischen Urteilskraft in etwas anderer Form den Gedanken der geschichtsphilosophischen Abhandlung von 1784 wiederholt, der Krieg scheine heute noch ein wenn auch trauriges, so doch „unvermeidliches“ Mittel zum Zweck, alle kulturfördernden Talente zu entwickeln und so ein einheitliches und freies Staatensystem, das auf Moral begründet sei, vorzubereiten.

Stärker spricht sich schon die *Religionsschrift* (1793) gegen den Krieg aus. Die so viel gepriesene Kriegstapferkeit beweiße zwar, mit ihrer Verachtung des Lebens, eine gewisse uneigennützig Erhabenheit, sei aber im Grunde

doch nur die höchste Tugend der „Wilden“, zumal wenn man die „Großtaten“, wie es noch heute gang und gäbe, in dem schonungslosen Zusammenhauen, Niederstoßen usw. der Gegner erblicke. Der Krieg, der, wie bei Holbach, als „Geißel des menschlichen Geschlechtes“ bezeichnet wird, mache mehr böse Menschen, als er deren wegnehme. Freilich werde der „philosophische Chiliasmus“, der einen ewigen, auf einen Völkerbund als Weltrepublik gegründeten, Friedenszustand erhoffe, heute noch „als Schwärmerei allgemein verlacht“ (S. 60f.): ein Beweis, daß unser Philosoph sich keiner Täuschung darüber hingab, in welcher ein Wespennest er mit seinem trotzdem erfolgenden Eintreten für dies verspottete Ideal stach. Denn als seinen festen Glauben äußert er auch hier, daß, „obwohl menschlichen Augen unbemerkt, das gute Prinzip sich beständig mehr durchsetzen und ein Reich errichten werde, welches . . . unter seiner Herrschaft der Welt einen ewigen Frieden zusichert“ (S. 60—62).

Inzwischen hatte die französische Revolution das, was viele deutsche Idealisten nur im stillen träumten, in die Praxis zu übersetzen begonnen. So tritt denn in der ersten ausführlichen politischen Abhandlung Kants, über *Theorie und Praxis* (1793), zu einer Variation der uns bekannten geschichtsphilosophischen Idee von 1784, wobei das zu erreichende Ziel als ein „rechtlicher Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht“ formuliert wird, ein neuer kühner politischer Gedanke hinzu. Nämlich, „was guter Wille hätte tun sollen, aber nicht tat“, das werde schließlich die auch durch das „sinnreiche, aber sich selbst zuletzt vernichtende“ Hilfsmittel der Staatsschulden nicht aufzuhaltende finanzielle Ohnmacht der Staaten bewirken: daß die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hände des Meistbeteiligten, d. h. des Volkes, werde gelegt werden. Dieses aber werde es wohl bleiben lassen, aus bloßer Vergrößerungsbegierde oder um vermeint-

licher „Beleidigungen“ willen Kriege zu beginnen. Und so werde man sich immer mehr allein ans Recht halten. Denn das einzige Mittel gegen die, wie auch unser Philosoph weiß, immer wieder auftauchende Eroberungslust und Rüstungsnotwendigkeit sei nicht das äußerst gebrechliche sogenannte „europäische Gleichgewicht“, sondern ein „auf öffentliche, mit Macht begleitete Gesetze, denen sich jeder Staat unterwerfen müßte, gegründetes Völkerrecht“ (S. 62f.).

2. Die Abhandlung ‚Zum ewigen Frieden‘.

a) *Die Entstehung.*

Was bewog nun Kant im Sommer 1795 zur Veröffentlichung einer besonderen Schrift über den ‚Ewigen Frieden‘? Da er selbst uns nichts darüber sagt, sind wir nur auf Mutmaßungen angewiesen. Am meisten Wahrscheinlichkeit für sich hat doch wohl die, daß der am 5. April 1795 zwischen Preußen und der Republik Frankreich abgeschlossene Baseler Friede die äußere Veranlassung gewesen ist. Wir wissen von Jachmann, daß der Philosoph diesen Frieden im Interesse des Kulturfortschritts und bei seiner Sympathie für das revolutionäre Frankreich mit Freuden begrüßte, wie er denn auch noch später einem Zusammengehen dieser beiden Staaten das Wort redete: „Wenn nur unser König bald nach Berlin kommt und durch Sieyès' Gründe sich bestimmen läßt, eine vernünftige Partei zu ergreifen, damit durch Preußen und Frankreich vielleicht das Kriegführen unmöglich gemacht werde“¹⁾. Der Gedanke des „ewigen Friedens“ lag übrigens auch sonst in der Luft,

¹⁾ So äußerte er im Sommer 1798 zu Abegg. Vgl. dessen (noch unveröffentlichtes) Tagebuch. Ich habe obige Äußerung zuerst veröffentlicht in einem Artikel: *Kant als Politiker* in der Zeitschrift *März* vom 17. Mai 1913. König Friedrich Wilhelm III. befand sich damals in Königsberg, der berühmte Sieyès aber war französischer Gesandter in Berlin.

wie wir bereits (S. XVII) Herder bezeugen sahen. Trotz des Kriegslärms, der Europa seit einigen Jahren durchtobte, oder vielleicht auch gerade wegen desselben. War doch die französische Nation des Krieges müde, Preußen mit dem gesamten Norddeutschland neutral, und wurde doch auch von Österreich der Krieg damals nur schlaff geführt.

In den Sommermonaten des Jahres 1795 muß Kant die kleine Schrift ausgearbeitet haben, denn am 13. August 1795 bietet er schon das Manuskript seinem Nachbarn Nicolovius zum Verlage an. Dieser griff auch sofort zu, noch am selben Morgen wurden die Verabredungen über Format¹⁾ und Preis (10 Taler pro Bogen jeder Auflage) getroffen, und bereits wenige Wochen später zur Michaelismesse ist die berühmte Abhandlung erschienen. Nicolovius hatte sich sogleich von dem Verfasser die Erlaubnis einer „doppelten“ Auflage erbeten. Vielleicht hängt damit die Tatsache zusammen, daß er bereits im gleichen Jahre einen zweiten, nur ganz geringfügige Abweichungen enthaltenden²⁾ Abdruck veranstaltete; auch die ungewöhnliche Höhe von 1500 Exemplaren, von der Schubert berichtet, ließe sich so am einfachsten erklären.

b) *Der Inhalt.*

Die Abhandlung trägt, wenn man von der ganz kurzen, bloß eine Seite füllenden Einleitung absieht, selbst die äußere Form eines Friedensvertrages. Den ersten Abschnitt bilden sechs „Präliminar“, den zweiten drei „Definitiv“-Artikel. Dann folgt ein „Zusatz“, zu dem in der zweiten Auflage als zweiter Zusatz ein „Geheim-Artikel“ — vielleicht nach dem berüchtigten Muster des Baseler Frie-

¹⁾ Kant hatte den Umfang auf „etwa fünf Bogen“ berechnet; bei dem gewählten kleinen Format kamen indessen 104 Seiten = $6\frac{1}{2}$ Bogen heraus.

²⁾ Vgl. die Kehrbachsche Ausgabe der Schrift (Reclam), Vorwort S. XX f.

dens? — hinzugefügt wird. Den Schluß bildet ein ausführlicher „Anhang“ mit zwei Unterabschnitten.

Die Präliminar-Artikel (S. 4—10) schweben keineswegs in der Höhe philosophischer Abstraktion, sondern gehen auf sehr praktische, zum größten Teil auch heute noch sehr wirkliche Dinge, die der „ewige Frieden“ aus der Welt schaffen will: Jesuitische Friedensschlüsse, bei denen beide Teile in Wahrheit nur auf die Gelegenheit zu einem neuen Kriege lauern; Versenkung, Vererbung, Tausch von Ländergebieten; Vermietung von Truppen (Dinge, wie sie sämtlich damals an der Tagesordnung waren); stehende Heere an Stelle der zum Verteidigungskrieg völlig ausreichenden Miliz; gewaltsame Einmischung in die Verfassung und Regierung anderer Staaten; Benutzung von Verrätern, Spionen, Meuchelmördern u. dergl.

Theoretischer gehalten sind die drei Definitiv-Artikel (S. 11—25), welche die Probleme von *Theorie und Praxis* weiter behandeln. Der erste bezieht sich auf die innere Politik: die Verfassung in jedem Staate soll „republikanisch“ sein, d. h. die ausführende Gewalt (nach Montesquieu) von der gesetzgebenden trennen und letztere der Volksvertretung anvertrauen. Zum ewigen Frieden kann das allein führen, daß die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hände des Hauptbeteiligten, des ganzen Volkes, gelegt wird. Ein zweites Mittel dazu ist die Erstrebung eines Friedensbundes freier Staaten (europäische Politik). Und, weil „die Rechtsverletzung an einem Erdenpunkte heute an allen gefühlt wird“, so setzt der dritte Artikel ein „Weltbürgerrecht“ fest, das alle räuberische, nur nach außen heuchlerisch verkleidete Kolonialpolitik, wie sie auch zu Kants Zeiten gang und gäbe war, ausschließt und den „ungeschriebenen Kodex“ des Staats- und Völkerrechts zum „öffentlichen Menschenrechte überhaupt“ erweitert (Weltpolitik).

Der „erste Zusatz“ (S. 25—34) führt geschichtsphilosophische Gedanken der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte* weiter: Eine Garantie dafür, daß es schließlich einmal zu einem solchen Friedenszustand kommen wird, bietet „die große Künstlerin Natur“ (S. 25), d. h. der Lauf der geschichtlichen Dinge selbst, indem der „Mechanismus“ der menschlichen Selbstsucht zuletzt zur Aufrichtung eines Staats, Völker-, ja Weltbürgerrechtes treibt; wozu dann des Menschen Pflicht tritt, auf diesen ihm von seiner eigenen Vernunft aufgegebenen Zustand hinzuarbeiten (S. 31, 34). — Der in der zweiten Auflage hinzugekommene „Geheimartikel“ (S. 34—36) verwandelt den bekannten Satz aus Platos Republik von den Philosophen als Königen in die bescheidnere Forderung, daß in Sachen des Friedens Philosophen von den Machthabern wenigstens gehört werden sollen¹⁾.

Am meisten philosophischen Charakter trägt der Anhang, der in seinen beiden Abschnitten das Verhältnis der Politik zur Moral, im ersten (S. 37—49) die „Mißhelligkeit“, im zweiten (S. 49—55) die „Einhelligkeit“ beider behandelt. Der Kerngedanke läßt sich in den Satz zusammenfassen: Die wahre Politik kann keinen Schritt tun, ohne vorher der im Rechtsbegriffe verkörperten Moral gehuldigt zu haben (vgl. bes. S. 48). Ob zum Maßstab des öffentlichen Rechts, wie der Philosoph meint, das Prinzip der „Publizität“ (S. 49 ff.) genügt, ist eine andere Frage. Jedenfalls, so lautet der Schlußgedanke der ganzen Abhandlung, wird die

¹⁾ Kant polemisiert dabei vermutlich gegen den auch als Epigrammendichter bekannten Mathematiker A. G. Kästner in Göttingen, der 1793 in einer Broschüre: *Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirken gegen diejenigen „deutschen Schriftsteller“ zu Felde gezogen war, die „an dem Zustande ihres Vaterlandes kippeln“* wollten, je „nachdem es Mode war, Pädagogie, Aufklärung, kritische Philosophie, Menschenrechte schreiben“ und damit „was Ernstliches zu tun glaubten“ (*Loose Blätter hrsg. von Rud. Reicke I, S. 148f., Anm.*).

Folge der zu hoffenden „ins Unendliche fortschreitenden Annäherung“ an einen solchen Zustand des öffentlichen Rechts — der ewige Friede sein: keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die, nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele beständig näher kommt (55).

Was die Gesamtbeurteilung der Schrift angeht, so muß man sich vor allem vor dem Irrtum hüten, als ob sie nicht ganz ernst zu nehmen sei. Ihr Verfasser bezeichnet sie auf dem Titelblatt allerdings nur als „philosophischen Entwurf“, ja in einem Briefe an Kiesewetter vom 15. Oktober 1795 sogar als *rêveries* (Träumereien), wie er denn auch in der Einleitung von dem „süßen Traum“ der Philosophen spricht. Allein diese Einleitung ist — das merkt ein jeder, der den alten Kant auch nur ein wenig kennt, sogleich an ihrem ganzen Ton — durchaus ironisch gehalten; u. a. auch die Begründung seiner Verwahrung „wider alle bösliche Auslegung“: daß er seine Meinungen „auf gut Glück gewagt und öffentlich geäußert“ habe. Wie ernst ihm in Wahrheit die Sache ist, das geht nicht bloß aus dem gesamten Gedankengange des Hauptteils (S. 5—36), sondern, wenn es überhaupt noch eines Beweises bedürfte, noch klarer aus dem „Anhang“ hervor, wonach der „ewige Friede“ nichts anderes als ein Stück angewandter Ethik ist, und so mit Kants kategorischem Imperativ steht und fällt.

Und weiter muß man sich des noch stärker verbreiteten Vorurteils entledigen, als sei unser Philosoph Utopist gewesen, der in einer abstrakten Ideenwelt hoch über aller Wirklichkeit geschwebt, die politische Praxis dagegen weder gekannt noch verstanden habe. Wer sich mit Kants wirklichem Leben vertraut gemacht hat, der weiß vielmehr, wie sehr dieser anscheinend bloße Theoretiker nicht bloß für die politischen Tagesfragen interessiert und darin beschlagen, sondern ein wie guter Menschenkenner er auch war, der sich jahrzehntelang unter vornehm und gering bewegt hatte

und wahrlich nicht zu optimistisch in die Welt blickte. Man könnte beinahe eher von einer zu pessimistischen Beurteilung des menschlichen Charakters sprechen, wenn man seine Worte von „der Menschen Tun und Lassen auf der großen Weltbühne“ liest, wo sich „bei hin und wieder anscheinender Weisheit im einzelnen doch endlich alles im großen aus Torheit, kindischer Eitelkeit, oft auch aus kindischer Bosheit und Zerstörungssucht zusammengewebt“ findet¹⁾. So finden sich auch in unserer Abhandlung zahlreiche sarkastische Bemerkungen über das tatsächliche Tun und Treiben in der sogenannten „großen“ Politik, die genügend beweisen, wie weit entfernt unser Denker von utopistischem Optimismus in Sachen des Ewigen Friedens war. Sei es, daß er (wie gleich auf der ersten Seite) von den Staatsoberhäuptern redet, „die des Krieges nie satt werden können“ (S. 3) und ihn „wie eine Art Lustpartie aus unbedeutenden Ursachen beschließen“ (S. 14), und die demütig der Schwere ihres hohen Amtes gedenken sollten, falls sie „Verstand“ haben, welches . . . „man doch voraussetzen muß!“ (15 Anm.) Oder von den „weltkundigen“ Staatsmännern, die selbstgefällig auf den pedantischen Schulweisen mit seinen „sachleeren“ Ideen herabsehen, die neue Kriegsursachen aus alten archivarischen Dokumenten und scharfsichtigster „Ausspähungsgeschicklichkeit“ herausklauben (3f.), oder, falls sie modern und „aufgeklärt“ sind, in beständiger Machtvergrößerung, „durch welche Mittel es auch sei“, das Ziel ihrer Politik sehen (4, cf. 43), als „diplomatisches Korps“ aber allezeit zur Rechtfertigung jedes Krieges bereit sind (14). Oder von der „neuen Art von Industrie“, daß „auch Staaten einander heiraten können“ (5). Auch Kant hat schon erkannt, daß Geldmacht ein noch zuverlässigeres Kriegswerkzeug als selbst Bundes- und Heeresmacht (6, 34), und daß die Staats-

¹⁾ Weitere Beispiele bei K. Vorländer, Kant und Marx (Tübingen 1911), S. 21f.

schulden eine „sehr sinnreiche Erfindung“ zu diesem Zwecke sind (6). Er redet nicht bloß von amerikanischen, sondern auch von europäischen „Wilden“ (17, 30). Ähnlich ungünstig ist sein Urteil über alle bisherigen Kolonisatoren (22).

Vor allem aber, er gründet auch hier seine Hoffnung auf allmähliche Herbeiführung eines gesicherten Völkerrechts — denn auf das Recht, nicht auf sentimentale Philanthropie ist sein Absehen gerichtet (S. 21) —, eines Rechtszustandes, der schließlich den ‚Ewigen Frieden‘ einleiten wird, gar nicht auf den Edelsinn der Menschen, sondern auf die Einsicht in ihren die Entwicklung von selbst vorwärts treibenden Egoismus. Denn in der Tat sei die Herrschaft der heutigen Mächte noch auf Gewalt gegründet; wenn auch der Rechtsgedanke heute soweit vorgedrungen ist, daß sie ihn wenigstens in der Theorie anzuerkennen sich bewegen fühlen, so ersinnen sie doch „hundert Ausflüchte und Bemäntelungen“, um ihm in der Praxis auszuweichen; und die berühmtesten Völkerrechtslehrer werden als „leidige Tröster“ von den heutigen Regierungen nur angeführt, um kriegerische Angriffe zu rechtfertigen, anstatt daß man sich durch sie bestimmen ließe, von solchen Abstand zu nehmen (18, 42, 44).

Dementsprechend hat Kant gesprächsweise seine Meinung einmal in die einfachen Worte zusammengefaßt: „Es ist nicht zu erwarten, daß Recht vor der Macht komme. Es sollte so sein, aber es ist nicht so“ (zu Abegg, 12. Juni 1798). Wenn er trotz dieser klaren Einsicht in die menschliche Mangelhaftigkeit, trotz seiner auch in unserer Abhandlung (S. 30) wiederholten Anerkennung einer gewissen Erhabenheit, ja einer bedingten geschichtsphilosophischen Notwendigkeit des Krieges, seine von den „Praktikern“, wie er voraussah, „sachleer“ gescholtenen Friedensideen der Welt zu verkünden gleichwohl für seine Pflicht hielt, so besaß er nicht geringere Weltkenntnis oder Weltklugheit

als jene, wohl aber noch ein gut Stück sittlichen Idealismus dazu.

Übrigens will unser Philosoph auch gar nichts Utopisches. Was er im Grunde erstrebt und für möglich hält, ist ein auf festen staats- und völkerrechtlichen Grundlagen ruhender Friedensbund oder, wie Vaihinger es etwas abgeschwächt ausgedrückt hat, eine „Interessengemeinschaft“ aller Kulturvölker in Religion und Wissenschaft, Kunst und Technik, Handel und Industrie¹⁾.

Ein moderner Kritiker²⁾ hat gemeint, Kants Schrift verrate an zahlreichen Stellen, daß ihr Verfasser „alt, sehr alt geworden war“, und hat dieselbe für die „wenigst gelungene Arbeit aus Kants kritischer Periode“ erklärt. Gewiß, Altersspuren zeigen sich, wie in den anderen Schriften aus Kants letztem Jahrzehnt, auch hier: insbesondere eine gewisse Redseligkeit, die sich gern auf Abschweifungen — z. B. über den Begriff der Vorsehung oder der „Erlaubnisgesetze“, auch etymologische Liebhabereien — einläßt, auch Wiederholungen desselben Gedankens nicht immer vermeidet. Allein nicht bloß enthalten auch diese Abschweifungen zum Teil wissenschaftlich wertvolle Gedanken, sondern — was die Hauptsache bleibt, aber von jenem Kritiker nicht begriffen worden ist — die Grundidee des Ganzen zeigt, daß der 70jährige trotz seiner hohen Jahre etwas behalten hatte

„Von jener Jugend, die uns nie entfliegt,
Von jenem Mut, der früher oder später
Den Widerstand der stumpfen Welt besiegt,“

nämlich den Glauben an die Idee als eine Aufgabe, die, „obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden An-

¹⁾ Vaihinger in *Kantstudien* IV, S. 59f. Auch Vaihinger meint dort: „daß Kant auch dem Kriege sein Recht und seine Erhabenheit ließ . . ., das eben macht sein Votum (sc. für den Ewigen Frieden) um so wertvoller“.

²⁾ F. Medicus in *Kantstudien* VII 220 und 224. Ähnlich W. Sombart.

näherung“ realisierbar, doch „nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele . . . beständig näher kommt (*Schluß der Abhandlung*).

c) *Wirkung der Schrift.*

Daß die Schrift des berühmtesten deutschen Philosophen über ein so interessantes und allgemeinverständliches Thema Aufsehen genug machte, läßt sich denken. Der Verleger hatte richtig gerechnet: trotz der hohen Auflage (s. oben) war sie bald — Schubert spricht von „wenigen Wochen“ — vergriffen, und bereits im folgenden Jahre (1796) erschien eine neue, durch einen zweiten ‚Zusatz‘ vermehrte zweite Auflage. Daß sie insbesondere bei den engeren Freunden und Anhängern des Philosophen, zumal den jüngeren, große Begeisterung erregte, haben wir an anderem Orte¹⁾ an den Beispielen von Kiesewetter (Berlin), Erhard (Nürnberg), Stäudlin (Göttingen), Jakob (Halle), Sophie Mereau (Weimar), Sömmerring (Frankfurt) gezeigt. Auch die in den bedeutenderen Zeitschriften erschienenen Besprechungen waren ebenso ausführlich wie günstig. Andererseits fehlte es auch nicht an Gegnern, die sich jedoch anfangs literarisch nicht hervorgewagt zu haben scheinen, und selbst Männer wie G. Körner, Wilhelm von Humboldt und Schiller verhielten sich doch recht kritisch dagegen. Ersterer fand sie stilistisch ungleich und sachlich wenig haltbar, Humboldt zwar „genialisch“ und witzig, aber zu wenig neu und zu demokratisch, und Schiller hatte sie sich zwar angeschafft, aber nach Wochen — noch nicht gelesen!

Womöglich noch stärker wirkte die Schrift, jedenfalls mehr als alle anderen kleineren Schriften Kants, im Ausland, vor allem in demjenigen Land, von dem der Philosoph das meiste für die Verwirklichung seiner Ideen erhoffte: der Republik Frankreich. Noch im Jahr 1795 erschien eine, freilich schlechte, französische Übersetzung in Bern,

¹⁾ Einleitung zu Bd. 47¹ der *Philos. Bibl.*, S. XXXVIII ff.

der 1796 eine zweite von Jansen und Peronneau (Paris) folgte. Zugleich war auch, um jene erstere zu verdrängen, in Königsberg selbst unter den Augen von Verfasser und Verleger eine französische Übersetzung ausgearbeitet worden (chez Nicolovius, Königsberg 1796), die man allerdings in Paris als hart empfand. Noch charakteristischer aber als diese Übersetzungen ist für den damaligen Ruf Kants das durch ganz Deutschland gedrungene Gerücht — wir verstehen es aus Elberfelder und aus Münchener Briefen an den Philosophen —, daß dieser durch Sieyès im Namen der französischen Nation ersucht worden sei, die neue französische Verfassung zu prüfen, „das Unnütze wegzustreichen und das Bessere anzugeben“, ja daß man ihn sogar „als Gesetzgeber, als Stifter der Ruhe und des Friedens“ nach Frankreich gerufen habe. Wenn nun das auch zu viel behauptet war, so lag doch diesen Gerüchten wenigstens die Tatsache zugrunde, daß sich in der Tat der berühmte Sieyès für die kritische Philosophie interessierte und ihr Studium in Frankreich als „ein Komplement der Revolution“ ansah. Der Bureauchef im Pariser Wohlfahrtsausschuß, der dies Kant melden ließ, Karl Theremin, war ein geborener Ostpreuße, Bruder eines Predigers in Memel; er suchte eine Korrespondenz des Philosophen mit Sieyès zu vermitteln, ja mehr als das: eine Übersetzung von Kants „Buch“ (näheres über das Werk des Philosophen scheint ihm nicht bekannt gewesen zu sein) ins Französische und ein — „Professorat der Kantischen Philosophie“ in Paris¹⁾. Zu dem allen ist es nun, hauptsächlich wohl infolge von Kants vorsichtiger Zurückhaltung, nicht gekommen. Dagegen reizten Auszüge aus seiner Abhandlung im Pariser *Moniteur* 1798 mehrere französische Gelehrte zu näherer Bekanntschaft mit dem Kritizismus, wie denn auch das dortige *Institut National* im

¹⁾ Vgl. Vorländer, Kants Stellung zur französischen Revolution S. 261f.; derselbe, Kants Leben S. 174f.

Winter 1797/98 einen Bericht über das neue philosophische System einforderte und sich von Wilhelm von Humboldt im Jahre darauf eine Vorlesung über dessen Ergebnisse halten ließ.

Die Vertreter des französischen Republikanismus konnten in der Tat mit Kants Schrift, die ja in ihrem Inhalt über eine bloße Friedensschrift weit hinausgeht, die vielmehr sein politisches Testament darstellt, wohl zufrieden sein. Denn sie sprach den von den damaligen Machthabern in Preußen als „Jakobinerei“ verfemten Grundsatz aus, daß ohne die Rousseausche Idee des ursprünglichen Vertrags „kein Recht über ein Volk sich denken“ lasse. Und der erste „Definitiv-Artikel“ zum Ewigen Frieden lautet: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein. Obgleich nun Kant sich ausdrücklich gegen die Gleichsetzung von ‚republikanisch‘ und ‚demokratisch‘ wendet, vielmehr unter ersterer Bezeichnung „nur den Gegensatz zum Despotismus verstanden wissen will, so gründet er doch den „Republikanismus“ auf die „angeborenen“ und „unveräußerlichen“ Menschenrechte der Freiheit, Gleichheit und Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung. Und wenn er auch den Weg der Reform, d. h. die friedliche und allmähliche Entwicklung zu dem Endziel einer vernunftgemäßen Verfassung vorzieht, so will er doch „Revolutionen, wo sie die Natur von selbst herbeiführt“, nicht „zur Beschönigung einer noch größeren Unterdrückung“, sondern „als Ruf der Natur“ benützt wissen, „eine auf Freiheitsprinzipien gegründete gesetzliche Verfassung, als die einzig dauerhafte, durch gründliche Reform zustande zu bringen“.

Außer den drei französischen erschien auch eine dänische (1796), sowie eine englische (1798) Übersetzung unserer Schrift (s. unten Bibliographie); eine schwedische, die Kiesewetter in Berlin angeregt hatte, scheint nicht zu-

stande gekommen zu sein. Eine polemische Fortsetzung gab H. Heynich anonym (Germanien 1797) heraus, während der Kant befreundete bekannte Pädagoge J. H. Campe in Braunschweig einen Abdruck unter Ausmerzung aller ihm entbehrlich dünkenden Fremdwörter veranstaltete.

3. Nach 1795.

Wie hat sich nun Kant in seinen nach 1795 erschienenen Schriften über das Problem des Ewigen Friedens geäußert? In Betracht kommen drei: die *Rechtslehre* (1797), die *Anthropologie* (1798) und der *Streit der Facultäten* (1798).

Die *Rechtslehre* verbreitet sich sehr ausführlich (§§ 55 bis 61, in unserer Ausgabe S. 63—70) über das Recht zum, im und nach dem Kriege, ohne daß jedoch besonders wichtige neue Gedanken hervorträten. Wir beschränken uns auf die Hervorhebung der folgenden: Hat der Staat bzw. der Souverän ein Recht, seine Untertanen zum Kriege gegen andere Staaten zu gebrauchen und sie „zu einer Feldschlacht wie auf eine Lustpartie zu führen“? Kant antwortet: Nein! Denn sie sind nicht sein Eigentum wie Tiere, sondern mitgesetzgebende Staatsbürger, die zuvor durch ihre Vertreter im Parlament ihre freie Beistimmung gegeben haben müssen, ehe der Staat über ihren gefährvollen Dienst disponieren kann (S. 64). Der einmal ausgebrochene Krieg muß nach solchen Grundsätzen geführt werden, die einen zukünftigen Rechtszustand möglich machen. Straf-, Ausrottungs- oder Unterjochungskriege widersprechen der Idee des Völkerrechts; desgleichen unsittliche oder heimtückische Mittel wie Spionage, Meuchelmord, Plünderung u. dergl. (S. 66). Selbst einem ungerechten, die Verträge verletzenden Feinde gegenüber; auch er darf nicht einfach vernichtet, sondern nur zu deren Beachtung und einer neuen gesetzmäßigen Verfassung genötigt werden (S. 68). Das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts aber bleibt der ewige Friede, freilich nur als eine

in ihrem vollen Umfang heute noch unausführbar scheinende Idee, der aber „kontinuierlich“ sich anzunähern, eine auf der Pflicht, mithin auch dem Recht der Menschen beruhende ausführbare Aufgabe ist. Zur Entscheidung aller Zwistigkeiten zwischen den Völkern schlägt Kant einen „permanenten Staatenkongreß“ vor, vor dem sie dann ihre Streitigkeiten „auf zivile Art, gleichsam durch einen Prozeß,“ anstatt „nach Art der Wilden“ durch das barbarische Mittel des Krieges entscheiden lassen könnten (S. 69f.).

Mit besonderer Entschiedenheit und mit einer jeden Zweifel ausschließenden philosophischen Klarheit spricht sich der *Beschluß* der *Rechtslehre*, der die Krönung des ganzen Gebäudes gibt, noch einmal gerade über unsere Frage aus. Das Sittengesetz in uns spricht sein unwiderfürliches Veto aus: Es soll kein Krieg sein. Ganz einerlei, ob der ewige Friede theoretisch ein Ding oder Unding ist: wir müssen so handeln, „als ob das Ding sei, was vielleicht nicht ist“, d. h. auf die dazu geeignetste Verfassung — „vielleicht den Republikanismus aller Staaten samt und sonders“ — hinwirken, um ihn herbeizuführen und dem „heillosen“ Kriegführen ein Ende zu machen, auf das „als Hauptzweck bisher alle Staaten ohne Ausnahme ihre inneren Anstalten gerichtet haben“. Und, wenn die völlige Vollendung dieser Absicht vielleicht auch immer ein frommer Wunsch bliebe —, unablässig dahin zu wirken, ist unsere Pflicht, falls wir uns von den „übrigen Tierklassen“ auch nur einigermaßen unterscheiden wollen. Diese „allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung“ macht nicht etwa einen Teil, sondern den „ganzen Endzweck“ der „Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ aus. Wenn sie „durch allmähliche Reform nach festen Grundsätzen versucht und durchgeführt wird“, so leitet sie in „kontinuierlicher Annäherung“ zum „höchsten politischen Gut, zum ewigen Frieden“ hin (S. 70f.).

Die *Anthropologie*, die ja nur zusammenfaßt, was Kant in seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand gebracht hat, enthält nichts eigentlich Neues: Der Krieg, ein so großes Übel er auch ist, dient der Vorsehung doch dazu, die Menschheit vorwärts zu treiben; das Menschengeschlecht, obwohl es an seiner eigenen ‚Zerstörung‘ durch Kriege arbeitet, stellt sich doch einen künftigen und nicht mehr rückgängig zu machenden Glückseligkeitszustand vor. Nur daß die „weltbürgerliche Gesellschaft“ der Zukunft, die den ewigen Frieden im Gefolge hat, hier ausdrücklich als ein regulatives, nicht konstitutives Prinzip bezeichnet wird: „ihr als Bestimmung des Menschengeschlechts“ — und zwar „nicht ohne gegründete Vermutung einer natürlichen Tendenz zu derselben“ — „fleißig nachzugehen“ (S. 71 f.).

Wie wenig Kant seinen Ideen vom ewigen Frieden auch in den späteren Jahren untreu geworden ist, das beweist schließlich am besten seine letzte Schrift, der *Streit der Facultäten*, deren hier allein in Betracht kommender zweiter Abschnitt bekanntlich die erneuerte Frage behandelt: ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschritt zum Besseren sei? Hier wird der Krieg mit stärkeren Worten als je verdammt. Er wird „der Quell aller Übel und Verderbnis der Sitten“, „der Zerstörer alles Guten“, das „größte Hindernis des Moralischen“ genannt. Die Menschen „gegeneinander aufstellen, um sie schlachten zu lassen“, wie die Herrscher von der eigenen Gattung des Menschen es wagen, das ist „keine Kleinigkeit, sondern Umkehrung des Endzweckes der Schöpfung selbst“. Und er führt zustimmend Humes Vergleich zweier gegeneinander kriegführenden Nationen mit „zwei besoffenen Kerlen“ an, „die sich in einem Porzellanladen mit Prügeln herumschlagen“ und außer ihren Beulen auch noch den angerichteten Schaden zu bezahlen haben. Er setzt dem Ehrbegriff des alten Kriegsadels die begeisterte Verteidigung der Volksrechte entgegen. Als

das einzige Mittel, das „allen Krieg entfernt“, gilt ihm auch hier die Idee einer mit dem natürlichen Menschenrecht übereinstimmenden Verfassung. Die „Nachwehen des gegenwärtigen Krieges“ entmutigen ihn nicht; er hofft, daß gerade sie eine Wendung zum Besseren bewirken werden. Er erwartet von den Menschen, daß sie den Krieg zunächst nach und nach menschlicher, dann seltener führen, endlich als Angriffskrieg ganz aufzuheben genötigt sein werden, um statt dessen „eine Verfassung einzuschlagen, die, auf echte Rechtsprinzipien gegründet, beharrlich zum Besseren fortschreiten kann“ (S. 73f.).

III. Nach Kant.

Mit der Nachwirkung von Kants Schrift scheint es ähnlich gegangen zu sein, wie es auch heute noch mit aufsehenerregenden Büchern oder Stücken berühmter Schriftsteller zu gehen pflegt: sie wurde anfangs viel gekauft, verschlungen, in fremde Sprachen übersetzt, und dann — vergessen. Eine dauernde Nachwirkung vermochte sie im Zeitalter der einander folgenden napoleonischen Kriege nicht zu erzielen. Dazu kam, daß eben jetzt, und zwar vor allem in Deutschland, die Ideen der Aufklärung durch die der Romantik, der Rationalismus durch den religiösen Glauben, das Weltbürgertum durch den Nationalismus abgelöst zu werden begannen: wofür Fichtes Entwicklung von seiner Verherrlichung der großen Revolution (1793) bis zu den Reden an die deutsche Nation (1808) das schlagendste Beispiel bildet. Die Friedensbewegung des 19. Jahrhunderts hat jedenfalls in ihren Anfängen an Kant nicht angeknüpft. Denn wenn auch einzelne Gelehrte, wie der Leipziger Kantianer Krug (1800), der Wittenberger Professor Zachariä (1802), der Jenenser Fries (1803), der Jurist Hugo (1808) und der Historiker Heeren (1809), seinem Standpunkte zu-neigten und ihn schriftstellerisch vertraten, wenn nament-

lich auch Jean Paul in seiner ‚Levana‘ (1801), wie Kant, Volkentscheidung über Krieg und Frieden verlangte, 1808 eine ‚Friedenspredigt an Deutschland‘ veröffentlichte und in seine ‚Dämmerungen‘ (1809) eine „Kriegserklärung gegen den Krieg“ einflocht: so drangen doch diese Ideen in jener Zeit nicht tiefer in die Masse. Übrigens standen Kants Friedensschriften auch eine Reihe gegnerischer gegenüber: so bereits im Jahre 1796 eine lateinische von Alexander Lamotte, eine deutsche von Valentin Embser, 1797 kam die schon erwähnte von H. Heynich hinzu, 1800 veröffentlichte der bekannte Friedrich Gentz eine Kritik im „Historischen Jahrbuch“, und 1813 verfaßte Rühle von Lilienstern eine ‚Apologie des Krieges, besonders gegen Kant‘. Den ‚Deutschen Bund‘ aber oder die ‚Heilige Allianz‘ wird wohl, trotz ihrer Friedensphrasen, niemand als Verwirklichung von unseres Philosophen Idee eines „Föderalismus freier Staaten“ betrachten wollen.

Die praktischen Anfänge der modernen Friedensbewegung gingen vielmehr von dem damals jüngsten unter den modernen Staatsgebilden, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus¹⁾. Schon im Jahre vor Kants Schrift, am 19. November 1794, war ein Vertrag zwischen der Union und England abgeschlossen worden, der eine Reihe Streitfälle zwischen beiden Staaten schiedsgerichtlicher Entscheidung unterwarf; und am 27. Oktober 1798 — also noch zu des Philosophen Lebzeiten, aber wohl ohne sein Wissen — war der erste praktische Schiedsspruch dieser Art gefällt worden. Die erste Friedensgesellschaft jedoch wurde erst im August 1815 zu New York gegründet, der bald eine Anzahl weiterer folgten. Im folgenden Jahr entstand die erste europäische Friedensvereinigung zu London, während die erste Festlandsgründung erst 1830 in Genf erfolgte. Dabei ist charak-

¹⁾ Ich verweise auch für das folgende auf die ausführlichere Darstellung bei Fried. Eine wissenschaftlich grundlegende und genaue Geschichte der gesamten Friedensbewegung ist mir nicht bekannt.

teristisch, daß der Antrieb in den beiden Ursprungsländern der Bewegung wesentlich von religiöser Seite, nämlich den Quäkern, ausgeht, denen auch der begeisterte Friedensapostel der 40er und 50er Jahre, der „gelehrte Grobschmied“ Elihu Burrit, angehört. Gerade England und die Union aber geben während der ersten Hälfte des Jahrhunderts der Bewegung ihr Gepräge: zu dem ersten Friedenskongreß, der 1843 in London abgehalten wurde, waren neben 294 englischen und 37 amerikanischen nur 6 Teilnehmer vom europäischen Kontinent erschienen.

Erst das unruhige Freiheitsjahr 1848 brachte eine größere Verbreitung des Friedensgedankens. Indes hielten sich auch von dem ersten internationalen Friedenskongreß zu Brüssel (September 1848) die bedächtigen Deutschen noch fern, und auch im folgenden Jahre in Paris waren sie bloß durch zwei Delegierte, die Dichter Friedrich Bodenstedt und den Gelehrten Dr. Carové, vertreten. Vielleicht eben deshalb wurde der dritte Kongreß zum ersten Mal auf deutschem Boden, in Frankfurt a. M., abgehalten. Gleichwohl waren unter den 550 Teilnehmern, die sich am 22. August 1850 in der Paulskirche, der einstigen Stätte des ersten deutschen Parlaments, zusammenfanden, nicht mehr als 30 bis 40 Deutsche, darunter keiner von bekannterem Namen; Alexander von Humboldt, Varnhagen von Ense, Arnold Ruge u. a. hatten wenigstens Zustimmungsschreiben geschickt. Für uns von Interesse ist, daß die in sieben Punkte zusammengefaßte Schlußresolution dieses Frankfurter Kongresses in Punkt 2, 3, 4 und 5, freilich ohne ihn zu nennen, an die Vorschläge Kants anknüpft, indem auch sie schiedsrichterliche Entscheidung der Streitfälle, Abschaffung der stehenden Heere (soweit sie „mit Rücksicht auf die innere Ruhe und Sicherheit jedes Staates sich durchführen läßt“!), Beseitigung ausländischer Staatsanleihen zum Zweck von Kriegen, Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Länder verlangt.

Noch interessanter für die Freunde Kants ist die außerhalb der engeren pazifistischen Kreise wohl kaum bekannte Tatsache, daß im Anschluß an diesen Kongreß die erste deutsche Friedensgesellschaft in Königsberg gegründet worden ist, und zwar nicht bloß an der Wirkungsstätte des großen Philosophen, sondern auch durch den Enkel eines Mannes, der zu Kants nächsten Freunden gehört hatte: den Dr. med. Robert Motherby. Motherby war als Abgesandter der Königsberger „freien evangelischen“, d. i. freireligiösen Gemeinde nach Frankfurt gegangen und hatte ihr am 10. September 1850 seinen Bericht abgestattet. Acht Tage später fand dann eine größere Versammlung statt, in der etwa hundert Personen den ‚Friedensverein‘ gründeten, zu dessen erstem Vorsitzenden am 2. Oktober Motherby selbst gewählt wurde. Unterstützt wurden die Bestrebungen des Vereins durch das Wochenblatt der genannten Gemeinde, den von Julius Rupp herausgegebenen ‚Ostpreußischen Volksboten‘, der schon seit einem Jahr eine Reihe pazifistischer Artikel gebracht hatte und seit Ende Januar 1851 auch eine besondere Monatsbeilage, ‚Der Völkerfriede‘, hinzufügte. Am 6. Februar d. J. hielt Motherby auch in einer Mitgliederversammlung einen Vortrag ‚über Kants Friedenstraktat‘, über den jedoch nichts Näheres bekannt ist. Zudem war die Versammlung nur schwach besucht, und auch sonst scheint, nach den erhaltenen Auszügen zu urteilen, in den Verhandlungen und Publikationen des Vereins, die Schrift des großen Landsmannes keine Rolle gespielt zu haben. Bereits nach siebenmonatlichem Bestehen verfiel überdies der Verein, infolge der hereinbrechenden Reaktion, der polizeilichen Auflösung, und sechs Wochen später ging auch der Volksbote mit Beiblatt ein¹⁾.

¹⁾ Wir entnehmen diese Nachrichten der Broschüre von D. L. Siemering, *Von der ersten deutschen Friedensgesellschaft zu Königsberg i. Pr.* Frankfurt a. M. 1909.

Auf dem vierten Friedenskongreß — zu London 1851 — erscheinen zum ersten Mal Arbeitervertreter: fünfzehn an Zahl, aus Frankreich. Überhaupt vollzieht sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die wichtige Änderung, daß die Bewegung an Stelle ihres bis dahin fast rein ethisch-religiösen Anstrichs eine mehr wirtschaftlich-politische, sozusagen weltliche Richtung annimmt und im Zusammenhange damit auch konkretere Forderungen für die Völkerverständigung zu formulieren beginnt. Zunächst tritt allerdings, unter dem Einfluß der Reaktion im Innern, die der Freiheitsbewegung von 1848/49 in fast allen europäischen Staaten folgt, und der gleichzeitig wiedereinsetzenden Periode äußerer Kriege, die Napoleons III. Regime trotz seines pomphaften Ausspruchs: „Das Kaiserreich ist der Friede!“ heraufführt, überhaupt ein längerer Stillstand ein. Abgesehen von einigen platonischen Liebeserklärungen der Regierungen gelegentlich der Pariser Konferenz von 1856, kommt es nur zu mehrfachen pazifistischen Anträgen im englischen Unterhaus (Cobden, Bright, Gladstone). 1864 wird dann durch die Genfer Konvention — später ergänzt durch die Petersburger Konvention von 1868 und die Brüsseler Deklaration von 1874 — wenigstens eine gewisse Humanisierung der Kriegsführung, soweit die Leiden der Verwundeten in Betracht kommen, erreicht. 1867 finden gelegentlich des zwischen Frankreich und Preußen auszubrechen drohenden Krieges große Arbeiterdemonstrationen in Berlin und Paris statt. In Paris begründet im nämlichen Jahr Passy († 1912) eine „permanente internationale Friedensliga“, in Genf Garibaldi und Victor Hugo eine mehr demokratisch gefärbte „Friedens- und Freiheitsliga“, die im Sinne Kants die Selbstbestimmung der Völker als wichtigstes Friedensmittel bezeichnet. Am 16. September 1868 faßt ein Philosophen-Kongreß in Prag eine Friedensresolution. Am 21. Oktober 1869 stellt Rudolf Virchow im preußischen Ab-

geordnetenhaus seinen Antrag, auf diplomatischem Wege eine allgemeine Abrüstung herbeizuführen, der mit 215 gegen 99 Stimmen abgelehnt wird. Und während des Krieges von 1870/71 ist es wiederum ein deutscher Philosoph, und zwar ein Neukantianer, der damalige Züricher Professor F. A. Lange, der in einem Rundschreiben „an die Menschenfreunde aller Nationen“ eindringlich zum Frieden mahnt.

Seitdem hat sich die Friedensbewegung auf so viele Länder und so viele Gebiete ausgedehnt, daß wir nur die wichtigsten Erscheinungen und Ergebnisse herausheben können, um sie sodann an Kants Forderungen zu messen. Friedensgesellschaften, und zwar nicht mehr lokalen, sondern nationalen, d. h. das ganze betreffende Land umfassenden, Charakters haben sich seitdem in allen Kulturländern gebildet. Dem Beispiele der Union, Englands und Frankreichs folgten zunächst die kleineren, aber mehr parlamentarisch regierten Staaten, wie Holland, Belgien, Dänemark, Italien u. a.; Österreich (Frau von Suttner) erst 1891, Deutschland (A. H. Fried) erst im November 1892.

Immer mehr begann dann der Friedensgedanke auch in die Parlamente einzudringen. Auch hier gingen die drei öfters erwähnten westlichen Staaten als Pioniere voran, während im Deutschen Reichstage noch 1878 ein von zwei Abgeordneten gestellter Antrag zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit nicht einmal zu einer Debatte führte und im folgenden Jahre ein Abrüstungsantrag des Abgeordneten von Bühler „natürlich“ abgelehnt wurde. Ebenso waren an der am 31. Oktober 1888 zu Paris erfolgten Gründung der interparlamentarischen Union zunächst wiederum nur französische und englische Deputierte beteiligt; erst später traten Abgeordnete der übrigen Nationen hinzu; deutsche Parlamentarier — die drei Freisinnigen Barth, Dohrn und Brömel — nahmen erst 1890 teil. Jetzt besitzt die Union

über 3600 Mitglieder in den Parlamenten aller europäischen Länder, sowie Japans und der Union: in Norwegen und Japan sind alle, in Dänemark und der Republik Portugal alle außer einem Mitglieder, in Deutschland bloß $\frac{1}{6}$ (darunter stehen nur noch Spanien, Rumänien und Serbien!). Ihr Zweck ist nach § 1 der Statuten ein sehr gemäßigter: dafür zu wirken, daß in den betr. Staaten, „sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, sei es durch internationale Verträge, der Grundsatz anerkannt werde, daß die Streitigkeiten zwischen den Völkern der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet werden“, sowie ferner „auch andere Fragen des internationalen öffentlichen Rechts zu behandeln“. Sitz der I. U. ist Brüssel, sie besitzt einen aus zwei Mitgliedern jeder beteiligten Nation bestehenden ‚interparlamentarischen Rat‘ und ein interparlamentarisches Bureau, das von den meisten europäischen Regierungen mit einer kleinen Summe — vom Deutschen Reich z. B. mit 6195 Franken — subventioniert wird. Ihre Konferenzen sollen in der Regel alljährlich stattfinden.

Daneben begannen nun auch wieder die „Weltfriedenskongresse“, deren erster gelegentlich der Jahrhundertfeier der großen Revolution Ende Juni 1889 zu Paris, zugleich mit der ersten interparlamentarischen Konferenz, ins Leben trat. Der zweite tagte 1890 in London, der dritte 1891 in Rom, die folgenden nacheinander in Bern, Chikago, Antwerpen, Budapest, Hamburg, Paris, Monaco (!) usw.; außerdem fanden noch eine Reihe nationaler Kongresse, besonders in Frankreich, Italien und den skandinavischen Ländern statt. — Die Zentralstelle der Friedensbewegung war das 1892 errichtete und 1902 endgültig vom Kongreß bestätigte internationale Friedensbureau in Bern, das die Vermittlung zwischen den Gesellschaften der einzelnen Länder übernahm, die Kongresse vorbereitete und ihre Beschlüsse ausführte, als Auskunfts- und Propagandastelle diente und unter der Aufsicht eines ständigen internationalen Komitees

von 26 Personen stand. Die Friedenskongresse wollten: 1. zu aktuellen politischen Situationen, die den Frieden bedrohen, Stellung nehmen, 2. das internationale Recht weiter auszugestalten suchen, 3. durch Kundgebungen, Petitionen, literarische und sonstige Propaganda für den Friedensgedanken wirken.

Die Friedens-Literatur hat sich denn auch in den letzten Jahrzehnten gewaltig vermehrt: wenn auch weniger an größeren Werken, als an periodischen Zeitschriften (bzw. Jahrbüchern) und an Broschüren und Einzelartikeln. Das zweibändige ‚Handbuch der Friedensbewegung‘ von A. H. Fried (2. Auflage 1911—1913), dessen reiches Material wir in dieser Übersicht oft dankbar benutzt haben, gibt in einem besonderen Anhang von 40 Seiten (II. Band, S. 423—462) einen ‚Führer durch die pazifistische Literatur‘. Danach erscheinen allein 6 Zeitschriften in deutscher, 7 in französischer, 12 (davon 6 in London, 5 in der Union, 1 in Japan) in englischer, 2 in italienischer, je eine in holländischer, schwedischer, dänischer, polnischer, ungarischer und japanischer Sprache. — Von Stiftungen zugunsten des Friedens ist die bekannteste die des schwedischen — Dynamiterfinders Alfred Nobel, nach dessen im April 1897 bekannt gegebenem Testament ein Fünftel der Zinsen seines ca. 35 Millionen schwedische Kronen (= ca. 39 Mill. Mark) betragenden Vermögens jährlich demjenigen zugute kommen soll, der am meisten und besten für die Friedenssache gewirkt hat. Dazu kamen seit 1902 verschiedene Stiftungen des amerikanischen Milliardärs Andrew Carnegie, darunter eine von sechs Millionen Mark zur Errichtung eines ‚Friedenspalastes‘ im Haag, in dem alle künftigen Schiedsgerichtsverhandlungen stattfinden sollen, und der denn auch am 28. August 1913 feierlich eingeweiht worden ist. Eine noch größere Summe, 10 Millionen Dollars, setzte Carnegie 1910 aus, „um die Abschaffung des internationalen Krieges,

dieses häßlichsten Fleckens unserer Zivilisation, zu beschleunigen“.

Auch die Regierungen nahmen allmählich eine weniger gegnerische Stellung zu der Friedensbewegung ein. Während Bismarck sich noch durchaus ablehnend verhalten hatte und auch sonst kaum eine Ermutigung seitens der herrschenden Gewalten, mindestens in den alten Festlandsstaaten Europas, zu verzeichnen war, überraschte plötzlich der absoluteste aller europäischen Herrscher, Zar Nikolaus II. von Rußland, am 28. August 1898 die staunende Welt mit einem im offiziellen ‚Regierungsboten‘ veröffentlichten Manifest, das in entschiedenster Weise, mit manchen an Kant erinnernden Gedanken, für einen „wahren und dauerhaften Frieden zwischen allen Völkern und eine Herabsetzung der unaufhörlichen, kaum noch erträglichen Kriegsrüstungen“ eintrat¹⁾. Aber freilich, schon das im Januar 1899 folgende Rundschreiben des russischen Ministers Murawiew, das zu einer Konferenz einlud, suchte den Mächten die Gesichtspunkte des ‚Friedenszaren‘ in starker Verwässerung mündgerecht zu machen. Für das Verhalten der meisten übrigen Regierungen typisch war die Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten im Reichsrat, daß das Auswärtige Amt diesem „hochherzigen, eminent humanitären Gedanken“ „sympathisch gegenüberstehe“, aber — um mit den Worten seines ungarischen Kollegen fortzufahren — doch „die Schwierigkeiten nicht geringschätze, die der praktischen Verwirklichung der großen Idee im Wege ständen“. Die Regierung des Deutschen Reiches verschmähte auch den Schein. Als einen ihrer offiziellen Vertreter zu der Haager Friedenskonferenz entsandte sie den Münchener Völkerrechtslehrer Stengel, der soeben ein höhnisches Pamphlet gegen das Zarenmanifest veröffentlicht hatte. So war denn auch

¹⁾ A. H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung (2. Aufl. 1911) bringt Bd. I, 201—203 den Wortlaut.

von der von 26 Staaten, darunter auch China und der Türkei, beschickten, vom 18. Mai bis 29. Juli im Haus „ten Bosch“ bei Haag tagenden Konferenz nicht viel zu erwarten. „Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus“. Die mit so großem Aplomb begonnene Aktion ging beinahe nicht besser aus als das Hornberger Schießen. Es wurden wohl allerlei „Wünsche“ und „Erklärungen“ ausgesprochen, aber nur ein sehr magerer positiver Fortschritt erzielt, indem zwar ein Schiedsgerichtshof beschlossen wurde, aber, infolge von Deutschlands Protest, — ohne seine Anrufung in internationalen Streitfällen obligatorisch zu machen! Auch die zweite Haager Konferenz vom 15. Juli bis 18. Oktober 1907 ist darüber nicht hinausgekommen. Wiederum infolge des Widerspruchs Deutschlands konnte man sich nicht einmal darüber einigen, in ganz unwichtigen Fällen (angeblicher Verletzung von Schifffahrts-, Eisenbahn-, Münz-, Telephon-, Literaturabkommen u. ä.) die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch zu gestalten. So ist denn auch der Haager Schiedsgerichtshof bisher nur in verhältnismäßig recht unwichtigen Fällen in Aktion getreten.

Zu Ende des 19. Jahrhunderts glaubten eifrige Friedensfreunde, daß allein die furchtbaren, kaum auszudenkenden Wirkungen der neu erfundenen Kriegswerkzeuge und die gegenseitige Furcht vor den gegenwärtigen Millionenheeren den Krieg zwischen den gleichgerüsteten Großmächten der Erde, ja den Krieg überhaupt zur Unmöglichkeit machen würden, wie das Werk eines Russen J. von Bloch („Der Krieg“, 6 Bde. 1899) ausführlich auseinandersetzte. Die Tatsachen belehrten sie leider eines Besseren. Gerade seitdem hat eine Epoche neuer Kriege eingesetzt. Die beiden „Friedensvölker“ κατ' ἐξοχήν, die Union und England, gingen dabei voran, und noch dazu gegen einen weit schwächeren Gegner: die Spanier bzw. die Buren. Der Friedenszar begann 1904 den blutigen Krieg mit Japan. Und so hat es sich an

den verschiedensten Enden der Erde — auch Deutschland hatte ja seinen Hererokrieg — fortgesetzt bis zu dem Tripoliskrieg Italiens und den beiden neuesten Balkankriegen. Das einzige günstige Faktum, das sich für eine Besserung der Verhältnisse anführen läßt, ist die Tatsache, daß wenigstens zwischen den eigentlichen Großmächten Europas der Krieg bis jetzt (1914!) glücklich vermieden wurde: obwohl er mehrmals nahe genug schien, und die deutschen, französischen, englischen, österreichischen, italienischen und russischen Chauvinisten wahrlich an seinem Nichtausbruch unschuldig sind. Wie wenig im Grunde trotz der „interparlamentarischen Union“, der Friedensgedanke in der Mehrheit der deutschen Volksvertretung sich festgesetzt hat, zeigte die rasche Annahme der neuen Heeresvorlage, trotz der gewaltigen Mehrforderungen an Menschen und Geld, die sie brachte, durch alle bürgerlichen Parteien, einschließlich sämtlicher liberalen und Zentrumspezifisten. Etwas besser steht es in Frankreich, kaum besser in den übrigen Großstaaten. Trotz aller schönen Worte von Völkerverständigung und gegenseitiger Annäherung wird, unter Zustimmung der Parlamentsmehrheiten, unentwegt weiter gerüstet.

Auch von derjenigen Seite, von der man eine besonders energische Förderung der Friedenssache erwarten sollte, den beiden christlichen Kirchen, geschieht nichts Nachdrückliches. Wohl haben gelegentlich Papst Leo XIII. und Pius X. in einer Ansprache an das geheime Konsistorium bzw. in einem Antworttelegramm an einen Friedenskongreß ihre Sympathien für den Frieden ausgedrückt. Aber solche platonischen Sympathieerklärungen erlassen heute, bei gegebener Gelegenheit, auch weltliche Staatsoberhäupter oder ihre Vertreter. Ernstliches dagegen ist, soviel wir wissen, von dem Papsttum nicht unternommen worden, selbst als es sich um den von dem eigenen Lande ausgegangenen Überfall von Tripolis handelte. Noch schlimmer fast steht es

in dieser Beziehung mit der evangelischen Kirche. Der protestantische Stadtpfarrer Umfrid in Stuttgart erhielt wegen seiner eifrigen Friedensagitation nicht nur von seiner vorgesetzten Behörde Verwarnungen über Verwarnungen, sondern wurde auch von zahlreichen Amtsbrüdern darob angefeindet, ja von einem dieser offiziellen Vertreter der Religion der Liebe sogar öffentlich mit dem Schmeichelnamen eines „Friedenshetzers“ belegt. Und als im Jahre 1912 ein Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses den Krieg als einen „Hohn auf Gott, auf das Christentum und auf die Menschheit“ zu bezeichnen wagte, wurde er vom Präsidenten unter dem Beifall der konservativ-klerikalen, also „christlichen“, Mehrheit zur Ordnung gerufen. Um so erfreulicher ist es zu begrüßen, daß im August 1913 eine Anzahl liberaler evangelischer Theologen, vor allem Universitätslehrer (Rade, Weinel u. a.), einen mutigen und energischen Aufruf zugunsten des „Friede auf Erden!“ erließen, in dem sie eine „Verständigung der Völker über eine Rechtsgemeinschaft“ verlangten, „die das Unrecht des Krieges durch den Rechtsspruch ersetzt und den Völkern die Ethik zumutet, die zwischen den Einzelmenschen selbstverständlich ist“. „Mit diesen Forderungen“, so wird mit Recht gesagt, „die den Urgedanken des Evangeliums entsprechen, sollten diejenigen voranstehen, die auf Katheder und Kanzel die Religion des Gekreuzigten verkünden“. Und es wird „schmerzlich bedauert“, daß „bisher nur ein verschwindender Teil der deutschen evangelischen Theologen den Völkerfrieden öffentlich vertritt, daß wir diese praktische Gefolgschaft Christi der kirchenfremden Sozialdemokratie überlassen“. Anders steht es in der Schweiz, wo am 24. November 1912 das Baseler Münster einmütig und freudig den Vertretern des internationalen Sozialismus zu ihrer Friedenskundgebung zur Verfügung gestellt wurde, die der strenggläubige Pfarrer Täschler mit den Worten willkommen hieß: „Was Sie wollen,

das ist auch unser Herzenswunsch, das ist der Wille Gottes, das ist das Evangelium Jesu.“

Kehren wir nun zu Kant zurück und fragen: Wie viele von Kants Forderungen heute erfüllt sind?, so können wir nicht dem optimistischen Urteile L. Steins¹⁾ beistimmen, daß dieselben „im letzten Jahrhundert vielfach [?] in die öffentliche Sittlichkeit eingegangen, Gemeinplatz geworden“ seien. Prüfen wir daraufhin zunächst Kants sechs „Präliminar-Artikel“!

1. Der erste, daß kein Friedensschluß den geheimen Vorbehalt zu einem neuen Kriege enthalten solle, ist, weil er nicht sowohl rechtlicher als moralischer Natur ist, schwer zu beurteilen. Im allgemeinen mag man ehrlicher geworden sein; immerhin hat z. B. noch vor kurzem die Türkei einen Teil dessen, was sie in dem ersten Balkankrieg verloren, während des zweiten ohne weiteres wiederzuerlangen gesucht.

2. Daß ein Staat ohne Befragen der Bevölkerung, durch Erbschaft oder Heirat an ein anderes Fürstengeschlecht fällt, kommt bei den Kleinstaaten auch heute noch vor. Durch Kauf ist noch 1865 Lauenburg an Preußen gelangt. Zu Schenkung oder Tausch — ausgenommen an Verbündete, wie nach dem Italienischen Kriege von 1859 — sind die heutigen Regierungen nicht uneigennützig genug. Doch kommt der Tausch bei Kolonien vor (Deutsch-französischer Vertrag über Neukamerun).

3. Weiter als je sind wir von der Verwirklichung gerade des wichtigsten Präliminarartikels, der, wenn auch nur allmählichen, Abschaffung der stehenden Heere und ihrer Umwandlung in eine nur der nationalen Verteidigung dienende Volksmiliz entfernt.

¹⁾ „Zukunft“ 1898 (Bd. 25), S. 111 f.

4. Ebenso sehr von der Beseitigung der Verwendung und Erhöhung der Staatsschulden zum Zweck der militärischen Rüstungen.

5. Dagegen ist gewalttätige Einmischung in die Verfassung und Regierung eines anderen Landes zwischen den heutigen Großmächten allerdings außer Gebrauch gekommen, während sie gegenüber barbarischen oder halbbarbarischen Staaten (Marokko, Persien u. a.) noch immer geübt wird.

6. Von den „ehrlosen Stratagemen“ waren Meuchelmord, Giftmischerei, Bruch der Kapitulation während des Krieges wohl schon zu Kants Zeiten selten und kommen heute zwischen Kulturstaaten kaum mehr vor. Dagegen ist der Gebrauch von Spionen und die damit verbundene Spionerie, eine notwendige Folge der sogenannten militärischen Geheimnisse und des beständigen Argwohns einer Macht gegen die andere, auch in den Friedenszustand übergegangen.

Und wie steht es mit der Erfüllung der drei „Definitiv-Artikel“?

I. Daß die Verfassung in allen Staaten „republikanisch“, d. h. bei Kant parlamentarisch sein soll, ist insofern verwirklicht, als wenigstens alle sogenannten Kulturstaaten heute ein Parlament besitzen, sogar China, Rußland und die Türkei: wenn auch keineswegs sämtliche Verfassungen der von unserem Philosophen geforderten Idee des reinen Rechtsstaates entsprechen und noch weniger überall in „republikanischem“ Geiste regiert wird.

II. Zu einem Föderalismus oder Friedensbund freier Staaten sind, wie wir sahen, erst schwache Ansätze vorhanden.

III. Am wenigsten aber ist Kants Forderung erfüllt, daß sich das Recht der Menschen auf andere Weltgegenden bloß auf ein Recht zu deren ungehindertem Besuch be-

schränken soll. Vielmehr ist die Eroberung und Aufteilung fremder Erdteile (Afrika!) zu unserer Zeit in weit größerem Maße, als in derjenigen Kants, zur Wirklichkeit geworden.

Trotz alledem brauchen diejenigen nicht zu verzagen, die mit Kant das allmähliche Emporkommen eines „ewigen Friedens“, d. h. nicht eines Zustandes der „Versumpfung“, des „Materialismus“, eines „faulen Kirchhoffriedens“, sondern einer Zeit bewegten Lebens und Kämpfens, die nur Recht und Gesetz an Stelle der brutalen Gewalt setzen will und eben deshalb gerade alle idealen Kräfte des Menschen, Pflichttreue und Hingabe für das Ganze verlangt, die, sage ich, eine solche Zeit für möglich halten und dafür zu arbeiten gewillt sind. Denn langsam scheint sich doch, trotz aller soeben betrachteten gegenteiligen Erscheinungen, ein Fortschritt in dieser Richtung anzubahnen. Nicht, daß wir dabei besonderen Wert auf die Aussprüche einzelner angesehenen Männer legten. Gewiß ist es als erfreuliches Zeichen zu begrüßen, wenn beispielsweise im Gegensatz zu dem bekannten Worte Moltkes: „Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner Traum, der Krieg ein Element der von Gott eingesetzten Weltordnung“¹⁾ in unserer Zeit

¹⁾ In einem Briefe an Bluntschli 1881. Ein Jahr vorher hatte übrigens derselbe Moltke in einem weniger bekannten Briefe an einen sächsischen Landmann umgekehrt den Krieg, selbst den siegreichen, als ein „nationales Unglück“ bezeichnet. Leider sei diese Meinung noch nicht die allgemeine; sie könne es aber werden durch eine bessere religiöse und sittliche Erziehung der Völker (zitiert nach Kehrbach, Einl. zu s. Ausgabe unserer Schrift S. XVII). In seinen jüngeren Jahren hatte sich Moltke sogar „offen zur vielverspotteten Idee eines ewigen Friedens bekannt“ und den Gedanken „naheliegend“ gefunden „die Milliarde, welche Europa jährlich seine Militärbudgets kosten“ — heute sind es Milliarden —, „die Millionen Männer im rüstigen Mannesalter . . . alle diese unermesslichen Kräfte mehr und mehr produktiv zu nützen“ (*Ges. Schriften II, 286 f.*)

ein anderer militärischer Fachmann, der englische Kriegsminister Haldane, sich in Wort und Tat für das Werk der Verständigung eifrig bemüht und öffentlich auf einem Lordmayorsbankett von einer Zeit spricht, die „auf das Barbarentum der Gegenwart mit Staunen zurückblicken wird“. Aber mit noch so frommen Wünschen, noch so ehrlicher sittlicher Entrüstung, mit der Errichtung noch so vieler Friedensgesellschaften allein ist es nicht getan. Was uns vielmehr, trotz aller gegenwärtigen Kriege, mit der Hoffnung auf bessere Zeiten erfüllen darf, das ist in erster Linie der Lauf der Dinge selbst, die Logik der Tatsachen, auf die schon Kant seine „Garantie“ des „ewigen Friedens“ baute, deren Gewalt und Ausdehnung er aber noch nicht voraussehen konnte. Die riesenhafte Entwicklung des modernen Verkehrs in Schifffahrt und Eisenbahn, Landdurchstichen und Luftbeherrschung, Post-, Telephon- und Telegraphenwesen, die ungeheuere Steigerung der industriellen Produktion, des Konsums und des Handels mit allen ihren Folgen (internationaler Warentausch, Weltpreisbildung u. v. a.) haben ganz andere Vorbedingungen einer möglichen Organisation der Kulturvölker geschaffen: sie haben aus der begrenzten Volkswirtschaft früherer Zeiten eine Weltwirtschaft gemacht. Dazu kommt die wachsende Internationalität des geistigen Verkehrs in allen Wissenschaften, Künsten und Verzweigungen der Technik¹⁾. So haben die Worte Kants von „unserem durch sein Gewerbe so sehr verketeteten Weltteil“ (unten S. 57) und von der Rechtsverletzung „an einem Platze der Erde, die „an allen“ gefühlt werde“ (S. 25), heute eine von dem Philosophen noch nicht geahnte Ausdehnung auf alle Gebiete des Lebens bekommen.

Während aber auf allen diesen Gebieten alles einem immer stärkeren Zusammenschluß der Menschheit oder

¹⁾ Vgl. das Kapitel: „Die realen Grundlagen der Friedensbewegung“ in Frieds Handbuch I S. 23—74.

doch der Kulturvölker zustrebt, und zwar in einer immer rascher sich vollziehenden Entwicklung, die unaufhaltbar ist und sich nicht mehr zurückschrauben läßt, während fast überall der Großbetrieb an die Stelle des Kleinbetriebs, und auch im sozialen Leben die Organisation, die Vergesellschaftung an die Stelle der Vereinzelung tritt: so sind wir politisch noch auf dem Standpunkt des Klein- und Einzel-, ja sozusagen Gegeneinanderbetriebs der einzelnen Staaten, des anarchischen *laissez aller, laisser faire* anstatt zusammenfassender Ordnung geblieben. Der Widerspruch zwischen der tatsächlichen wirtschaftlich-geistigen Entwicklung und dem veralteten politisch-diplomatischen Betrieb wird immer größer und durch die fortwährend gesteigerten Rüstungslasten an Menschen und Geld, die alle Länder gleichmäßig belasten und doch ihr Kräfteverhältnis nicht wesentlich verschieben, noch mehr erhöht, so daß schließlich, entweder durch einen furchtbaren Zusammenstoß oder auf dem Wege vernünftiger Vereinbarung der gleichmäßig interessierten Staaten, eine internationale Ordnung der Dinge herbeigeführt werden muß.

Und warum sollte auch ein derartiger Zusammenschluß zunächst der „Vereinigten Staaten Europas“, später der ganzen Erde nicht möglich sein, wenn schon zu Saint-Pierres Zeit das Deutsche Reich und die niederländischen Generalstaaten und für die staatliche Vereinigung verschiedenen Nationalitäten die freilich kleine Schweiz als Vorbild dienen konnte, bei der keine Nationalität ihre Eigenart aufzugeben braucht, wozu seitdem so mächtige Gebilde wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das britische Weltreich getreten sind. Wie schon innerhalb der Staaten die Auseinandersetzungen sich viel weniger gewaltsam als früher zu vollziehen beginnen, wie die Revolutionen in Portugal und der Türkei sich fast ohne Blutvergießen vollzogen haben, an Stelle der Arbeiteraufstände Streiks, an Stelle der Ver-

treibung oder Tötung Fremder der Boykott ihrer Erzeugnisse tritt: so zählt Fried auch für die auswärtige Politik allein für die Periode 1904—10 nicht weniger als 18 „nicht geführte Kriege“, d. h. Fälle friedlicher Beilegung drohender Kriegsgefahr auf. So steht, um wiederum mit Kant zu reden (s. unten S. 58), der „künftige große Staatskörper, wovon die Vorwelt kein Beispiel aufzuzeigen hat“ zwar „für jetzt noch sehr im rohen Entwurfe“ da, aber es fängt sich doch „gleichsam schon ein Gefühl (sc. davon) in allen Gliedern, deren jedem an der Erhaltung des Ganzen gelegen ist, an zu regen“. Auf die Dauer wird es allen hemmenden und desorganisierenden Kräften unmöglich sein, den unwiderstehlichen Lauf der Dinge aufzuhalten; sie werden sich vielmehr, falls ihre Träger Einsicht genug besitzen, ihm anschließen, im andern Falle mit Gewalt dazu gezwungen werden. *Fata volentem ducunt, nolentem trahunt*, wie unser Philosoph zu sagen pflegte (u. a. auch S. 31).

Damit sind wir zum Schlusse bei der Frage nach den gegenwärtigen und zukünftigen geschichtlichen Trägern der Friedensbewegung angekommen. Denn, obwohl die Logik der Dinge oft auch, ohne daß die Menschen sich dessen bewußt werden, die Welt vorwärts treibt, so kann doch keine geschichtliche Bewegung ohne menschliche Triebkräfte, keine weltgeschichtliche ohne Massentriebkräfte sich vollziehen. Schon unser Philosoph hat eine der wichtigsten Voraussetzungen des ‚Ewigen Friedens‘ in der bestimmenden Mitwirkung der Nächstbeteiligten, d. h. der Völker bei der Entscheidung über Krieg und Frieden gesehen. Und in der Tat: mögen die in dem historischen Teil dieser Einleitung kurz skizzierten Friedensgesellschaften und -kongresse, mögen einzelne als Schriftsteller oder Agitatoren noch so wohlmeinend und noch so enthusiastisch sich bemühen, sie werden nichts Sicheres und Dauerhaftes erreichen, wenn der Friedensgedanke nicht in die Massen der

Völker dringt, und diese Massen, die kein Interesse am Kriege haben, ihren Friedenswillen in eindrucksvoller Weise an den Tag zu legen imstande sind. In dieser Beziehung aber haben wir doch seit Kants Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Zwar hat noch in keinem europäischen Großstaatsparlament die unbedingte Friedensrichtung die Mehrheit erlangt, und als festeste Friedensstützen können zurzeit fast nur die ihrer gemeinsamen Friedensinteressen bewußten Arbeiterklassen der verschiedenen Länder betrachtet werden. Aber langsam scheinen jetzt doch auch andere Kreise davon erfaßt zu werden. Es war für den Friedensfreund ein erfreuliches Schauspiel, als sich zu Pfingsten dieses Jahres (1914) aus eigenem Antrieb etwa 200 Abgeordnete derjenigen beiden Nationen, von deren Zusammenhalten schon Kant die Herbeiführung eines dauernden europäischen Friedens erhoffte, in Bern zusammenfanden, um ihrem entschiedenen Friedenswillen energischen Ausdruck zu geben und einen ständigen Ausschuß zur weiteren Fortführung ihrer Bestrebungen einsetzten; und wenn auch aus Deutschland nur wenige, so hatten doch in Frankreich schon sehr zahlreiche bürgerliche Parlamentarier dieser Kundgebung sich angeschlossen. Auch die Regierungen haben sich, teils im Gefühle ihrer eigenen größeren Verantwortung, teils in, wenn auch uneingestandener, Berücksichtigung dieser Stimmungen, in den letzten Jahren im großen und ganzen als besonnene Wahrer des europäischen Friedens bewährt. Gewiß bleibt noch viel zu wünschen übrig, weil auch in den Völkern die Widerstandskraft gegen die hergebrachten Einflüsse und Vorurteile noch nicht stark genug ist, wie das Beispiel des italienisch-türkischen Krieges und noch jüngst der kulturell erst halbentwickelten Balkanstämme gezeigt hat, aber ein allmählicher Fortschritt erscheint uns doch unverkennbar. Darum wird Kants Zuversicht auf die dereinstige Verwirklichung des „ewigen Frie-

dens“ — und das bedeutet auch in seinem Sinne nicht ein Aufhören alles Kampfes (was ja mit Verneinung alles Lebens gleichbedeutend wäre), sondern nur Verdrängung seiner brutal-tierischen Formen durch Vernunft und Recht — darum wird diese Zuversicht auch nicht für alle Zeiten ein leerer Wahn bleiben, sondern eine Aufgabe, die, „weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden“, ihrem Ziele „beständig näher kommt“.

IV. Bibliographie der Ausgaben. Spezialliteratur.

A. Deutsche Ausgaben.

1. *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf von Immanuel Kant. Königsberg bey Friedrich Nicolovius, 1795.* 101 Seiten. In zwei verschiedenen, in einigen Kleinigkeiten voneinander abweichenden Drucken (Näheres s. in der *Kehrbachschen* Ausgabe S. XXf.).

2. *dass. Neue vermehrte Auflage. 1796.* 112 Seiten.

3—5. Nachdrucke erschienen in Frankfurt und Leipzig 1796, Grätz 1796, Frankfurt und Leipzig 1797.

6. *Immanuel Kant zum ewigen Frieden.* Nebst Auszügen aus anderen Kantschen Schriften, betreffend den nämlichen Gegenstand. Neue Ausgabe mit einem Vorwort von *G. Vogt, Bern*, M. Fiala 1867. VIII und 63 Seiten.

7. In Bd. VII der Gesamtausgabe von *Rosenkranz und Schubert*, herausg. von *F. W. Schubert*, Leipzig. L. Voss 1838, Nr. 12, S. 229—291.

8. In Bd. V der Gesamtausgabe von *G. Hartenstein*, Leipzig, Modes und Baumann, 1838, S. 411—466.

9. In Bd. VI von *Hartensteins* Gesamtausgabe *in chronologischer Reihenfolge*, Leipzig, L. Voss, 1868. S. 405—454.

10. In Bd. XXXVII der *Philosophischen Bibliothek* von *J. H. von Kirchmann*, Berlin 1870. S. 147—205.

11. Herausgegeben von *Karl Kehrbach*. Leipzig. Reclam, o. J. (1881). XXXII und 56 Seiten.

12. In *Kants Populäre Schriften*. Unter Mitwirkung der Kantgesellschaft herausg. von *Paul Menzer*. Berlin, G. Reimer 1911. S. 309—368.

13. In Bd. VIII der Akademie-Ausgabe von Kants Werken S. 341—386, nebst den Anmerkungen S. 506—511, von *Heinrich Maier*.

14. In Bd. 47 I der *Philosoph. Bibliothek*, hrsg. von *Karl Vorländer*. S. 115—169, mit Einleitung (S. XXXIV bis XLIV).

15. Vorliegende Ausgabe.

B. Fremdsprachliche Sonderausgaben.

Von fremdsprachlichen Sonderausgaben sind uns bekannt geworden:

16. *Projets de paix perpétuelle*. Bern 1796.

17. *Projet de paix perpétuelle. Essai philosophique par Emmanuel Kant*. Traduit de l'Allemand avec un nouveau supplément de l'auteur. Königsberg 1796 chez Frédéric Nicolovius. 114 S.

18. *Den ewige Fred. Et philosophiskt Udkast af Immanuel Kant*. Fordansket med en oplyfende Commentar. Kjöbenhavn 1796. Schubothe. 91 S. (dänisch).

19. *Essai philosophique sur la paix perpétuelle* par Emanuel Kant avec une préface de *Ch. Lemonnier*. Paris, Fischbacher. 1880. XV und 65 S. (nach einer unvollständigen Übersetzung von *Jansen und Peronneau*. Paris 1796, ergänzt aus der französischen Kant-Ausgabe von Barni).

Spezialliteratur:

Th. Lau in *Deutsche Vierteljahrsschrift* 1855 IV, 132ff. — Fülleborn, *Der Schlußsatz zu Kants Schrift z. ew. Frieden*, Berlin 1858. — Möller, *Festschrift zu Kants ew. Frieden*. Königsberg 1871. -- Apelt, *Betrachtungen über Kants Entwurf z. ew. Fr.* Weimar

1872. — K. Kehrbach, Vorrede zu s. Ausg. (s. oben A 11) 1881. S. I—XXXII. — Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie Anhang (S. 130—332): Die Idee des ew. Friedens im 18. Jh. Stuttgart 1890. — Harmening, Das Recht der Völker auf Frieden, Breslau 1891. — F. Rühl, K. über den ewigen Frieden, Rede, Altpreuß. Monatsschr. 1892, S. 213—227. — Schoeler, Über Kants philos. Entwurf z. ew. Fr. Progr. Münster S. 14—28. 1892. — O. Pfeiderer, Die Idee des ewigen Friedens. Berlin 1895. — L. Stein, Das Ideal des ew. Fr. und d. soziale Frage. Berlin 1896; ins Franz. übersetzt 1898. — F. Staudinger, I. Kants Traktat: Zum ewigen Frieden. Kantstudien (1897) I, S. 301—314.

Das umfassendste Buch zur Geschichte der Friedensbewegung: Alfred H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin und Leipzig 1911—13; eine kurze Bearbeitung: ders., Die moderne Friedensbewegung (AN u G. Nr. 157). Leipz. Teubner. 1907.

Zum ewigen Frieden.

Ein philosophischer Entwurf

von

Immanuel Kant.

Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf von
Immanuel Kant. Königsberg bey Friedrich Nicolovius 1795. —
Dasselbe. Neue vermehrte Auflage. Königsberg etc. 1796.

Zum ewigen Frieden.

Ob diese satirische Überschrift auf dem Schilde jenes holländischen Gastwirts, worauf ein Kirchhof gemalt war, die Menschen überhaupt, oder besonders die Staatsoberhäupter, die des Krieges nie satt werden können, oder wohl gar nur die Philosophen gelte, die jenen süßen Traum träumen, mag dahingestellt sein. Das bedingt sich aber der Verfasser des Gegenwärtigen aus, daß, da der praktische Politiker mit dem theoretischen auf dem Fuß steht, mit großer Selbstgefälligkeit auf ihn als einen Schulweisen herabzusehen, der dem Staate, welcher von Erfahrungsgrundsätzen ausgehen müsse, mit seinen sachleeren Ideen keine Gefahr bringe, und den man immer seine eifl Kegel auf einmal werfen lassen kann, ohne daß sich der weltkundige Staatsmann daran kehren darf, dieser auch im Fall eines Streites mit jenem sofern konsequent verfahren müsse, hinter seinen auf gut Glück gewagten und öffentlich geäußerten Meinungen nicht Gefahr für den Staat zu wittern; — durch welche Clausula salvatoria der Verfasser dieses sich dann hiemit in der besten Form wider alle bösliche Auslegung ausdrücklich verwahrt wissen will.

Erster Abschnitt,

welcher die Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält.

1. „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.“

Denn alsdann wäre er ja ein bloßer Waffenstillstand, Aufschub der Feindseligkeiten, nicht Friede, der das Ende aller Hostilitäten bedeutet, und dem das Beiwort ewig anzuhängen ein schon verdächtiger Pleonasm ist. Die vorhandenen, obgleich jetzt vielleicht den Pazifizierenden selbst noch nicht bekannten, Ursachen zum künftigen Kriege sind durch den Friedensschluß insgesamt vernichtet, sie mögen auch aus archivarischen Dokumenten mit noch so scharfsichtigererspähungsgeschicklichkeit^{a)} ausgeklaut sein. — Der Vorbehalt (*reservatio mentalis*) alter allererst künftig auszudeckender Prätionen, deren kein Teil für jetzt Erwähnung tun mag, weil beide zu sehr erschöpft sind, den Krieg fortzusetzen, bei dem bösen Willen, die erste günstige Gelegenheit zu diesem Zweck zu benutzen, gehört zur Jesuitenkasuistik und ist unter der Würde der Regenten, sowie die Willfähigkeit zu dergleichen Deduktionen unter der Würde eines Ministers desselben, wenn man die Sache, wie sie an sich selbst ist, beurteilt. —

Wenn aber nach aufgeklärten Begriffen der Staatsklugheit in beständiger Vergrößerung der Macht, durch welche Mittel es auch sei, die wahre Ehre des Staats gesetzt wird, so fällt freilich jenes Urteil als schulmäßig und pedantisch in die Augen.

a) Handschrift 2: Aufspähungsgeschicklichkeit“

2. „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.“

Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe (*patrimonium*). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem andern Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz als einer moralischen Person aufheben und aus der letzteren eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt. *) In welche Gefahr das Vorurteil dieser Erwerbungsart Europa, denn die andern Welttheile haben nie davon gewußt, in unsern bis auf die neuesten Zeiten gebracht habe, daß sich nämlich auch Staaten einander heuraten könnten, ist jedermann bekannt, teils als eine neue Art von Industrie, sich auch ohne Aufwand von Kräften durch Familienbündnisse übermächtig zu machen, teils auch auf solche Art den Länderbesitz zu erweitern. — Auch die Verdingung der Truppen eines Staats an einen andern gegen einen nicht gemeinschaftlichen Feind ist dahin zu zählen; denn die Untertanen werden dabei als nach Belieben zu handhabende Sachen gebraucht und verbraucht.

3. „Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören.“

Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu übertreffen, und indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von

*) Ein Erbreich ist nicht ein Staat, der von einem andern Staate, sondern dessen Recht zu regieren an eine andere physische Person vererbt werden kann. Der Staat erwirbt alsdann einen Regenten, nicht dieser als ein solcher (d. i. der schon ein anderes Reich besitzt) den Staat.

Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden; wozu kommt, daß zum Töten oder getötet zu werden in Sold genommen zu sein, einen Gebrauch von Menschen als bloßen Maschinen und Werkzeugen in der Hand eines andern (des Staats) zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt.^{a)} Ganz anders ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern. — Mit der Anhäufung eines Schatzes würde es ebenso gehen, daß er, von andern Staaten als Bedrohung mit Krieg angesehen, zu zuvorkommenden Angriffen nötigte (weil unter den drei Mächten, der Heeresmacht, der Bundesmacht und der Geldmacht, die letztere wohl das zuverlässigste Kriegswerkzeug sein dürfte), wenn nicht die Schwierigkeit, die Größe desselben zu erforschen, dem entgegenstände.

4. „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.“

Zum Behuf der Landesökonomie (der Wegebesserung, neuer Ansiedelungen, Anschaffung der Magazine für besorgliche Mißwachsjahre usw.) außerhalb oder innerhalb dem Staate Hilfe zu suchen, ist diese Hilfsquelle unverdächtig. Aber als entgegenwirkende Maschine der Mächte gegeneinander, ist ein Creditsystem ins Unabsehbliche anwachsender und doch immer für die gegenwärtige Forderung (weil sie doch nicht von allen Gläubigern auf einmal geschehen wird) gesicherter Schulden — die sinnreiche Erfindung eines handeltreibenden Volks in diesem Jahrhundert^{b)} — eine gefährliche Geldmacht, nämlich ein Schatz zum Kriegführen, der die Schätze aller andern Staaten zusammengenommen übertrifft,

a) H² und 1. Aufl. haben zu diesen Worten folgende Anmerkung: So antwortete ein bulgarischer Fürst dem griechischen Kaiser, der den Zwist mit ihm nicht durch Vergießung des Bluts seiner Untertanen, sondern gutmütigerweise durch einen Zweikampf abmachen wollte: „Ein Schmied, der Zangen hat, wird das glühende Eisen aus den Kohlen nicht mit den Händen herausnehmen.“ Der Grund, aus welchem sie in der 2. Aufl. fehlt, liegt offenbar darin, daß sie im 2. Abschn. beim 2. Definitivartikel (unten S. 131) in wenig veränderter Weise noch einmal vorkommt.

b) Das System der Staatsschulden kam zuerst in England auf.

und nur durch den einmal bevorstehenden Ausfall der Taxen (der doch auch durch die Belebung des Verkehrs vermittelt der Rückwirkung auf Industrie und Erwerb noch lange hingehalten wird) erschöpft werden kann. Diese Leichtigkeit, Krieg zu führen, mit der Neigung der Machthabenden dazu, welche der menschlichen Natur eingetret zu sein scheint, verbunden, ist also ein großes Hindernis des ewigen Friedens, welches zu verbieten um desto mehr ein Präliminarartikel desselben sein müßte, weil der endlich doch unvermeidliche Staatsbankerott manche andere Staaten unverschuldet in den Schaden mit verwickeln muß, welches eine öffentliche Läsion der letzteren sein würde. Mithin sind wenigstens andere Staaten berechtigt, sich gegen einen solchen und dessen Anmaßungen zu verbünden.

5. „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen.“

Denn was kann ihn dazu berechtigen? Etwa das Skandal, was er den Untertanen eines andern Staats gibt? Es kann dieser vielmehr durch das Beispiel der großen Übel, die sich ein Volk durch seine Gesetzlosigkeit zugezogen hat, zur Warnung dienen; und überhaupt ist das böse Beispiel, was eine freie Person der andern gibt, (als *scandalum acceptum*) keine Läsion derselben. — Dahin würde zwar nicht zu ziehen sein, wenn ein Staat sich durch innere Veruneinigung in zwei Teile spaltete, deren jeder für sich einen besonderen Staat vorstellt, der auf das Ganze Anspruch macht; wo einem derselben Bestand zu leisten einem äußern Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des andern (denn es ist alsdann Anarchie) angerechnet werden könnte. Solange aber dieser innere Streit noch nicht entschieden ist, würde diese Einmischung äußerer Mächte Verletzung der Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volks, selbst also ein gegebenes Skandal sein und die Autonomie aller Staaten unsicher machen.

6. „Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind Anstellung der Meuchel-

mörder (*percussores*), Giftmischer (*venefici*), Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats (*perduellio*) in dem bekriegten Staat etc.^{a)}“

Das sind ehrlose Stratagemen. Denn irgendein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muß mitten im Kriege noch übrigbleiben, weil sonst auch kein Friede abgeschlossen werden könnte, und die Feindseligkeit in einen Ausrottungskrieg (*bellum internecinum*) ausschlagen würde; da der Krieg doch nur das traurige Notmittel im Naturzustande ist (wo kein Gerichtshof vorhanden ist, der rechtskräftig urteilen könnte), durch Gewalt sein Recht zu behaupten; wo keiner von beiden Teilen für einen ungerechten Feind erklärt werden kann (weil das schon einen Richterausspruch voraussetzt), sondern der Ausschlag desselben (gleich als vor einem sogenannten Gottesgerichte) entscheidet, auf wessen Seite das Recht ist; zwischen Staaten aber sich kein Bestrafungskrieg (*bellum punitivum*) denken läßt (weil zwischen ihnen kein Verhältnis eines Obern zu einem Untergebenen stattfindet). — Woraus denn folgt: daß ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beide Teile zugleich und mit dieser auch alles Rechts treffen kann, den ewigen Frieden nur auf dem großen Kirchhofe der Menschengattung stattfinden lassen würde. Ein solcher Krieg also, mithin auch der Gebrauch der Mittel, die dahin führen, muß schlechterdings unerlaubt sein. — Daß aber die genannte Mittel unvermeidlich dahin führen, erhellt daraus: daß jene höllische Künste, da sie an sich selbst niederträchtig sind, wenn sie in Gebrauch gekommen, sich nicht lange innerhalb der Grenze des Krieges halten, wie etwa der Gebrauch der Spione (*uti exploratoribus*), wo nur die Ehrlosigkeit anderer (die nun einmal nicht ausgerottet werden kann) benutzt wird, sondern auch in den Friedenszustand übergehen und so die Absicht desselben gänzlich vernichten würden.

* * *

Obgleich die angeführte Gesetze objektiv, d. i. in der Intention der Machthabenden, lauter Verbotgesetze (*leges prohibitivae*) sind, so sind doch einige derselben von der

a) Kehrbach streicht das „etc.“

strengen, ohne Unterschied der Umstände geltenden Art (*leges strictae*), die sofort auf Abschaffung dringen (wie Nr. 1, 5, 6); andere aber (wie Nr. 2, 3, 4), die zwar nicht als Ausnahmen von der Rechtsregel, aber doch in Rücksicht auf die Ausübung derselben, durch die Umstände, subjektiv für die Befugnis erweiternd (*leges latae*), und Erlaubnisse enthalten^{a)}, die Vollführung aufzuschieben, ohne doch den Zweck aus den Augen zu verlieren, der diesen Aufschub, z. B. der Wiedererstattung der gewissen Staaten nach Nr. 2 entzogenen Freiheit, nicht auf den Nimmertag (wie August zu versprechen pflegte, *ad calendae graecas*) auszusetzen, mithin^{b)} die Nichterstattung, sondern nur, damit sie nicht übereilt und so der Absicht selbst zuwider geschehe, die Verzögerung erlaubt. Denn das Verbot betrifft hier nur die Erwerbungsart, die fernerhin nicht gelten soll, aber nicht den Besitzstand, der, ob er zwar nicht den erforderlichen Rechtstitel hat, doch zu seiner Zeit (der putativen Erwerbung) nach der damaligen öffentlichen Meinung von allen Staaten für rechtmäßig gehalten wurde).*)

*) Ob es außer dem Gebot (*leges praeceptivae*) und Verbot (*leges prohibitivae*) noch Erlaubnisgesetze (*leges permissivae*) der reinen Vernunft geben könne, ist bisher nicht ohne Grund bezweifelt worden. Denn Gesetze überhaupt enthalten einen Grund objektiver praktischer Notwendigkeit, Erlaubnis aber einen der praktischen Zufälligkeit gewisser Handlungen; mithin würde ein Erlaubnisgesetz Nötigung zu einer Handlung zu dem, wozu jemand nicht genötigt werden kann, enthalten, welches, wenn das Objekt des Gesetzes in beiderlei Beziehung einerlei Bedeutung hätte, ein Widerspruch sein würde. — Nun geht aber hier im Erlaubnisgesetze das vorausgesetzte Verbot nur auf die künftige Erwerbungsart eines Rechts (z. B. durch Erbschaft), die Befreiung aber von diesem Verbot, d. i. die Erlaubnis, auf den gegenwärtigen Besitzstand, welcher letztere im Überschritt aus dem Naturzustande in den bürgerlichen als ein, obwohl unrechtmäßiger, dennoch ehrlicher Besitz (*possessio putativa*) nach einem Erlaubnisgesetz des Naturrechts noch fernerhin fortdauern kann: obgleich ein putativer Besitz, sobald er als ein solcher erkannt worden, im Naturzustande, imgleichen eine ähnliche Erwerbungsart im nachmaligen bürgerlichen (nach geschehenem Überschritt) verboten ist, welche Befugnis des fortdauernden Besitzes nicht stattfinden würde, wenn eine solche vermeintliche Erwerbung im bürgerlichen Zustande geschehen

a) In H² stand ursprünglich: „und diese Erlaubnisse sind“

b) Hartenstein und Kehrbach: „mithin nicht“

wäre; denn da würde er, als Läsion, sofort nach Entdeckung seiner Unrechtmäßigkeit aufhören müssen.

Ich habe hiemit nur beiläufig die Lehrer des Naturrechts auf den Begriff einer *lex permissiva*, welcher sich einer systematisch-einteilenden Vernunft von selbst darbietet, aufmerksam machen wollen; vornehmlich da im Zivilgesetze (statutarischen^{a)}) öfters davon Gebrauch gemacht wird, nur mit dem Unterschiede, daß das Verbotgesetz für sich allein dasteht, die Erlaubnis aber nicht als einschränkende Bedingung (wie es sollte) in jenes Gesetz mit hineingebracht, sondern unter die Ausnahmen geworfen wird. — Da heißt es dann: dies oder jenes wird verboten: es sei denn, Nr. 1, Nr 2, Nr. 3, und so weiter ins Unabsehbliche, da^{b)} Erlaubnisse nur zufälligerweise nicht nach einem Prinzip, sondern durch Herumtappen unter vorkommenden Fällen, zum Gesetz hinzukommen; denn sonst hätten die Bedingungen in die Formel des Verbotsgesetzes mit hineingebracht werden müssen, wodurch es dann zugleich ein Erlaubnisgesetz geworden wäre. — Es ist daher zu bedauern, daß die sinnreiche, aber unaufgelöst gebliebene Preisaufgabe des ebenso weisen als scharfsinnigen Herrn Grafen von Windischgrätz^{c)}, welche gerade auf das letztere drang, so bald verlassen worden. Denn die Möglichkeit einer solchen (der mathematischen ähnlichen) Formel ist der einzige echte Probestein einer konsequent bleibenden Gesetzgebung, ohne welche das sogenannte *ius certum* immer ein frommer Wunsch bleiben wird. — Sonst wird man bloß generale Gesetze (die im allgemeinen gelten), aber keine universale (die allgemein gelten) haben, wie es doch der Begriff eines Gesetzes zu erfordern scheint.

a) Kant: „statutarischen“; korr. Hartenstein und Schubert.

b) Kant: „die“; Hartenstein und Kehrbach: „wo die“; korr. H. Maier.

c) Nämlich: wie Kontraktformeln zu entwerfen seien, die überhaupt keiner doppelten Auslegung fähig seien. Graf Jos. Niklas Windisch-Graetz (1744—1802), selbst politisch-juristischer Schriftsteller, ist wohl identisch mit dem von Kant in seinem Briefe an F. H. Jacobi vom 30. August 1789 wegen seiner edlen Denkart gelobten, dem er als Gegengabe für dessen ihm gesandte Schriften 1790 ein Exemplar seiner *Kritik der Urteilskraft* zugehen ließ (*Briefw.* II, S. 72f. 100f. 143; III, 15).

Zweiter Abschnitt,

welcher die Definitivartikel zum ewigen Frieden unter
Staaten enthält.

Der Friedenzustand unter Menschen, die nebeneinander leben, ist kein Naturzustand (*status naturalis*), der vielmehr ein Zustand des Krieges ist, d. i. wenngleich nicht immer ein Ausbruch der Feindseligkeiten, doch immerwährende Bedrohung mit denselben. Er muß also gestiftet werden; denn die Unterlassung der letzteren ist noch nicht Sicherheit dafür, und ohne daß sie einem Nachbar von dem andern geleistet wird (welches aber nur in einem gesetzlichen Zustande geschehen kann), kann jener diesen, welchen er dazu aufgefördert hat, als einen Feind behandeln.*)

*) Gemeinlich nimmt man an, daß man gegen niemand feindlich verfahren dürfe, als nur, wenn er mich schon tätig lädiert hat, und das ist auch ganz richtig, wenn beide im bürgerlich-gesetzlichen Zustande sind. Denn dadurch, daß dieser in denselben getreten ist, leistet er jenem (vermittelst der Obrigkeit, welche über beide Gewalt hat) die erforderliche Sicherheit. — Der Mensch aber (oder das Volk) im bloßen Naturstande benimmt mir diese Sicherheit und lädiert mich schon durch eben diesen Zustand, indem er neben mir ist, obgleich nicht tätig (*facto*), doch durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes (*statu iniusto*), wodurch ich beständig von ihm bedroht werde, und ich kann ihn nötigen, entweder mit mir in einen gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustand zu treten, oder aus meiner Nachbarschaft zu weichen. — Das Postulat also, was allen folgenden Artikeln zum Grunde liegt, ist: Alle Menschen, die aufeinander wechselseitig einfließen können, müssen zu irgendeiner bürgerlichen Verfassung gehören.

Alle rechtliche Verfassung aber ist, was die Personen betrifft, die darin stehen,

1. die nach dem Staatsbürgerrecht der Menschen in einem Volke (*ius civitatis*),
2. nach dem Völkerrecht der Staaten in Verhältnis gegen einander (*ius gentium*),
3. die nach dem Weltbürgerrecht, sofern Menschen und Staaten, in äußerem aufeinander einfließenden Verhältnis stehend, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind (*ius*

Erster Definitivartikel zum ewigen Frieden.

Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.

Die erstlich nach Prinzipien der Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen), zweitens nach Grundsätzen der Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen), und drittens die nach dem Gesetz der Gleichheit derselben (als Staatsbürger) gestiftete Verfassung, — die einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volks gegründet sein muß, ist die republikanische.*) Diese ist also, was das Recht betrifft, an sich

cosmopoliticum). Diese Einteilung ist nicht willkürlich, sondern notwendig in Beziehung auf die Idee vom ewigen Frieden. Denn wenn nur einer von diesen im Verhältnisse des physischen Einflusses auf den andern und doch im Naturstande wäre, so würde damit der Zustand des Krieges verbunden sein, von dem befreit zu werden hier eben die Absicht ist.

*) Rechtliche (mithin äußere) Freiheit kann nicht, wie man wohl zu tun pflegt, durch die Befugnis definiert werden: alles zu tun, was man will, wenn man nur keinem unrecht tut. Denn was heißt Befugnis? Die Möglichkeit einer Handlung, sofern man dadurch keinem unrecht tut. Also würde die Erklärung so lauten: Freiheit ist die Möglichkeit der Handlungen, dadurch man keinem unrecht tut. Man tut keinem unrecht^{a)} (man mag auch tun, was man will), wenn man nur keinem unrecht tut: folglich ist es leere Tautologie. — Vielmehr ist meine äußere (rechtliche) Freiheit so zu erklären: sie ist die Befugnis, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können. — Ebenso ist äußere (rechtliche) Gleichheit in einem Staate dasjenige Verhältnis der Staatsbürger, nach welchem keiner den andern wozu rechtlich verbinden kann, ohne daß er sich zugleich dem Gesetz unterwirft, von diesem wechselseitig auf dieselbe Art auch verbunden werden zu können. (Vom Prinzip der rechtlichen Abhängigkeit, da dieses schon in dem Begriffe einer Staatsverfassung überhaupt liegt, bedarf es keiner Erklärung). — Die Gültigkeit dieser angeborenen, zur Menschheit notwendig gehörenden und unveräußerlichen Rechte wird durch das Prinzip der rechtlichen Verhältnisse des Menschen selbst zu höheren Wesen (wenn er sich solche denkt) bestätigt und erhoben, indem er sich nach ebendenselben Grundsätzen auch als Staatsbürger einer übersinnlichen Welt vorstellt. — Denn was meine Freiheit betrifft, so

a) 1. Aufl. „... die Erklärung einer Befugnis so lauten: Mantut keinem unrecht usw.“

selbst diejenige, welche allen Arten der bürgerlichen Konstitution ursprünglich zum Grunde liegt; und nun ist nur die Frage: ob sie auch die einzige ist, die zum ewigen Frieden hinführen kann?

Nun hat aber die republikanische Verfassung außer der Lauterkeit ihres Ursprungs, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen zu sein, noch die Aussicht in die gewünschte Folge, nämlich den ewigen Frieden; wovon der Grund dieser ist. — Wenn (wie es in dieser Verfassung nicht anders sein kann) die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein solle oder

habe ich selbst in Ansehung der göttlichen, von mir durch bloße Vernunft erkennbaren Gesetze keine Verbindlichkeit, als nur sofern ich dazu selber habe meine Beistimmung geben können (denn durch's Freiheitsgesetz meiner eigenen Vernunft mache ich mir allererst einen Begriff vom göttlichen Willen). Was in Ansehung des erhabensten Weltwesens außer Gott, welches ich mir etwa denken möchte (einen großen Aon^{a)}), das Prinzip der Gleichheit betrifft, so ist kein Grund da, warum^{b)}, wenn ich in meinem Posten meine Pflicht tue, wie jener Aon es in dem seinigen, mir bloß die Pflicht zu gehorchen, jenem aber das Recht zu befehlen zukommen solle. — Daß dieses Prinzip der Gleichheit nicht (sowie das der Freiheit) auch auf das Verhältnis zu Gott paßt, davon ist der Grund dieser, weil dieses Wesen das einzige ist, bei dem der Pflichtbegriff aufhört.

Was aber das Recht der Gleichheit aller Staatsbürger als Untertanen betrifft, so kommt es in Beantwortung der Frage von der Zulässigkeit des Erbadels allein darauf an: ob der vom Staat zugestandene Rang (eines Untertans vor dem andern) vor dem Verdienst, oder dieses vor jenem vorhergehen müsse. — Nun ist offenbar: daß der Rang mit der Geburt verbunden wird, es ganz ungewiß ist, ob das Verdienst (Amtsgeschicklichkeit und Amtstreue) auch folgen werde; mithin ist es ebensoviel, als ob er ohne alles Verdienst dem Begünstigten zugestanden würde (Befehlshaber zu sein); welches der allgemeine Volkswille in einem ursprünglichen Vertrage (der doch das Prinzip aller Rechte ist) nie beschließen wird. Denn ein Edelmann ist darum nicht sofort ein edler Mann. — Was den Amtsadel (wie man den Rang einer höheren Magistratur nennen könnte, und den man sich durch Verdienste erwerben muß) betrifft, so klebt der Rang da nicht als Eigentum an der Person, sondern am Posten, und die Gleichheit wird dadurch nicht verletzt; weil, wenn jene ihr Amt niederlegt, sie zugleich den Rang ablegt und unter das Volk zurücktritt. —

a) Solche Äonen spielten eine Rolle im Gnostizismus [Vorländer, Gesch. d. Philos. I, 215].

b) Kant, Kehrbach, Akad.-Ausg.: „warum ich“; korr. Hartenstein und Schubert.

nicht, so ist nichts natürlicher als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten (als da sind: selbst zu fechten; die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; zum Übermaße des Übels endlich noch eine den Frieden selbst verbitternde, nie [wegen näher, immer neuer Kriege] zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen), sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen: dahingegen in einer Verfassung, wo der Untertan nicht Staatsbürger, diese also nicht republikanisch ist, es die unbedenklichste Sache von der Welt ist, weil das Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigentümer ist, an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. dgl. durch den Krieg nicht das Mindeste einbüßt, diesen also wie eine Art von Lustpartie aus unbedeutenden Ursachen beschließen und^{a)} der Anständigkeit wegen dem^{b)} dazu allezeit fertigen diplomatischen Korps die Rechtfertigung desselben gleichgültig überlassen kann.

* * *

Damit man die republikanische Verfassung nicht (wie gemeinlich geschieht) mit der demokratischen verwechselt, muß folgendes bemerkt werden. Die Formen eines Staates (*civitas*) können entweder nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt inne haben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt, er mag sein welcher er wolle, eingeteilt werden; die erste heißt eigentlich die Form der Beherrschung (*forma imperii*), und es sind nur drei derselben möglich, wo nämlich entweder nur Einer, oder Einige unter sich verbunden, oder Alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen (Autokratie, Aristokratie und Demokratie, Fürstengewalt, Adelsgewalt und Volksgewalt). Die zweite ist die Form der Regierung (*forma regiminis*) und betrifft die auf die Konstitution (den Akt des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht: und ist in dieser Beziehung entweder republikanisch oder despotisch. Der Republikanismus ist das Staatsprinzip der Ab-

a) „und“ fehlt in H².

b) H²: „wegen der dem“

sonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der Despotism ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird. — Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie im eigentlichen Verstande des Worts notwendig ein Despotism, weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht miteinstimmt), mithin alle, die doch nicht alle sind, beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist.

Alle Regierungsform nämlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens (so wenig wie das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besondern unter jenem im Untersätze) sein kann; und wengleich die zwei andern Staatsverfassungen sofern immer fehlerhaft sind, daß sie einer solchen Regierungsart Raum geben, so ist es bei ihnen doch wenigstens möglich, daß sie eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierungsart annehmen, wie etwa Friedrich II. wenigstens sagte: er sei bloß der oberste Diener des Staats*), dahingegen die demokratische es unmöglich macht, weil alles da Herr sein will. — Man kann daher sagen: je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanism, und sie kann hoffen, durch allmähliche Reformen sich dazu endlich zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer als in der Monarchie, in der Demokratie aber

*) Man hat die hohe Benennungen, die einem Beherrscher oft beigelegt werden (die eines göttlichen Gesalbten, eines Verwesers des göttlichen Willens auf Erden und Stellvertreters desselben) als grobe, schwindlig machende Schmeicheleien oft getadelt; aber mich dünkt, ohne Grund. — Weit gefehlt, daß sie den Landesherrn sollten hochmütig machen, so müssen sie ihn vielmehr in seiner Seele demütigen, wenn er Verstand hat (welches man doch voraussetzen muß) und es bedenkt, daß er ein Amt übernommen habe, was für einen Menschen zu groß ist, nämlich das Heiligste, was Gott auf Erden hat, das Recht der Menschen zu verwalten, und diesem Augapfel Gottes irgendworin zu nahe getreten zu sein, jederzeit in Besorgnis stehen muß.

unmöglich, anders als durch gewaltsame Revolution zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen. Es ist aber an der Regierungsart *) dem Volke ohne alle Vergleichung mehr gelegen, als an der Staatsform (wiewohl auch auf dieser ihre mehrere oder mindere Angemessenheit zu jenem Zwecke sehr viel ankommt). Zu jener aber, wenn sie dem Rechtsbegriffe gemäß sein soll, gehört das repräsentative System, in welchem allein eine republikanische Regierungsart möglich, ohne welches sie (die Verfassung mag sein, welche sie wolle) despotisch und gewalttätig ist. — Keine der alten sogenannten Republiken hat dieses gekannt, und sie mußten sich darüber auch schlechterdings in den Despotism auflösen, der unter der Obergewalt eines Einzigen noch der erträglichste unter allen ist.

Zweiter Definitivartikel zum ewigen Frieden.

Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.

Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d. i. in der Unab-

*) Mallet du Pan^{a)} rühmt in seiner genietönenden, aber hohlen und sachleeren Sprache: nach vieljähriger Erfahrung endlich zur Überzeugung von der Wahrheit des bekannten Spruchs des Pope gelangt zu sein: „Laß über die beste Regierung Narren streiten; die bestgeführte ist die beste.“ Wenn das soviel sagen soll: die am besten geführte Regierung ist am besten geführt, so hat er nach Swifts Ausdruck eine Nuß aufgebissen, die ihn mit einer Made belohnte; soll es aber bedeuten, sie sei auch die beste Regierungsart, d. i. Staatsverfassung, so ist es grundfalsch; denn Exempel von guten Regierungen beweisen nichts für die Regierungsart. — Wer hat wohl besser regiert als ein Titus und Marcus Aurelius, und doch hinterließ der eine einen Domitian, der andere einen Commodus zu Nachfolgern; welches bei einer guten Staatsverfassung nicht hätte geschehen können; da ihre Untauglichkeit zu diesem Posten früh genug bekannt war, und die Macht des Beherrschers auch hinreichend war, um sie auszuschließen.

a) Mallet du Pan (1749—1800) schrieb als heftiger Gegner der Revolution: *Über die französische Revolution und deren Dauer*, deutsch von dem bekannten *Friedr. Gentz*, Berlin 1794. Der im folgenden angeführte Spruch befindet sich in Popes *Essay of man* III, 303f. [Nach H. Maier.]

hängigkeit von äußern Gesetzen) schon durch ihr Nebeneinandersein lädieren, und deren jeder um seiner Sicherheit willen von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. Dies wäre ein Völkerbund, der aber gleichwohl kein Völkerstaat sein müßte. Darin aber wäre ein Widerspruch: weil ein jeder Staat das Verhältnis eines Oberen (Gesetzgebenden) zu einem Unteren (Gehorchenden, nämlich dem Volk) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der Völker gegeneinander zu erwägen haben, sofern sie soviel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht.

Gleichwie wir nun die Anhänglichkeit der Wilden an ihre gesetzlose Freiheit, sich lieber unaufhörlich zu balgen, als sich einem gesetzlichen, von ihnen selbst zu konstituierenden Zwange zu unterwerfen, mithin die tolle Freiheit der vernünftigen vorzuziehen, mit tiefer Verachtung ansehen und als Rohigkeit, Ungeschliffenheit und viehische Abwürdigung der Menschheit betrachten, so, sollte man denken, müßten gesittete Völker (jedes für sich zu einem Staat vereinigt) eilen, aus einem so verworfenen Zustande je eher desto lieber herauszukommen. Statt dessen aber setzt vielmehr jeder Staat seine Majestät (denn Volksmajestät ist ein ungereimter Ausdruck) gerade darin, gar keinem äußeren gesetzlichen Zwange unterworfen zu sein, und der Glanz seines Oberhauptes besteht darin, daß ihm, ohne daß er sich eben selbst in Gefahr setzen darf, viele Tausende zu Gebot stehen, sich für eine Sache, die sie nichts angeht, aufopfern zu lassen*), und der Unterschied der europäischen Wilden von den amerikanischen besteht hauptsächlich darin, daß, da manche Stämme der letzteren von ihren Feinden gänzlich sind gegessen worden, die

*) So gab ein bulgarischer Fürst dem griechischen Kaiser, der gutmüthigerweise seinen Streit mit ihm durch einen Zweikampf ausmachen wollte, zur Antwort: „Ein Schmied, der Zangen hat, wird das glühende Eisen aus den Kohlen nicht mit seinen Händen herauslangen.“^{a)}

a) vgl. oben S. 120.

ersteren ihre Überwundenen besser zu benutzen wissen, als sie zu verspeisen, und lieber die Zahl ihrer Untertanen, mithin auch die Menge der Werkzeuge zu noch ausgebreiteteren Kriegen durch sie zu vermehren wissen.

Bei der Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken läßt (in dessen daß sie im bürgerlich-gesetzlichen Zustande durch den Zwang der Regierung sich sehr verschleiert), ist es doch^{a)} zu verwundern, daß das Wort Recht aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz hat verwiesen werden können, und sich noch kein Staat erkühnet hat, sich für die letztere Meinung öffentlich zu erklären; denn noch werden Hugo Grotius, Pufendorf, Vattel^{b)} u. a. m. (lauter leidige Tröster), obgleich ihr Kodex, philosophisch oder diplomatisch abgefaßt, nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat oder auch nur haben kann (weil Staaten als solche nicht unter einem gemeinschaftlichen äußeren Zwange stehen), immer treuherzig zur Rechtfertigung eines Kriegsangriffs angeführt, ohne daß es ein Beispiel gibt, daß jemals ein Staat durch mit Zeugnissen so wichtiger Männer bewaffnete Argumente wäre bewogen worden, von seinem Vorhaben abzustehen. — Diese Huldigung, die jeder Staat dem Rechtsbegriffe (wenigstens den Worten nach) leistet, beweist doch, daß eine noch größere, obzwar zurzeit schlummernde, moralische Anlage im Menschen anzutreffen sei, über das böse Prinzip in ihm (was er nicht ableugnen kann) doch einmal Meister zu werden, und dies auch von andern zu hoffen; denn sonst würde das Wort Recht den Staaten, die sich einander befehden wollen, nie in den Mund kommen, es sei denn, bloß um seinen Spott damit zu treiben, wie jener gallische Fürst^{c)} es erklärte: „Es ist

a) H² und 1. Aufl.: „doch sehr“

b) Die Völkerrechtslehrer Hugo Grotius (1583—1645) und Samuel von Pufendorf (1632—1694) sind bekannt. Emerich de Vattel (1714—67), ein französischer Schweizer, studierte Leibniz-Wolfsche Philosophie, trat in kurfürstl.-sächsische Dienste, war eine Zeitlang sächs. Gesandter in Bern und verfaßte eine Reihe staatsphilosophischer Schriften, deren berühmteste das *Droit des gens* (Neuchâtel 1758, deutsch Nürnberg 1760 u. ö.) war.

c) Kant hat wohl an den bekannten Brennus (*Vae victis!*) gedacht. Vgl. unten S. 149.

der Vorzug, den die Natur dem Stärkern über den Schwächern gegeben hat, daß dieser ihm gehorchen soll.“

Da die Art, wie Staaten ihr Recht verfolgen, nie, wie bei einem äußeren Gerichtshofe, der Prozeß, sondern nur der Krieg sein kann, durch diesen aber und seinen günstigen Ausschlag, den Sieg, das Recht nicht entschieden wird, und durch den Friedensvertrag zwar wohl dem diesmaligen Kriege, aber nicht dem Kriegszustande (immer zu einem neuen Vorwand zu finden) ein Ende gemacht wird (den man auch nicht geradezu für ungerecht erklären kann, weil in diesem Zustande jeder in seiner eigenen Sache Richter ist), gleichwohl aber von Staaten nach dem Völkerrecht nicht eben das gelten kann, was von Menschen im gesetzlosen Zustande nach dem Naturrecht gilt, „aus diesem Zustande herausgehen zu sollen“ (weil sie als Staaten innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben und also dem Zwange anderer, sie nach ihren Rechtsbegriffen unter eine erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen, entwachsen sind), indessen daß doch die Vernunft vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht, welcher doch, ohne einen Vertrag der Völker unter sich, nicht gestiftet oder gesichert werden kann: — so muß es einen Bund von besonderer Art geben, den man den Friedensbund (*foedus pacificum*) nennen kann, der vom Friedensvertrag (*pactum pacis*) darin unterschieden sein würde, daß dieser bloß einen Krieg, jener aber alle Kriege auf immer zu endigen suchte. Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgendeiner Macht des Staats, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten, ohne daß diese doch sich deshalb (wie Menschen im Naturzustande) öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben unterwerfen dürfen. — Die Ausführbarkeit (objektive Realität) dieser Idee der Föderalität, die sich allmählich über alle Staaten erstrecken soll und so zum ewigen Frieden hinführt, läßt sich darstellen. Denn wenn das Glück es so fügt: daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik (die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt sein muß) bilden kann, so gibt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sich an sie an-

zuschließen und so den Freiheitszustand der Staaten gemäß der Idee des Völkerrechts zu sichern und sich durch mehrere Verbindungen dieser Art nach und nach immer weiter auszubreiten.

Daß ein Volk sagt: „Es soll unter uns kein Krieg sein; denn wir wollen uns in einen Staat formieren, d. i. uns selbst eine oberste gesetzgebende, regierende und richtende Gewalt setzen, die unsere Streitigkeiten friedlich ausgleicht,“ — das läßt sich verstehen. — Wenn aber dieser Staat sagt: „Es soll kein Krieg zwischen mir und andern Staaten sein, obgleich ich keine oberste gesetzgebende Gewalt erkenne, die mir mein, und der ich ihr Recht sichere“, so ist es gar nicht zu verstehen, worauf ich dann das Vertrauen zu meinem Rechte gründen wolle, wenn es nicht das Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes, nämlich der freie Föderalismus ist, den die Vernunft mit dem Begriffe des Völkerrechts notwendig verbinden muß, wenn überall etwas dabei zu denken übrigbleiben soll.

Bei dem Begriffe des Völkerrechts, als eines Rechts zum Kriege, läßt sich eigentlich gar nichts denken (weil es ein Recht sein soll, nicht nach allgemein gültigen äußern, die Freiheit jedes einzelnen einschränkenden Gesetzen, sondern nach einseitigen Maximen durch Gewalt, was Recht sei, zu bestimmen), es müßte denn darunter verstanden werden: daß Menschen, die so gesinnt sind, ganz recht geschieht, wenn sie sich untereinander aufreiben und also den ewigen Frieden in dem weiten Grabe finden, das alle Greuel der Gewalttätigkeit samt ihren Urhebern bedeckt. — Für Staaten im Verhältnisse untereinander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als daß sie, ebenso wie einzelne Menschen, ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat (*civitas gentium*), der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dieses aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was *in thesi* richtig ist, *in hypothesi* verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden Bundes den Strom der rechtscheuenden,

feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs. (*Furor impius intus — fremit horridus ore cruento.*^{a)} Virgil.*)

Dritter Definitivartikel zum ewigen Frieden.

„Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“

Es ist hier, wie in den vorigen Artikeln, nicht von Philanthropie, sondern vom Recht die Rede, und da bedeutet Hospitalität (Wirtbarkeit) das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. Dieser kann ihn abweisen, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann; solange er aber auf seinem Platz sich friedlich verhält, ihm nicht feindlich begegnen. Es ist kein Gastrecht, worauf dieser Anspruch machen kann (wozu ein besonderer wohlthätiger Vertrag erfordert werden würde, ihn auf eine gewisse Zeit zum Hausgenossen zu machen), sondern ein Besuchsrecht, welches allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Ober-

*) Nach einem beendigten Kriege, beim Friedensschlusse, möchte es wohl für ein Volk nicht unschicklich sein, daß nach dem Dankfeste ein Bußtag ausgeschrieben würde, den Himmel im Namen des Staats um Gnade für die große Versündigung anzurufen, die das menschliche Geschlecht sich noch immer zu Schulden kommen läßt, sich keiner gesetzlichen Verfassung im Verhältnis auf andere Völker fügen zu wollen, sondern stolz auf seine Unabhängigkeit lieber das barbarische Mittel des Krieges (wodurch doch das, was gesucht wird, nämlich das Recht eines jeden Staats nicht ausgemacht wird) zu gebrauchen. — Die Dankfeste während dem Kriege über einen erfochtenen Sieg, die Hymnen, die (auf gut israelitisch) dem Herrn der Heerscharen gesungen werden, stehen mit der moralischen Idee des Vaters der Menschen in nicht minder starkem Kontrast: weil sie außer der Gleichgültigkeit wegen der Art, wie Völker ihr gegenseitiges Recht suchen (die traurig genug ist), noch eine Freude hineinbringen, recht viel Menschen oder ihr Glück zernichtet zu haben.

a) Aus Aenëis I, 294—96. Deutsch = Innen tobt ruchlose Wut furchtbar mit blutigem Rachen,

fläche der Erde, auf der als Kugelfläche sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden^{a)} müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat, als der andere. — Unbewohnbare Teile dieser Oberfläche, das Meer und die Sandwüsten, trennen diese Gemeinschaft, doch so, daß das Schiff oder das Kamel (das Schiff der Wüste) es möglich machen, über diese herrenlosen Gegenden sich einander zu nähern und das Recht der Oberfläche, welches der Menschengattung gemeinschaftlich zukommt, zu einem möglichen Verkehr zu benutzen. Die Unwirtbarkeit der Seeküsten (z. B. der Barbaresken), Schiffe in nahen Meeren zu rauben oder gestrandete Schiffsleute zu Sklaven zu machen, oder die der Sandwüsten (der arabischen Beduinen), die Annäherung zu den nomadischen Stämmen als ein Recht anzusehen, sie zu plündern, ist also dem Naturrecht zuwider, welches Hospitalitätsrecht aber, d. i. die Befugnis der fremden Ankömmlinge sich nicht weiter erstreckt, als auf die Bedingungen der Möglichkeit, einen Verkehr mit den alten Einwohnern zu versuchen. — Auf diese Art können entfernte Weltteile miteinander friedlich in Verhältnisse kommen, die zuletzt öffentlich gesetzlich werden und so das menschliche Geschlecht endlich einer weltbürgerlichen Verfassung immer näher bringen können.

Vergleicht man hiemit das inhospitale Betragen der gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Weltteils, so geht die Ungerechtigkeit, die sie in dem Besuche fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern derselben für einerlei gilt) beweisen, bis zum Erschrecken weit. Amerika, die Negerländer, die Gewürzinseln, das Kap usw. waren bei ihrer Entdeckung für sie Länder, die keinem angehörten; denn die Einwohner rechneten sie für nichts. In Ostindien (Hindustan) brachten sie unter dem Vorwande bloß beabsichtigter Handelsniederlagen fremde Kriegesvölker hinein, mit ihnen aber Unterdrückung der Eingebornen, Aufwiegelung der verschiedenen Staaten desselben zu weit ausbreiteten Kriegen, Hungersnot, Aufruhr, Treulosigkeit, und wie die Litanei aller Übel, die das menschliche Geschlecht drücken, weiter lauten mag.

a) Kant: „dulden zu“; korr. Hartenstein.

China*) und Japan (Nipon), die den Versuch mit solchen Gästen gemacht hatten, haben daher weislich, jenes zwar den

*) Um dieses große Reich mit dem Namen, womit es sich selbst benennt, zu schreiben (nämlich China, nicht Sina, oder einen diesem ähnlichen Laut), darf man nur Georgii *Alphab. Tibet.* a) pag. 651—654, vornehmlich *Nota b* unten, nachsehen. — Eigentlich führt es, nach des Petersburger Prof. Fischer^{b)} Bemerkung, keinen bestimmten Namen, womit es sich selbst benennt; der gewöhnlichste ist noch der des Worts *Kin*, nämlich Gold (welches die Tibetaner mit *Ser* ausdrücken), daher der Kaiser König des Goldes (des herrlichsten Landes von der Welt) genannt wird, welches Wort wohl im Reiche selbst wie *Chin* lauten, aber von den italienischen Missionariern (des Gutturalbuchstabens wegen) wie *Kin* ausgesprochen sein mag. — Hieraus ersieht man dann, daß das von den Römern sogenannte Land der Serer China war, die Seide aber über Groß-Tibet (vermutlich durch Klein-Tibet und die Bucharei über Persien, so weiter) nach Europa gefördert worden, welches zu manchen Betrachtungen über das Altertum dieses erstauulichen Staats, in Vergleichung mit dem von Hindustan, bei der Verknüpfung mit Tibet und durch dieses mit Japan hinleitet; indessen daß der Name Sina oder Tschina, den die Nachbarn diesem Lande geben sollen, zu nichts hinführt. — Vielleicht läßt sich auch die uralte, obzwar nie recht bekannt gewordene, Gemeinschaft Europens mit Tibet aus dem, was uns Hesychius^{c)} hievon aufbehalten hat, nämlich dem Zuruf *Κοῦξ Ὀυπαξ* (*Konx Ompax*) des Hierophanten in den Eleusinischen Geheimnissen erklären. (S. Reise des jüngeren Anacharsis^{d)}, 5. Teil, S. 447 u. f.) — Denn nach Georgii *Alph. Tibet.* bedeutet das Wort *Concioa* Gott, welches eine auffallende Ähnlichkeit mit *Konx* hat. *Pah-cio* (ib. p. 520), welches von den Griechen leicht wie *pax* ausgesprochen werden konnte, *promulga-*

a) Ein Augustiner-Mönch Antonius Georgius gab 1762 zum Nutzen der apostolischen Missionen ein *Alphabetum Tibetanum* heraus. Vorausgeschickt war eine Untersuchung über Land und Leute von Tibet, deren Ursprung, Sitten, Religion usw. Kant erwähnt dasselbe Werk auch in seiner *Religion innerhalb* etc. (*Phil. Bibl.* Bd. 45) S. 124 Anm.

b) Joh. Eberh. Fischer aus Esslingen (1697—1771) nahm an einer Expedition nach Kamtschatka teil und starb als Professor der Geschichte in Petersburg. Die von Kant erwähnte Bemerkung findet sich in seinen *Quaestiones Petropolitanae* Gött. u. Gotha 1770. [H. Maier].

c) Hesychius, griechischer Grammatiker in Alexandria um 500 n. Chr., verfasste ein reichhaltiges Lexikon seltener Wörter und Wortformen.

d) Der ausgezeichnete Archäologe Abbé Barthélemy beschrieb das gesamte Leben der alten Griechen in dem vierbändigen Werke *Voyage du jeune Anacharsis en Grèce*, das Kant nach der deutschen Übersetzung Biesters (Berl. 1792 ff.) zitiert, die er sich im Sept. 1793 durch seinen Verleger Lagarde in Berlin besorgte (*Briefw.* II, 438).

Zugang, aber nicht den Eingang, dieses auch den ersteren nur einem einzigen europäischen Volk, den Holländern, erlaubt, die sie aber doch dabei wie Gefangene von der Gemeinschaft mit den Eingebornen ausschließen. Das Ärgste hiebei (oder aus dem Standpunkte eines moralischen Richters betrachtet das Beste) ist, daß sie dieser Gewalttätigkeit nicht einmal froh werden, daß alle diese Handlungsgesellschaften auf dem Punkte des nahen Umsturzes stehen, daß die Zuckerinseln, dieser Sitz der allergrausamsten und ausgedachtsten Sklaverei, keinen wahren Ertrag abwerfen, sondern nur mittelbar und zwar zu einer nicht sehr löblichen Absicht, nämlich zu Bildung der Matrosen für Kriegsflotten und also wieder zu Führung der Kriege in Europa dienen, und dieses Mächten, die von der Frömmigkeit viel Werks machen, und, indem sie Unrecht wie Wasser trinken, sich in der Rechtgläubigkeit für Auserwählte gehalten wissen wollen.

tor legis, die durch die ganze Natur verteilte Gottheit (auch *Cencresi* genannt, p. 177). *Om* aber, welches La Croze^{a)} durch *benedictus*, gesegnet, übersetzt, kann, auf die Gottheit angewandt, wohl nichts anderes als den Seliggepriesenen bedeuten, p. 507. Da nun P. Franz. Horatius von den tibetanischen Lamas, die er oft befragt, was sie unter Gott (*Concioa*) verstanden, jederzeit die Antwort bekam: „Es ist die Versammlung aller Heiligen“ (d. i. der seligen, durch die Lamaische Wiedergeburt nach vielen Wanderungen durch allerlei Körper endlich in die Gottheit zurückgekehrten, in Burchane, d. i. anbetungswürdige Wesen verwandelten Seelen p. 223), so wird jenes geheimnisvolle Wort: *Konx Ompax*, wohl das heilige (*Konx*), selige (*Om*) und weise (*Pax*), durch die Welt überall verbreitete höchste Wesen (die personifizierte Natur) bedeuten sollen und, in den griechischen Mysterien gebraucht, wohl den Monotheism für die Epopen, im Gegensatz mit dem Polytheism des Volks angedeutet haben; obwohl P. Horatius (a. a. O.) hierunter einen Atheism witterte. — Wie aber jenes geheimnisvolle Wort über Tibet^{b)} zu den Griechen gekommen, läßt sich auf obige Art erklären und umgekehrt dadurch auch der frühe Verkehr Europens mit China über Tibet (vielleicht eher noch als mit Hindustan) wahrscheinlich machen.^{c)}

a) M. V. de Lacroze (1661—1739), gelehrter französischer Benediktiner, starb zu Berlin [Maier].

b) 1. Aufl.: „die Tibet“

c) Über das rätselhafte *Konxompax* hatte Hamann schon 1779 eine gleichbetitelte, noch rätselhaftere Abhandlung geschrieben (s. Hamanns Schriften u. Briefe ed. Petri Bd. III, S. 347f., 373—83 nebst Erläuterungen S. 349—373).

Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt, und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.

Erster*) Zusatz.

Von der Garantie des ewigen Friedens.

Das, was diese Gewähr (Garantie) leistet, ist nichts Geringeres als die große Künstlerin Natur (*natura daedala rerum*), aus deren mechanischem Laufe sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchtet, durch die Zwietracht der Menschen Eintracht selbst wider ihren Willen emporkommen zu lassen, und darum, gleich als Nötigung einer ihren Wirkungsgesetzen nach uns unbekanntem Ursache, Schicksal, bei Erwägung aber ihrer Zweckmäßigkeit im Laufe der Welt, als tiefliegende Weisheit einer höheren, auf den objektiven Endzweck des menschlichen Geschlechts gerichteten und diesen Weltlauf prä-determinierenden Ursache, Vorsehung*) genannt wird, die

*) Im Mechanismus der Natur, wozu der Mensch (als Sinnenwesen) mit gehört, zeigt sich eine ihrer Existenz schon zum Grunde liegende Form, die wir uns nicht anders begreiflich machen können, als indem wir ihr den Zweck eines sie vorher bestimmenden Welturhebers unterlegen, dessen Vorherbestimmung wir die (göttliche) Vorsehung überhaupt und, sofern sie in den Anfang der Welt gelegt wird, die gründende (*providentia conditrix; semel jussit, semper parent*, Augustin.), im Laufe der Natur aber diesen nach allgemeinen Gesetzen der^{b)} Zweckmäßigkeit zu erhalten, die waltende Vorsehung (*providentia gubernatrix*), ferner zu besonderen, aber von dem Menschen nicht vorherzusehenden, sondern nur aus dem Erfolg vermuteten Zwecken, die leitende (*providentia directrix*), endlich sogar in Ansehung einzelner Begebenheiten als göttlicher Zwecke nicht mehr Vorsehung, sondern Fügung (*directio*

a) „Erster“ fehlt in der 1. Aufl., weil der zweite Zusatz erst in der 2. Auflage hinzugekommen ist.

b) H²: „in der“

wir zwar eigentlich nicht an diesen Kunstanstalten der Natur erkennen, oder auch nur daraus auf sie schließen, sondern (wie in aller Beziehung der Form der Dinge auf Zwecke über-

extraordinaria) nennen, welche aber (da sie in der Tat auf Wunder hinweist, obgleich die Begebenheiten nicht so genannt werden) als solche erkennen zu wollen, törichte Vermessenheit des Menschen ist: weil aus einer einzelnen Begebenheit auf ein besonderes Prinzip der wirkenden Ursache (daß diese Begebenheit Zweck und nicht bloß naturmechanische Nebenfolge aus einem anderen, uns ganz unbekanntem Zwecke sei) zu schließen ungereimt und voll Eigendünkel ist, so fromm und demütig auch die Sprache hierüber lauten mag. — Ebenso ist auch die Einteilung der Vorsehung (*materialiter* betrachtet), wie sie auf Gegenstände in der Welt geht, in die allgemeine und besondere, falsch und sich selbst widersprechend (daß sie z. B. zwar eine Vorsorge zur Erhaltung der Gattungen der Geschöpfe sei, die Individuen aber dem Zufall überlasse); denn sie wird eben in der Absicht allgemein genannt, damit kein einziges Ding als davon ausgenommen gedacht werde. — Vermutlich hat man hier die Einteilung der Vorsehung (*formaliter* betrachtet) nach der Art der Ausführung ihrer Absicht gemeint: nämlich in ordentliche (z. B. das jährliche Sterben und Wiederaufleben der Natur nach dem Wechsel der Jahreszeiten) und außerordentliche, (z. B. die Zuführung des Holzes an die Eisküsten, das da nicht wachsen kann, durch die Meerströme für die dortigen Einwohner, die ohne das nicht leben könnten^a), wo, ob wir gleich die physich-mechanische Ursache dieser Erscheinungen uns gut erklären können, (z. B. durch die mit Holz bewachsenen Ufer der Flüsse der temperierten Länder, in welche jene Bäume hineinfallen und etwa durch den Golfstrom weiter verschleppt werden), wir dennoch auch die teleologische nicht übersehen müssen, die auf die Vorsorge einer über die Natur gebietenden Weisheit hinweist. — Nur was den in den Schulen gebräuchlichen Begriff eines göttlichen Beitritts oder Mitwirkung (*concursum*) zu einer Wirkung in der Sinnenwelt betrifft, so muß dieser wegfallen. Denn das Ungleichartige paaren wollen (*gryphes iungere equis*^b) und den, der selbst die vollständige Ursache der Weltveränderungen ist, seine eigene prädeteminierende Vorsehung während dem Weltlaufe ergänzen zu lassen (die also mangelhaft gewesen sein müßte), z. B. zu sagen, daß nächst Gott der Arzt den Kranken zurecht gebracht habe, also als Beistand dabei gewesen sei, ist erstlich an sich widersprechend. Denn *causa solitaria non iuvat*.^c Gott ist der Urheber des Arztes samt allen seinen Heilmitteln, und so muß ihm, wenn man ja bis zum höchsten, uns theoretisch unbegreiflichen Urgrunde hinaufsteigen will, die Wirkung ganz zugeschrieben werden. Oder man kann sie auch ganz dem Arzt zuschreiben, sofern wir diese

a) Kant: „konnten“; korr. Hartenstein und Schubert.

b) = Greife mit Rossen zusammenspannen (Virgil Eclog. VIII 27).

c) = eine für sich allein stehende Ursache nützt nichts.

haupt) nur hinzudenken können und müssen, um uns von ihrer Möglichkeit nach der Analogie menschlicher Kunsthandlungen einen Begriff zu machen, deren Verhältnis und Zusammenstimmung aber zu dem Zwecke, den uns die Vernunft unmittelbar vorschreibt (dem moralischen), sich vorzustellen, eine Idee ist, die zwar in theoretischer Absicht überschwinglich, in praktischer aber (z. B. in Ansehung des Pflichtbegriffs vom ewigen Frieden, um jenen Mechanism der Natur dazu zu benutzen) dogmatisch und ihrer Realität nach wohl gegründet ist. — Der Gebrauch des Wortes Natur ist auch, wenn es wie hier bloß um Theorie (nicht um Religion) zu tun ist, schicklicher für die Schranken der menschlichen Vernunft (als die sich in Ansehung des Verhältnisses der Wirkungen zu ihren Ursachen innerhalb den Grenzen möglicher Erfahrung halten muß) und bescheidener als der Ausdruck einer für uns erkennbaren Vorsehung, mit dem man sich vermessenweise ikarische Flügel ansetzt, um dem Geheimnis ihrer unergründlichen Absicht näher zu kommen.

Ehe wir nun diese Gewährleistung näher bestimmen, wird es nötig sein, vorher den Zustand nachzusuchen, den die Natur für die auf ihrem großen Schauplatz handelnde Personen veranstaltet hat, der ihre Friedenssicherung zuletzt notwendig macht; — alsdann aber allererst die Art, wie sie diese leiste.

Ihre provisorische Veranstaltung besteht darin: daß sie 1. für die Menschen in allen Erdgegenden gesorgt hat, daselbst

Begebenheit als nach der Ordnung der Natur erklärbar in der Kette der Weltursachen verfolgen. Zweitens bringt eine solche Denkungsart auch um alle bestimmte Prinzipien der Beurteilung eines Effekts. Aber in moralisch-praktischer Absicht (die also ganz aufs Übersinnliche gerichtet ist), z. B. in dem Glauben, daß Gott den Mangel unserer eigenen Gerechtigkeit, wenn nur unsere Gesinnung echt war, auch durch uns unbegreifliche Mittel ergänzen werde, wir also in der Bestrebung zum Guten nichts nachlassen sollen, ist der Begriff des göttlichen *concursus* ganz schicklich und sogar notwendig; wobei es sich aber von selbst versteht, daß niemand eine gute Handlung (als Begebenheit in der Welt) hieraus zu erklären versuchen muß, welches ein vorgebliches^{a)} theoretisches Erkenntnis des Übersinnlichen, mithin ungeheimt ist.

a) 1. Auf.: „vergebliches“ (schon von Kant als Druckfehler bezeichnet).

leben zu können; — 2. sie durch Krieg allerwärts hin, selbst in die unwirthbarsten Gegenden getrieben hat, um sie zu bevölkern; — 3. durch ebendenselben sie in mehr oder weniger gesetzliche Verhältnisse zu treten genötigt hat.^{a)} — Daß in den kalten Wüsten am Eismeere noch das Moos wächst, welches das Renntier unter dem Schnee hervorscharrt, um selbst die Nahrung oder auch das Angespinnne des Ostjaken oder Samojuden zu sein; oder daß die salzigen Sandwüsten doch noch dem Kamel^{b)}, welches zu Bereisung derselben gleichsam geschaffen zu sein scheint, um sie nicht unbenutzt zu lassen, enthalten^{b)}, ist schon bewundernswürdig. Noch deutlicher aber leuchtet der Zweck hervor, wenn man gewahrt wird, wie außer den bepelzten Tieren am Ufer des Eismeeres noch Robben, Walrosse und Walfische an ihrem Fleische Nahrung und mit ihrem Tran Feuerung für die dortigen Anwohner darreichen. Am meisten aber erregt die Vorsorge der Natur durch das Treibholz Bewunderung, was sie (ohne daß man recht weiß, wo es herkommt) diesen gewächslosen Gegenden zubringt, ohne welches Material sie weder ihre Fahrzeuge und Waffen noch ihre Hütten zum Aufenthalt zurichten könnten; wo sie dann mit dem Kriege gegen die Tiere genug zu tun haben, um unter sich friedlich zu leben. — — Was sie aber dahin getrieben hat, ist vermutlich nichts anderes als der Krieg gewesen. Das erste Kriegswerkzeug aber unter allen Tieren, die der Mensch binnen der Zeit der Erdbevölkerung zu zähmen und häuslich zu machen gelernt hatte, ist das Pferd — denn der Elefant gehört in die spätere Zeit, nämlich des Luxus schon errichteter Staaten —, sowie die Kunst, gewisse, für uns jetzt ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach nicht mehr erkennbare Grasarten, Getreide genannt, anzubauen, imgleichen die Vervielfältigung und Verfeinerung der Obstarten durch Verpflanzung und Einpfropfung (vielleicht in Europa^{c)}) bloß zweier Gattungen, der Holzäpfel und Holzbirnen) nur im Zustande schon errichteter Staaten, wo gesichertes Grundeigentum stattfand, entstehen konnte, —

a) H¹: „Verhältnisse gebracht hat“

b) Die Stelle ist so unverständlich. H. Maier vermutet als Sinn: „das dem Kamel unentbehrliche Futter enthalten.“ Die bisherigen Ausgaben änderten „dem Kamel“ in: „das Kamel.“

c) „in Europa“ fehlt in H¹.

nachdem die Menschen vorher in gesetzloser Freiheit von dem Jagd-^{*)}, Fischer- und Hirtenleben bis zum Ackerleben durchgedrungen waren, und nun Salz und Eisen erfunden ward, vielleicht die ersten^{a)} weit und breit gesuchten Artikel eines Handelsverkehrs verschiedener Völker^{b)}, wodurch sie zuerst in ein friedliches Verhältnis gegeneinander und so selbst mit Entfernteren in Einverständnis, Gemeinschaft und friedliches Verhältnis untereinander^{c)} gebracht wurden.

Indem die Natur nun dafür gesorgt hat, daß Menschen allerwärts auf Erden leben könnten, so hat sie zugleich auch despotisch gewollt, daß sie allerwärts leben sollten, wenngleich wider ihre Neigung, und selbst ohne daß dieses Sollen zugleich einen Pflichtbegriff voraussetzte, der sie hiezu vermittelst eines moralischen Gesetzes verbände, — sondern sie hat, zu diesem ihrem Zweck zu gelangen, den Krieg gewählt. — Wir sehen nämlich Völker, die an der Einheit ihrer Sprache die Einheit ihrer Abstammung kennbar machen, wie die Samojeden am Eismeer einerseits, und ein Volk von ähnlicher Sprache, zweihundert Meilen davon entfernt, im Altaischen Gebirge andererseits, wozwischen sich ein anderes, nämlich mongolisches^{d)}, berittenes und hiemit kriegerisches Volk, gedrängt und so jenen Teil ihres Stammes, weit von diesem, in die unwirthbarsten Eisgegenden versprengt hat, wo sie gewiß

*) Unter allen Lebensweisen ist das Jagdleben ohne Zweifel der gesitteten Verfassung am meisten zuwider: weil die Familien, die sich da vereinzeln müssen, einander bald fremd und sonach, in weitläufigen Wäldern zerstreut, auch bald feindselig werden, da eine jede zu Erwerbung ihrer Nahrung und Kleidung viel Raum bedarf. — Das Noachische Blutverbot, 1. M. IX, 4—6 (welches, öfters wiederholt, nachher gar den neuangenenommenen Christen aus dem Heidentum, obzwar in anderer Rücksicht, von den Judenchristen zur Bedingung gemacht wurde, Apost. Gesch. XV, 20. XXI, 25), scheint uranfänglich nichts anderes als das Verbot des Jägerlebens gewesen zu sein: weil in diesem der Fall, das Fleisch roh zu essen, oft eintreten muß. mit dem letzteren also das erstere zugleich verboten wird.

a) Orig.-Druck und H²: „ersteren“; korr. Hartenstein (richtig auch in H¹).

b) Das in allen bisherigen Ausgaben hinter „Völker“ folgende „werden“ von der Akad.-Ausg. — nach H¹ — wieder gestrichene.

c) „und . . . einander“ fehlt in H¹.

d) Kant: mongalisches; korr. Hartenstein und Schubert.

nicht aus eigener Neigung sich hin verbreitet hätten^{a)} *); — ebenso die Finnen in der nördlichsten Gegend von Europa, Lappen genannt, von den jetzt ebenso weit entfernten, aber der Sprache nach mit ihnen verwandten Ungern durch dazwischen eingedrungene gotische und sarmatische Völker getrennt; und was kann wohl anders die Eskimos (vielleicht uralte europäische Abenteurer, ein von allen Amerikanern ganz unterschiedenes Geschlecht) im Norden und die Pescheräs im Süden von Amerika bis zum Feuerlande hingetrieben haben, als der Krieg, dessen sich die Natur als Mittel bedient, die Erde allerwärts zu bevölkern? Der Krieg aber selbst bedarf keines besondern Bewegungsgrundes, sondern scheint auf die menschliche Natur gepropft zu sein, und sogar als etwas Edles, wozu der Mensch durch den Ehrtrieb, ohne eigennütziges Triebfedern, beseelt wird, zu gelten: so daß Kriegesmut (von amerikanischen Wilden sowohl als den europäischen in den Ritterzeiten) nicht bloß, wenn Krieg ist (wie billig), sondern auch, daß Krieg sei, von unmittelbarem großem Wert zu sein geurteilt wird, und er oft^{b)}, bloß um jenen zu zeigen, angefangen, mithin in dem Kriege an sich selbst eine innere Würde gesetzt wird, sogar daß ihm auch wohl Philosophen, als einer gewissen Veredlung der Menschheit, eine Lobrede halten, uneingedenk des Ausspruchs jenes Griechen: „Der Krieg ist darin schlimm, daß er mehr böse Leute macht, als er deren wegnimmt.“^{c)} — Soviel von dem, was die Natur für

*) Man könnte fragen: Wenn die Natur gewollt hat, diese Eisküsten sollten nicht unbewohnt bleiben, was wird aus ihren Bewohnern, wenn sie ihnen dereinst (wie zu erwarten ist) kein Treibholz mehr zuführte? Denn es ist zu glauben, daß bei fortrückender Kultur die Einsassen der temperierten Erdstriche das Holz, was an den Ufern ihrer Ströme wächst, besser benutzen, es nicht in die Ströme fallen und so in die See wegschwemmen lassen werden. Ich antworte^{d)}: Die Anwohner des Obstroms, des Jenisei, des Lena usw. werden es ihnen durch Handel zuführen, und dafür die Produkte aus dem Tierreich, woran das Meer an den Eisküsten so reich ist, einhandeln, wenn sie (die Natur) nur allererst den Frieden unter ihnen erzwungen haben wird.

-
- a) „wo . . . hätten“ fehlt in H¹.
 b) „oft“ desgl.
 c) Vgl. auch Bd. 45, S. 35, Anm. (unten).
 d) „Ich antworte“ fehlt in H¹.

ihren eigenen Zweck in Ansehung der Menschengattung als einer Tierklasse tut.

Jetzt ist die Frage, die das Wesentliche der Absicht auf den ewigen Frieden betrifft: „Was die Natur in dieser Absicht, beziehungsweise auf den Zweck, den dem Menschen seine eigene Vernunft zur Pflicht macht, mithin zur Begünstigung seiner moralischen Absicht tue, und wie sie die Gewähr leiste, daß dasjenige, was der Mensch nach Freiheitsgesetzen tun sollte, aber nicht tut, dieser Freiheit^{a)} unbeschadet auch durch einen Zwang der Natur, daß er es tun werde, gesichert sei, und zwar nach allen drei Verhältnissen des öffentlichen Rechts, des Staats-, Völker- und weltbürgerlichen Rechts.“ — Wenn ich von der Natur sage: sie will, daß dieses oder jenes geschehe, so heißt das nicht soviel als: sie legt uns eine Pflicht auf, es zu tun (denn das kann nur die zwangsfreie praktische Vernunft), sondern sie tut es selbst, wir mögen wollen oder nicht (*fata volentem ducunt, nolentem trahunt*).^{b)}

1. Wenn ein Volk auch nicht durch innere Mißhelligkeit genötigt würde, sich unter den Zwang öffentlicher Gesetze zu begeben, so würde es doch der Krieg von außen tun, indem nach der vorher erwähnten Naturanstalt ein jedes Volk ein anderes es drängende Volk zum Nachbar vor sich findet, gegen das es sich innerlich zu einem Staat bilden muß, um als Macht gegen diesen gerüstet zu sein. Nun ist die republikanische Verfassung die einzige, welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen, aber auch die schwerste zu stiften, vielmehr noch zu erhalten ist, dermaßen daß viele behaupten, es müsse ein Staat von Engeln sein, weil Menschen mit ihren selbstsüchtigen Neigungen einer Verfassung von so sublimer Form nicht fähig wären. Aber nun kommt die Natur dem verehrten, aber zur Praxis ohnmächtigen allgemeinen, in der Vernunft gegründeten Willen, und zwar gerade durch jene selbstsüchtigen Neigungen zu Hilfe, so daß es nur auf eine gute Organisation des Staats ankommt (die allerdings im Vermögen der Menschen ist), jener ihre Kräfte so gegeneinander zu richten, daß eine die anderen in

a) H¹: „moralischen Freiheit“

b) s. oben S. 113.

ihrer zerstörenden Wirkung aufhält oder diese aufhebt: so daß der Erfolg für die Vernunft so ausfällt, als wenn beide gar nicht da wären, und so der Mensch, wenngleich nicht ein moralisch-guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu sein gezwungen wird. Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so: „Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber ingeheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten^{a)}, daß, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegenstreben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg ebenderselbe ist, als ob sie keine solche bösen Gesinnungen hätten.“ Ein solches Problem muß auflöslich sein. Denn es ist nicht die moralische Besserung der Menschen, sondern nur der Mechanismus der Natur, von dem die Aufgabe zu wissen verlangt, wie man ihn an Menschen benutzen könne, um den Widerstreit ihrer unfriedlichen Gesinnungen in einem Volk so zu richten, daß sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nötigen und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen.^{b)} Man kann dieses auch an den wirklich vorhandenen, noch sehr unvollkommen organisierten Staaten sehen, daß sie sich doch im äußeren Verhalten dem, was die Rechtsidee vorschreibt, schon sehr nähern, obgleich das Innere der Moralität davon sicherlich^{c)} nicht die Ursache ist (wie denn auch nicht von dieser die gute Staatsverfassung, sondern vielmehr umgekehrt von der letzteren allererst die gute moralische Bildung eines Volks zu erwarten ist), mithin der Mechanismus der Natur durch selbstsüchtige Neigungen, die natürlicherweise einander auch äußerlich entgegenwirken, von der Vernunft zu einem Mittel gebraucht werden kann, dieser ihrem eigenen Zweck, der rechtlichen Vorschrift, Raum zu machen und hiemit auch, soviel an dem Staat selbst liegt, den inneren sowohl als äußeren Frieden zu befördern und zu sichern. — Hier heißt es also: Die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die

a) „und . . . einzurichten“ fehlt in H¹.

b) Der ganze Satz „Denn . . . müssen“ fehlt in H¹.

c) „sicherlich“ desgl.

Obergewalt erhalte. Was man nun hier^{a)} verabsäumt zu tun, das macht sich zuletzt^{a)} selbst, obzwar mit viel Ungemächlichkeit.^{a)} — „Biegt man das Rohr zu stark, so bricht's; und wer zu viel will, der will nichts.“ Bouterwek.^{b)}

2. Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler voneinander unabhängiger benachbarter Staaten voraus; und obgleich ein solcher Zustand an sich schon ein Zustand des Krieges ist (wenn nicht eine föderative Vereinigung derselben dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorbeugt): so ist doch selbst dieser nach der Vernunftidee besser als die Zusammenschmelzung derselben durch eine die anderen überwachsende und in eine Universalmonarchie übergehende Macht; weil die Gesetze mit dem vergrößerten Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüßen, und ein seelenloser Despotism, nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat, zuletzt doch in Anarchie verfällt. Indessen ist dieses das Verlängen jedes Staats (oder seines Oberhauptes), auf diese Art sich in den dauernden Friedenszustand zu versetzen, daß er womöglich die ganze Welt beherrscht. Aber die Natur will es anders. — Sie bedient sich zweier Mittel, um Völker von der Vermischung abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen^{*)}, die zwar den Hang zum wechselseitigen Hasse und Vorwand zum Kriege bei sich führt, aber doch bei an-

*) Verschiedenheit der Religionen: ein wunderlicher Ausdruck! Gerade, als ob man auch von verschiedenen Moralen spräche. Es kann wohl verschiedene Glaubensarten historischer, nicht in die Religion, sondern in die Geschichte der zu ihrer Beförderung gebrauchten, ins Feld der Gelehrsamkeit einschlagender Mittel^{c)} und ebenso verschiedene Religionsbücher (Zendavesta, Vedam, Koran usw.) geben, aber nur eine einzige, für alle Menschen und in allen Zeiten gültige Religion. Jene also können wohl nichts anderes als nur das Vehikel der Religion, was zufällig ist und nach Verschiedenheit der Zeiten und Örter verschieden sein kann, enthalten.

a) „hier“, „zuletzt“ und „obzwar . . . Ungemächlichkeit“ fehlt in H¹.

b) Friedrich Bouterwek (1766—1828), Professor der Philosophie in Göttingen, war nebenbei auch Dichter. Kant rühmt in seinem Briefe an ihn vom 7. Mai 1793 „die frohe geistvolle Laune, dadurch mich Ihre Gedichte oft vergnügt haben.“

c) Statt „Glaubensarten . . . Mittel“ hat H¹ nur: „die Moral vortragende Bücher“

wachsender Kultur und der allmählichen Annäherung der Menschen zu größerer Einstimmung in Prinzipien, zum Einverständnis in einem Frieden leitet, der nicht, wie jener Despotismus (auf dem Kirchhofe der Freiheit), durch Schwächung aller Kräfte, sondern durch ihr Gleichgewicht im lebhaftesten^{a)} Wettstreit derselben hervorgebracht und gesichert wird.

3. Sowie die Natur weislich die Völker trennt, welche der Wille jedes Staats, und zwar selbst nach Gründen des Völkerrechts, gern unter sich durch List oder Gewalt vereinigen möchte: so vereinigt sie auch andererseits Völker, die der Begriff des Weltbürgerrechts gegen Gewalttätigkeit und Krieg nicht würde gesichert haben, durch den wechselseitigen Eigennutz. Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt. Weil nämlich unter allen der Staatsmacht untergeordneten Mächten (Mitteln) die Geldmacht wohl die zuverlässigste sein möchte, so sehen sich Staaten (freilich wohl nicht eben durch Triebfedern der Moralität) gedrungen, den edeln Frieden zu befördern und, wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht, ihn durch Vermittelungen abzuwehren, gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse ständen; denn große Vereinigungen zum Kriege können der Natur der Sache nach sich nur höchst selten zutragen und noch seltener glücken. — — Auf die Art garantiert die Natur durch den Mechanismus in den^{b)} menschlichen Neigungen selbst den ewigen Frieden; freilich mit einer Sicherheit, die nicht hinreichend ist, die Zukunft desselben (theoretisch) zu weissagen, aber doch in praktischer Absicht zulangt und es zur Pflicht macht, zu diesem (nicht bloß chimerischen) Zwecke hinzuarbeiten.^{c)}

Zweiter Zusatz.^{d)}

Geheimer Artikel zum ewigen Frieden.

Ein geheimer Artikel in Verhandlungen des öffentlichen Rechts ist objektiv, d. i. seinem Inhalte nach betrachtet ein Widerspruch; subjektiv aber, nach der Qualität der Person

a) H¹ hat nur: „durch den lebhaftesten“

b) Statt „in den“ hat H¹ (dem auch Akad.-Ausg. folgt): „der“

c) Die Sperrung von uns nach H¹ hergestellt.

d) Dieser Zusatz ist erst in der 2. Auflage hinzugekommen.

beurteilt, die ihn diktiert, kann gar wohl darin ein Geheimnis statthaben, daß sie es nämlich für ihre Würde bedenklich findet, sich öffentlich als Urheberin desselben anzukündigen.

Der einzige Artikel dieser Art ist in dem Satze enthalten: Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rate gezogen werden.

Es scheint aber für die gesetzgebende Autorität eines Staats, dem man natürlicherweise die größte Weisheit beilegen muß, verkleinerlich zu sein, über die Grundsätze seines Verhaltens gegen andere Staaten bei Untertanen (den Philosophen) Belehrung zu suchen; gleichwohl aber sehr ratsam, es zu tun. Also wird der Staat die letzteren stillschweigend (also indem er ein Geheimnis daraus macht) dazu auffordern, welches soviel heißt als: er wird sie frei und öffentlich über die allgemeinen Maximen der Kriegsführung und Friedensstiftung reden lassen (denn das werden sie schon von selbst tun, wenn man es ihnen nur nicht verbietet), und die Übereinkunft der Staaten untereinander über diesen Punkt bedarf auch keiner besonderen Verabredung der Staaten unter sich in dieser Absicht, sondern liegt schon in der Verpflichtung durch allgemeine (moralisch-gesetzgebende^{a)}) Menschenvernunft. — Es ist aber hiemit nicht gemeint: daß der Staat den Grundsätzen des Philosophen vor den Aussprüchen des Juristen (des Stellvertreters der Staatsmacht) den Vorzug einräumen müsse, sondern nur, daß man ihn höre. Der letztere, der die Wage des Rechts und nebenbei auch das Schwert der Gerechtigkeit sich zum Symbol gemacht hat, bedient sich gemeinlich des letzteren, nicht um etwa bloß alle fremden Einflüsse von dem ersteren abzuhalten, sondern, wenn die eine Schale nicht sinken will, das Schwert mit hineinzulegen (*vae victis*): wozu der Jurist, der nicht zugleich (auch der Moralität nach) Philosoph ist, die größte Versuchung hat, weil es seines Amtes nur ist, vorhandene Gesetze anzuwenden, nicht aber, ob diese selbst nicht einer Verbesserung bedürfen, zu untersuchen, und rechnet diesen in der Tat niedrigeren Rang seiner Fakultät, darum weil er mit Macht begleitet ist (wie es auch mit den beiden anderen der Fall ist), zu den höheren. — Die

a) Kant: „moralische gesetzgebende“; korr. H. Maier.

philosophische steht unter dieser verbündeten Gewalt auf einer sehr niedrigen Stufe. So heißt es z. B. von der Philosophie, sie sei die Magd der Theologie (und ebenso lautet es von den zwei anderen). — Man sieht aber nicht recht, „ob sie ihrer gnädigen Frauen die Fackel vorträgt oder die Schleppe nachträgt.“^{a)}

Daß Könige philosophieren oder Philosophen Könige würden, ist nicht zu erwarten, aber auch nicht zu wünschen: weil der Besitz der Gewalt das freie Urteil der Vernunft unvermeidlich verdirbt. Daß aber Könige oder königliche (sich selbst nach Gleichheitsgesetzen beherrschende) Völker die Klasse der Philosophen nicht schwinden oder verstummen, sondern öffentlich sprechen lassen, ist beiden zu Beleuchtung ihres Geschäftes unentbehrlich, und weil diese Klasse ihrer Natur nach der Rottierung und Klubbenverbündung unfähig ist, wegen der Nachrede einer Propagande verdachtlos.

a) Dasselbe Bild braucht Kant im *Streit der Facultäten* (Bd. 46d der *Phil. Bibl.*) S. 67.

Anhang.

I.

Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden.

Die Moral ist schon an sich selbst eine Praxis in objektiver Bedeutung, als Inbegriff von unbedingt gebietenden Gesetzen, nach denen wir handeln sollen, und es ist offenbare Ungeheimtheit, nachdem man diesem Pflichtbegriff seine Autorität zugestanden hat, noch sagen zu wollen, daß man es doch nicht könne. Denn alsdann fällt dieser Begriff von selbst weg (*ultra posse nemo obligatur*); mithin kann es keinen Streit der Politik als ausübender Rechtslehre mit der Moral, als einer solchen, aber theoretischen (mithin keinen Streit der Praxis mit der Theorie) geben: man müßte denn unter der letzteren eine allgemeine Klugheitslehre, d. i. eine Theorie der Maximen verstehen, zu seinen auf Vorteil berechneten Absichten die tauglichsten Mittel zu wählen, d. i. leugnen, daß es überhaupt eine Moral gebe.

Die Politik sagt: „Seid klug wie die Schlangen;“ die Moral setzt (als einschränkende Bedingung) hinzu: „und ohne Falsch wie die Tauben.“ Wenn beides nicht in einem Gebote zusammen bestehen kann, so ist wirklich ein Streit der Politik mit der Moral; soll aber doch durchaus beides vereinigt sein, so ist der Begriff vom Gegenteil absurd, und die Frage, wie jener Streit auszugleichen sei, läßt sich gar nicht einmal als Aufgabe hinstellen. Obgleich der Satz: Ehrlichkeit ist die beste Politik, eine Theorie enthält, der die Praxis leider! sehr häufig widerspricht: so ist doch der gleichfalls theoretische: Ehrlichkeit ist besser denn alle Politik, über allen Einwurf unendlich erhaben, ja die unumgängliche Bedingung der letzteren. Der Grenzgott der Moral weicht nicht dem Jupiter (dem Grenzgott der Gewalt); denn dieser steht noch unter dem

Schicksal, d. i. die Vernunft ist nicht erleuchtet genug, die Reihe der vorherbestimmenden Ursachen zu übersehen, die den glücklichen oder schlimmen Erfolg aus dem Tun und Lassen der Menschen nach dem Mechanism der Natur mit Sicherheit vorhervorkündigen (obgleich ihn dem Wunsche gemäß hoffen) lassen. Was man aber zu tun habe, um im Gleise der Pflicht (nach Regeln der Weisheit) zu bleiben, dazu und hiemit zum Endzweck leuchtet sie uns überall hell genug vor.

Nun gründet aber der Praktiker (dem die Moral bloße Theorie ist) seine trostlose Absprechung unserer gutmütigen Hoffnung (selbst bei eingeräumtem Sollen und Können) eigentlich darauf: daß er aus der Natur des Menschen vorherzusehen vorgibt, er werde dasjenige nie wollen, was erfordert wird, um jenen zum ewigen Frieden hinführenden Zweck zustande zu bringen. — Freilich ist das Wollen aller einzelnen Menschen, in einer gesetzlichen Verfassung nach Freiheitsprinzipien zu leben (die distributive Einheit des Willens aller), zu diesem Zweck nicht hinreichend, sondern daß alle zusammen diesen Zustand wollen (die kollektive Einheit des vereinigten Willens): diese Auflösung einer schweren Aufgabe wird noch dazu erfordert, damit ein Ganzes der bürgerlichen Gesellschaft werde; und da also über diese Verschiedenheit des partikularen Wollens aller noch eine vereinigende Ursache desselben hinzukommen muß, um einen gemeinschaftlichen Willen herauszubringen, welches keiner von allen vermag: so ist in der Ausführung jener Idee (in der Praxis) auf keinen andern Anfang des rechtlichen Zustandes zu rechnen als den durch Gewalt, auf deren Zwang nachher das öffentliche Recht gegründet wird; welches dann freilich (da man ohnedem des Gesetzgebers moralische Gesinnung hierbei wenig in Anschlag bringen kann, er werde, nach geschehener Vereinigung der wüsten Menge in ein Volk, diesem es nun^{a)} überlassen, eine rechtliche Verfassung durch ihren gemeinsamen Willen zustande zu bringen) große Abweichungen von jener Idee (der Theorie) in der wirklichen Erfahrung schon zum voraus erwarten läßt.

Da heißt es dann: wer einmal die Gewalt in Händen hat, wird sich vom Volk nicht Gesetze vorschreiben lassen. Ein Staat, der einmal im Besitz ist, unter keinen äußeren Gesetzen

a) Druck: „nur“; korr. Hartenstein (auch in H²).

zu stehen, wird sich in Ansehung der Art, wie er gegen andere Staaten sein Recht suchen soll, nicht von ihrem Richterstuhl abhängig machen, und selbst ein Weltteil, wenn er sich einem andern, der ihm übrigens nicht im Wege ist, überlegen fühlt, wird das Mittel der Verstärkung seiner Macht durch Beraubung oder gar Beherrschung desselben nicht unbenutzt lassen; und so zerrinnen nun alle Plane der Theorie für das Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht in sachleere, unausführbare Ideale; dagegen eine Praxis, die auf empirische Prinzipien der menschlichen Natur gegründet ist, welche es nicht für zu niedrig hält, aus der Art, wie es in der Welt zugeht, Belehrung für ihre Maximen zu ziehen, einen sicheren Grund für ihr Gebäude der Staatsklugheit zu finden allein hoffen könne.

Freilich, wenn es keine Freiheit und darauf gegründetes moralisches Gesetz gibt, sondern alles, was geschieht oder geschehen kann, bloßer Mechanismus der Natur ist, so ist Politik (als Kunst, diesen zur Regierung der Menschen zu benutzen) die ganze praktische Weisheit, und der Rechtsbegriff ein sachleerer Gedanke. Findet man diesen aber doch unumgänglich nötig mit der Politik zu verbinden, ja ihn gar zur einschränkenden Bedingung der letztern zu erheben, so muß die Vereinbarkeit beider eingeräumt werden. Ich kann mir nun zwar einen moralischen Politiker, d. i. einen, der die Prinzipien der Staatsklugheit so nimmt, daß sie mit der Moral zusammen bestehen können, aber nicht einen politischen Moralisten denken, der sich eine Moral so schmiedet, wie es der Vorteil des Staatsmanns sich zuträglich findet.

Der moralische Politiker wird es sich zum Grundsatz machen: wenn einmal Gebrechen in der Staatsverfassung oder im Staatenverhältnis angetroffen werden, die man nicht hat verhüten können, so sei es Pflicht, vornehmlich für Staatsoberhäupter, dahin bedacht zu sein, wie sie sobald wie möglich gebessert und dem Naturrecht, sowie es in der Idee der Vernunft uns zum Muster vor Augen steht, angemessen gemacht werden könne: sollte es auch ihrer Selbstsucht Aufopferungen kosten. Da nun die Zerreißung eines Bandes der staats- oder weltbürgerlichen Vereinigung, ehe noch eine bessere Verfassung an die Stelle derselben zu treten in Bereitschaft ist, aller hierin mit der Moral einhelligen Staatsklugheit zuwider ist: so wäre es zwar ungereimt, zu fordern, jenes Gebrechen müsse sofort und mit Ungestüm abgeändert werden; aber daß wenig-

stens die Maxime der Notwendigkeit einer solchen Abänderung dem Machthabenden innigst beiwohne, um in beständiger Annäherung zu dem Zwecke (der nach Rechtsgesetzen besten Verfassung) zu bleiben, das kann doch von ihm gefordert werden. Ein Staat kann sich auch schon republikanisch regieren, wenn er gleich noch der vorliegenden Konstitution nach despotische Herrschermacht besitzt; bis allmählich das Volk des Einflusses der bloßen Idee der Autorität des Gesetzes (gleich als ob es physische Gewalt besäße) fähig wird und sonach zur eigenen Gesetzgebung (welche ursprünglich auf Recht gegründet ist) tüchtig befunden wird. Wenn auch durch den Ungestüm einer von der schlechten Verfassung erzeugten Revolution unrechtmäßigerweise eine gesetzmäßigere errungen wäre, so würde es doch auch alsdann nicht mehr für erlaubt gehalten werden müssen, das Volk wieder auf die alte zurückzuführen, obgleich während derselben jeder, der sich damit gewaltthätig oder arglistig bemengt, mit Recht den Strafen des Aufrührers unterworfen sein würde. Was aber das äußere Staatenverhältnis betrifft, so kann von einem Staat nicht verlangt werden, daß er seine, obgleich despotische, Verfassung (die aber doch die stärkere in Beziehung auf äußere Feinde ist) ablegen solle, solange er Gefahr läuft, von andern Staaten sofort verschlungen zu werden; mithin muß bei jenem Vorsatz doch auch die Verzögerung der Ausführung bis zu besserer Zeitgelegenheit erlaubt sein.*)

Es mag also immer sein, daß die despotisierende (in der Ausübung fehlende) Moralisten wider die Staatsklugheit (durch übereilt genommene oder angepriesene Maßregeln) mannig-

*) Dies sind Erlaubnisgesetze der Vernunft, den Stand eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechts noch so lange beharren zu lassen, bis zur völligen Umwälzung alles entweder von selbst gereift oder durch friedliche Mittel der Reife nahe gebracht worden: weil doch irgendeine rechtliche, obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige, Verfassung besser ist als gar keine, welches letztere Schicksal (der Anarchie) eine übereilte Reform treffen würde. — Die Staatsweisheit wird sich also in dem Zustande, worin die Dinge jetzt sind, Reformen dem Ideal des öffentlichen Rechts angemessen zur Pflicht machen; Revolutionen aber, wo sie die Natur von selbst herbeiführt, nicht zur Beschönigung einer noch größeren Unterdrückung, sondern als Ruf der Natur benutzen, eine auf Freiheitsprinzipien gegründete gesetzliche Verfassung, als die einzige dauerhafte, durch gründliche Reform zustande zu bringen.

faltig verstoßen: so muß sie doch die Erfahrung bei diesem ihrem Verstoß wider die Natur nach und nach in ein besseres Gleis bringen; statt dessen die moralisierende Politiker, durch Beschönigung rechtswidriger Staatsprinzipien, unter dem Vorwande einer des Guten nach der Idee, wie sie die Vernunft vorschreibt, nicht fähigen menschlichen Natur, soviel an ihnen ist, das Besserwerden unmöglich machen und die Rechtsverletzung verewigen.

Statt der Praxis, deren sich diese staatskluge Männer rühmen, gehen sie mit Praktiken um, indem sie bloß darauf bedacht sind, dadurch, daß sie der jetzt herrschenden Gewalt zum Munde reden (um ihren Privatvorteil nicht zu verfehlen), das Volk und womöglich die ganze Welt preiszugeben; nach der Art echter Juristen (vom Handwerke, nicht von der Gesetzgebung), wenn sie sich bis zur Politik versteigen. Denn da dieser ihr Geschäft nicht ist, über Gesetzgebung selbst zu vernünfteln, sondern die gegenwärtigen Gebote des Landrechts zu vollziehen, so muß ihnen jede jetzt vorhandene gesetzliche Verfassung und, wenn diese höhern Orts abgeändert wird, die nun folgende immer die beste sein; wo dann alles so in seiner gehörigen mechanischen Ordnung ist. Wenn aber diese Geschicklichkeit, für alle Sättel gerecht zu sein, ihnen den Wahn einflößt, auch über Prinzipien einer Staatsverfassung überhaupt nach Rechtsbegriffen (mithin *a priori*, nicht empirisch) urteilen zu können; wenn sie darauf groß tun, Menschen zu kennen (welches freilich zu erwarten ist, weil sie mit vielen zu tun haben), ohne doch den Menschen, und was aus ihm gemacht werden kann, zu kennen (wozu ein höherer Standpunkt der anthropologischen Beobachtung erfordert wird), mit diesen Begriffen aber versehen, ans Staats- und Völkerrecht, wie es die Vernunft vorschreibt, gehen: so können sie diesen Überschritt nicht anders als mit dem Geist der Schikane tun, indem sie ihr gewohntes Verfahren (eines Mechanismus nach despotisch gegebenen Zwangsgesetzen) auch da befolgen, wo die Begriffe der Vernunft einen nur nach Freiheitsprinzipien gesetzmäßigen Zwang begründet wissen wollen, durch welchen allererst eine zu Recht beständige Staatsverfassung möglich ist; welche Aufgabe der vorgebliche Praktiker mit Vorbeigehung jener Idee empirisch, aus Erfahrung, wie die bisher noch am besten bestandenen, mehrenteils aber rechtswidrigen Staatsverfassungen eingerichtet

waren, lösen zu können glaubt. — Die Maximen, deren er sich hiezu bedient (ob er sie zwar nicht laut werden läßt), laufen ohngefähr auf folgende sophistische Maximen hinaus.

1. *Fac et excusa.* Ergreife die günstige Gelegenheit zur eigenmächtigen Besitznehmung (entweder eines Rechts des Staats über sein Volk, oder über ein anderes benachbarte); die Rechtfertigung wird sich weit leichter und zierlicher nach der Tat vortragen und die Gewalt beschönigen lassen (vornehmlich im ersten Fall, wo die obere Gewalt im Innern sofort auch die gesetzgebende Obrigkeit ist, der man gehorchen muß, ohne darüber zu vernünfteln), als wenn man zuvor auf überzeugende Gründe sinnen und die Gegen Gründe darüber noch erst abwarten wollte. Diese Dreustigkeit selbst gibt einen gewissen Anschein von innerer Überzeugung der Rechtmäßigkeit der Tat, und der Gott *bonus eventus* ist nachher der beste Rechtsvertreter.

2. *Si fecisti, nega.* Was du selbst verbrochen hast, z. B. um dein Volk zur Verzweiflung und so zum Aufruhr zu bringen, das leugne ab, daß es deine Schuld sei; sondern behaupte, daß es die der Widerspenstigkeit der Untertanen oder auch, bei deiner Bemächtigung eines benachbarten Volks, die Schuld der Natur des Menschen sei, der, wenn er dem anderen nicht mit Gewalt zuvorkommt, sicher darauf rechnen kann, daß dieser ihm zuvorkommen und sich seiner bemächtigen werde.

3. *Divide et impera.* Das ist: sind gewisse privilegierte Häupter in deinem Volk, welche dich bloß zu ihrem Oberhaupte (*primus inter pares*) gewählt haben, so veruneinige jene untereinander und entzweie sie mit dem Volk: stehe nun dem letzteren unter Vorspiegelung größerer Freiheit bei, so wird alles von deinem unbedingten Willen abhängen. Oder sind es äußere Staaten, so ist Erregung der Mißhelligkeit unter ihnen ein ziemlich sicheres Mittel, unter dem Schein des Beistandes des Schwächeren einen nach dem anderen dir zu unterwerfen.

Durch diese politische Maximen wird nun zwar niemand hintergangen; denn sie sind insgesamt schon allgemein bekannt; auch ist es mit ihnen nicht der Fall sich zu schämen, als ob die Ungerechtigkeit gar zu offenbar in die Augen leuchtete. Denn weil sich große Mächte nie vor dem Urteil des gemeinen Haufens, sondern nur eine vor der andern schämen,

was aber jene Grundsätze betrifft, nicht das Offenbarwerden, sondern nur das Mißlingen derselben sie beschämt machen kann (denn in Ansehung der Moralität der Maximen kommen sie alle untereinander überein): so bleibt ihnen immer die politische Ehre übrig, auf die sie sicher rechnen können, nämlich die der Vergrößerung ihrer Macht auf welchem Wege sie auch erworben sein mag.*)

*
*
*

Aus allen diesen Schlangenwendungen einer unmoralischen Klugheitslehre, den Friedenszustand unter Menschen aus dem kriegerischen des Naturzustandes herauszubringen,

*) Wenngleich eine gewisse in der menschlichen Natur gewurzelte Börsartigkeit von^{a)} Menschen, die in einem Staat zusammen leben, noch bezweifelt und statt ihrer der Mangel einer noch nicht weit genug fortgeschrittenen Kultur (die Rohigkeit) zur Ursache der gesetzwidrigen Erscheinungen ihrer Denkungsart mit einigem Scheine angeführt werden möchte, so fällt sie doch im äußeren Verhältnis der Staaten gegeneinander ganz unverdeckt und unwidersprechlich in die Augen. Im Innern jedes Staats ist sie durch den Zwang der bürgerlichen Gesetze verschleiert, weil der Neigung zur wechselseitigen Gewalttätigkeit der Bürger eine größere Gewalt, nämlich die der Regierung, mächtig entgegenwirkt, und so nicht allein dem Ganzen einen moralischen Anstrich (*causae non causae*) gibt, sondern auch dadurch, daß dem Ausbruch gesetzwidriger Neigungen ein Riegel vorgeschoben wird, die Entwicklung der moralischen Anlage zur unmittelbaren Achtung fürs Recht wirklich viel Erleichterung bekommt. — Denn ein jeder glaubt nun von sich, daß er wohl den Rechtsbegriff heilig halten und treu befolgen würde, wenn er sich nur von jedem andern eines Gleichen gewärtigen könnte, welches letztere ihm die Regierung zum Teil sichert; wodurch dann ein großer Schritt zur Moralität (obgleich noch nicht moralischer Schritt) getan wird, diesem Pflichtbegriff auch um sein selbst willen, ohne Rücksicht auf Erwidern, anhänglich zu sein. — Da ein jeder aber, bei seiner guten Meinung von sich selber, doch die böse Gesinnung bei allen andern voraussetzt, so sprechen sie einander wechselseitig ihr Urteil: daß sie alle, was das Faktum betrifft, wenig taugen (woher es komme, da es doch der Natur des Menschen, als eines freien Wesens, nicht schuld gegeben werden kann, mag unerörtert bleiben). Da aber doch auch die Achtung für den Rechtsbegriff, deren der Mensch sich schlechterdings nicht entschlagen kann, die Theorie des Vermögens, ihm angemessen zu werden, auf das Feierlichste sanktioniert, so sieht ein jeder, daß er seinerseits jenem gemäß handeln müsse, andere mögen es halten, wie sie wollen.

a) H²: „an“

erhell wenigstens so viel: daß die Menschen, ebensowenig in ihren Privatverhältnissen als in ihren öffentlichen, dem Rechtsbegriff entgehen können und sich nicht getrauen, die Politik öffentlich bloß auf Handgriffe der Klugheit zu gründen, mithin dem Begriffe eines öffentlichen Rechts allen Gehorsam aufzukündigen (welches vornehmlich in dem des Völkerrechts auffallend ist), sondern ihm an sich alle gebührende Ehre widerfahren lassen, wenn sie auch hundert Ausflüchte und Bemäntelungen aussinnen sollten, um ihm in der Praxis auszuweichen und der verschmitzten Gewalt die Autorität anzudichten, der Ursprung und der Verband alles Rechts zu sein. — Um dieser Sophisterei (wenngleich nicht der durch sie beschönigten Ungerechtigkeit) ein Ende zu machen und die falschen Vertreter der Mächtigen der Erde zum Geständnisse zu bringen, daß es nicht das Recht, sondern die Gewalt sei, der sie zum Vorteil sprechen, von welcher sie, gleich als ob sie selbst hiebei was zu befehlen hätten, den Ton annehmen, wird es gut sein, das Blendwerk aufzudecken, womit man sich und andere hintergeht, das oberste Prinzip, von dem die Absicht auf den ewigen Frieden ausgeht, ausfindig zu machen und zu zeigen: daß alles das Böse, was ihm im Wege ist, davon herrühre, daß der politische Moralist da anfängt, wo der moralische Politiker billigerweise endigt, und, indem er so die Grundsätze dem Zweck unterordnet (d. i. die Pferde hinter den Wagen spannt), seine eigene Absicht vereitelt, die Politik mit der Moral in Einverständnis zu bringen.

Um die praktische Philosophie mit sich selbst einig zu machen, ist nötig, zuvörderst die Frage zu entscheiden: ob in Aufgaben der praktischen Vernunft vom materialen Prinzip derselben, dem Zweck (als Gegenstand der Willkür), der Anfang gemacht werden müsse, oder vom formalen, d. i. demjenigen (bloß auf Freiheit im äußern Verhältnis gestellten), darnach es heißt: Handle so, daß du wollen kannst, deine *Maxime* solle ein allgemeines Gesetz werden (der Zweck mag sein, welcher er wolle).

Ohne alle Zweifel muß das letztere Prinzip vorangehen; denn es hat als Rechtsprinzip unbedingte Notwendigkeit, statt dessen das erstere nur unter Voraussetzung empirischer Bedingungen des vorgesezten Zwecks, nämlich der Ausführung desselben, nötigend ist, und wenn dieser Zweck (z. B. der ewige Friede) auch Pflicht wäre, so müßte doch diese selbst aus

dem formalen Prinzip der Maximen, äußerlich zu handeln, abgeleitet worden sein. — Nun ist das erstere Prinzip, das des politischen Moralisten (das Problem des Staats-, Völker- und Weltbürgerrechts), eine bloße Kunstaufgabe (*problema technicum*); das zweite dagegen, als Prinzip des moralischen Politikers, welchem es eine sittliche Aufgabe (*problema morale*) ist, im Verfahren von dem anderen himmelweit unterschieden, um den ewigen Frieden, den man nun nicht bloß als physisches Gut, sondern auch als einen aus Pflichtanerkennung hervorgehenden Zustand wünscht, herbeizuführen.

Zur Auflösung des ersten, nämlich des Staats-Klugheitsproblems, wird viel Kenntnis der Natur erfordert, um ihren Mechanismus zu dem gedachten Zweck zu benutzen, und doch ist alle diese ungewiß in Ansehung ihres Resultats, den ewigen Frieden betreffend: man mag nun die eine oder die andere der drei Abteilungen des öffentlichen Rechts nehmen. Ob das Volk im Gehorsam und zugleich im Flor besser durch Strenge oder Lockspeise der Eitelkeit, ob durch Obergewalt eines einzigen oder durch Vereinigung mehrerer Häupter, vielleicht auch bloß durch einen Dienstadel, oder durch Volksgewalt im Innern und zwar auf lange Zeit gehalten werden könne, ist ungewiß. Man hat von allen Regierungsarten (die einzige echt-republikanische, die aber nur einem moralischen Politiker in den Sinn kommen kann, ausgenommen) Beispiele des Gegenteils in der Geschichte. — Noch ungewisser ist ein auf Statuten nach Ministerialplanen vorgeblich errichtetes Völkerrecht, welches in der Tat nur ein Wort ohne Sache ist und auf Verträgen beruht, die in demselben Akt ihrer Beschließung zugleich den geheimen Vorbehalt ihrer Übertretung enthalten. — Dagegen dringt sich die Auflösung des zweiten, nämlich des Staatsweisheitsproblems, sozusagen von selbst auf, ist jedermann einleuchtend und macht alle Künstelei zuschanden, führt dabei gerade zum Zweck; doch mit der Erinnerung der Klugheit, ihn nicht übereilterweise mit Gewalt herbeizuziehen, sondern sich ihm, nach Beschaffenheit der günstigen Umstände, unablässig zu nähern.

Da heißt es denn: „Trachtet allererst nach dem Reiche der reinen praktischen Vernunft und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch euer Zweck (die Wohltat des ewigen Friedens) von selbst zufallen.“ Denn das hat die Moral Eigentümliches an sich, und zwar in Ansehung ihrer Grundsätze des

öffentlichen Rechts (mithin in Beziehung auf eine *a priori* erkennbare Politik), daß, je weniger sie das Verhalten von dem vorgesetzten Zweck, dem beabsichtigten, es sei physischem oder sittlichem Vorteil, abhängig macht, desto mehr sie dennoch zu diesem im allgemeinen zusammenstimmt; welches daher kommt, weil es gerade der *a priori* gegebene allgemeine Wille (in einem Volk oder im Verhältnis verschiedener Völker untereinander) ist, der allein, was unter Menschen Rechtsens ist, bestimmt; diese Vereinigung des Willens aller aber, wenn nur in der Ausübung konsequent verfahren wird, auch nach dem Mechanismus der Natur zugleich die Ursache sein kann, die abgezweckte Wirkung hervorzubringen und dem Rechtsbegriffe Effekt zu verschaffen. — So ist es z. B. ein Grundsatz der moralischen Politik: daß sich ein Volk zu einem Staat nach den alleinigen Rechtsbegriffen der Freiheit und Gleichheit vereinigen solle, und dieses Prinzip ist nicht auf Klugheit, sondern auf Pflicht gegründet. Nun mögen dagegen politische Moralisten noch soviel über den Naturmechanismus einer in Gesellschaft tretenden Menschenmenge, welcher jene Grundsätze entkräfteln und ihre Absicht vereiteln werde, vernünfteln, oder auch durch Beispiele schlecht organisierter Verfassungen alter und neuer Zeiten (z. B. von Demokratien ohne Repräsentationssystem) ihre Behauptung dagegen zu beweisen suchen, so verdienen sie kein Gehör; vornehmlich da eine solche verderbliche Theorie das Übel wohl gar selbst bewirkt, was sie vorhersagt, nach welcher der Mensch mit den übrigen lebenden Maschinen in eine Klasse geworfen wird, denen nur noch das Bewußtsein, daß sie nicht freie Wesen sind, beiwohnen dürfte, um sie in ihrem eigenen Urteil zu den elendesten unter allen Weltwesen zu machen.

Der zwar etwas renommistisch klingende, sprichwörtlich in Umlauf gekommene, aber wahre Satz: *Fiat iustitia, percat mundus*, das heißt zu deutsch: „Es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesamt darüber zugrunde gehen,“ ist ein wackerer, alle durch Arglist oder Gewalt vorgezeichneten krummen Wege abschneidender Rechtsgrundsatz; nur daß er nicht mißverstanden und etwa als Erlaubnis, sein eigenes Recht mit der größten Strenge zu benutzen (welches der ethischen Pflicht widerstreiten würde), sondern als Verbindlichkeit der Machthabenden, niemanden sein Recht aus Ungunst oder Mitleiden gegen andere zu wei-

gern oder zu schmälern, verstanden wird; wozu vorzüglich eine nach reinen Rechtsprinzipien eingerichtete innere Verfassung des Staats, dann aber auch die der Vereinigung desselben mit andern benachbarten oder auch entfernten Staaten zu einer (einem allgemeinen Staat analogischen) gesetzlichen Ausgleichung ihrer Streitigkeiten erfordert wird. — Dieser Satz will nichts anderes sagen als: die politische Maximen müssen nicht von der aus ihrer Befolgung zu erwartenden Wohlfahrt und Glückseligkeit eines jeden Staats, also nicht vom Zweck, den sich ein jeder derselben zum Gegenstande macht (vom Wollen), als dem obersten (aber empirischen) Prinzip der Staatsweisheit, sondern von dem reinen Begriff der Rechtspflicht (vom Sollen, dessen Prinzip *a priori* durch reine Vernunft gegeben ist) ausgehen, die physischen Folgen daraus mögen auch sein, welche sie wollen. Die Welt wird keinesweges dadurch untergehen, daß der bösen Menschen weniger wird. Das moralisch Böse hat die von seiner Natur unabtrennbare Eigenschaft, daß es in seinen Absichten (vornehmlich in Verhältnis gegen andere Gleichgesinnte) sich selbst zuwider und zerstörend ist und so dem (moralischen) Prinzip des Guten, wengleich durch langsame Fortschritte, Platz macht.

* * *

Es gibt also objektiv (in der Theorie) gar keinen Streit zwischen der Moral und der Politik. Dagegen subjektiv (in dem selbstsüchtigen Hange der Menschen, der aber, weil er nicht auf Vernunftmaximen gegründet ist, noch nicht Praxis genannt werden muß) wird und mag er immer bleiben, weil er zum Wetzstein der Tugend dient, deren wahrer Mut (nach dem Grundsatz: *tu ne cede malis, sed contra audentior ito*^{a)}), in gegenwärtigem Falle nicht sowohl darin besteht, den Übeln und Aufopferungen mit festem Vorsatz sich entgegenzusetzen, welche hiebei übernommen werden müssen, sondern dem weit gefährlicheren lügenhaften und verräterischen, aber doch vernünftelnenden, die Schwäche der menschlichen Natur zur Rechtfertigung aller Übertretung vorspiegelnden bösen Prinzip in uns selbst in die Augen zu sehen und seine Arglist zu besiegen.

a) = Weiche dem Unglück nicht, sondern tritt ihm um so wagemutiger entgegen. Dieser Lieblingspruch Kants steht Virgil Aenäs VI. 95.

In der Tat kann der politische Moralist sagen: Regent und Volk, oder Volk und Volk tun einander nicht unrecht, wenn sie einander gewalttätig oder hinterlistig befehlen, ob sie zwar überhaupt darin unrecht tun, daß sie dem Rechtsbegriffe, der allein den Frieden auf ewig begründen könnte, alle Achtung versagen. Denn weil der eine seine Pflicht gegen den andern übertritt, der gerade ebenso rechtswidrig gegen jenen gesinnt ist, so geschieht ihnen beiderseits ganz recht, wenn sie sich untereinander aufreiben, doch so, daß von dieser Rasse immer noch genug übrigbleibt, um dieses Spiel bis zu den entferntesten Zeiten nicht aufhören zu lassen, damit eine späte Nachkommenschaft an ihnen dereinst ein warnendes Beispiel nehme. Die Vorsehung im Laufe der Welt ist hiebei gerechtfertigt; denn das moralische Prinzip im Menschen erlischt nie, die pragmatisch zur Ausführung der rechtlichen Ideen nach jenem Prinzip tüchtige Vernunft wächst noch dazu beständig durch immer fortschreitende Kultur, mit ihr aber auch die Schuld jener Übertretungen. Die Schöpfung allein: daß nämlich ein solcher Schlag von verderbten Wesen überhaupt hat auf Erden sein sollen, scheint durch keine Theodicee gerechtfertigt werden zu können (wenn wir annehmen, daß es mit dem Menschengeschlechte nie besser bestellt sein werde noch könne); aber dieser Standpunkt der Beurteilung ist für uns viel zu hoch, als daß wir unsere Begriffe (von Weisheit) der obersten uns unerforschlichen Macht in theoretischer Absicht unterlegen könnten. — Zu solchen verzweifelten Folgerungen werden wir unvermeidlich hingetrieben, wenn wir nicht annehmen, die reinen Rechtsprinzipien haben objektive Realität, d. i. sie lassen sich ausführen; und darnach müsse auch von seiten des Volks im Staate, und weiterhin von seiten der Staaten gegeneinander gehandelt werden; die empirische Politik mag auch dagegen einwenden, was sie wolle. Die wahre Politik kann also keinen Schritt tun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben, und obzwar Politik für sich selbst eine schwere Kunst ist, so ist doch Vereinigung derselben mit der Moral gar keine Kunst; denn diese haut den Knoten entzwei, den jene nicht aufzulösen vermag, sobald beide einander widerstreiten. — Das Recht der^{a)} Menschen muß heilig gehalten werden, der herrschenden Gewalt mag es auch noch so große

a) Kant: „dem“; korr. Maier.

Aufopferung kosten. Man kann hier nicht halbieren und das Mittelding eines pragmatisch-bedingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) aussinnen, sondern alle Politik muß ihre Knie vor dem ersteren beugen, kann aber dafür hoffen, obzwar langsam, zu der Stufe zu gelangen, wo sie beharrlich glänzen wird.

II.

Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriffe des öffentlichen Rechts.

Wenn ich von aller Materie des öffentlichen Rechts (nach den verschiedenen empirisch-gegebenen Verhältnissen der Menschen im Staat oder auch der Staaten untereinander), so wie es sich die Rechtslehrer gewöhnlich denken, abstrahiere, so bleibt mir noch die Form der Publizität übrig, deren Möglichkeit ein jeder Rechtsanspruch in sich enthält, weil ohne jene es keine Gerechtigkeit (die nur als öffentlich kundbar gedacht werden kann), mithin auch kein Recht, das nur von ihr erteilt wird, geben würde.

Diese Fähigkeit der Publizität muß jeder Rechtsanspruch haben, und sie kann also, da es sich ganz leicht beurteilen läßt, ob sie in einem vorkommenden Falle stattfindet, d. i. ob sie sich mit den Grundsätzen des Handelnden vereinigen lasse oder nicht, ein leicht zu brauchendes, *a priori* in der Vernunft anzutreffendes Kriterium abgeben, im letzteren Falle die Falschheit (Rechtswidrigkeit) des gedachten Anspruchs (*praetensio iuris*) gleichsam durch ein Experiment der reinen Vernunft sofort zu erkennen.

Nach einer solchen Abstraktion von allem Empirischen, was der Begriff des Staats- und Völkerrechts enthält (dergleichen das Bösertige der menschlichen Natur ist, welches den Zwang notwendig macht), kann man folgenden Satz die transzendente Formel des öffentlichen Rechts nennen:

„Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“

Dieses Prinzip ist nicht bloß als ethisch (zur Tugendlehre gehörig), sondern auch als juridisch (das Recht der Menschen angehend) zu betrachten. Denn eine Maxime, die

ich nicht darf laut werden lassen, ohne dadurch meine eigene Absicht zugleich zu vereiteln, die durchaus verheimlicht werden muß, wenn sie gelingen soll, und zu der ich mich nicht öffentlich bekennen kann, ohne daß dadurch unausbleiblich der Widerstand aller gegen meinen Vorsatz gereizt werde, kann diese notwendige und allgemeine, mithin *a priori* einzusehende Gegenbearbeitung aller gegen mich nirgend wovon anders als von der Ungerechtigkeit her haben, womit sie jedermann bedroht. — Es ist ferner bloß negativ, d. i. es dient nur, um vermittelt desselben, was gegen andere nicht recht ist, zu erkennen. — Es ist gleich einem Axiom unerweislich-gewiß und überdem leicht anzuwenden, wie aus folgenden Beispielen des öffentlichen Rechts zu ersehen ist.

1. Was das Staatsrecht (*ius civitatis*), nämlich das innere, betrifft: so kommt in ihm die Frage vor, welche viele für schwer zu beantworten halten, und die das transzendente Prinzip der Publizität ganz leicht auflöst: „Ist Aufruhr ein rechtmäßiges Mittel für ein Volk, die drückende Gewalt eines sogenannten Tyrannen (*non titulo, sed exercitio talis*) abzuwerfen?“ Die Rechte des Volks sind gekränkt, und ihm (dem Tyrannen) geschieht kein Unrecht durch die Entthronung; daran ist kein Zweifel. Nichtsdestoweniger ist es doch von den Untertanen im höchsten Grade unrecht, auf diese Art ihr Recht zu suchen, und sie können ebensowenig über Ungerechtigkeit klagen, wenn sie in diesem Streit unterlügen und nachher deshalb die härteste Strafe ausstehen müßten.

Hier kann nun vieles für und dawider vernünftelt werden, wenn man es durch eine dogmatische Deduktion der Rechtsgründe ausmachen will; allein das transzendente Prinzip der Publizität des öffentlichen Rechts kann sich diese Weitläufigkeit ersparen. Nach demselben fragt sich vor Errichtung des bürgerlichen Vertrags das Volk selbst, ob es sich wohl getraue, die Maxime des Vorsatzes einer gelegentlichen Empörung öffentlich bekannt zu machen. Man sieht leicht ein, daß, wenn man es bei der Stiftung einer Staatsverfassung zur Bedingung machen wollte, in gewissen vorkommenden Fällen gegen das Oberhaupt Gewalt auszuüben, so müßte das Volk sich einer rechtmäßigen Macht über jenes anmaßen. Alsdann wäre jenes aber nicht das Oberhaupt, oder, wenn beides zur Bedingung der Staaterrichtung gemacht würde, so würde gar keine möglich sein, welches doch die Absicht des Volks war.

Das Unrecht des Aufruhrs leuchtet also dadurch ein, daß die Maxime desselben dadurch, daß man sich öffentlich dazu bekennte, seine eigene Absicht unmöglich machen würde. Man müßte sie also notwendig verheimlichen. — Das letztere wäre aber von seiten des Staatsoberhauptes eben nicht notwendig. Er kann frei heraussagen, daß er jeden Aufruhr mit dem Tode der Rädelsführer bestrafen werde, diese mögen auch immer glauben, er habe seinerseits das Fundamentalgesetz zuerst übertreten: denn wenn er sich bewußt ist, die unwiderstehliche Obergewalt zu besitzen (welches auch in jeder bürgerlichen Verfassung so angenommen werden muß, weil der, welcher nicht Macht genug hat, einen jeden im Volk gegen den andern zu schützen, auch nicht das Recht hat, ihm zu befehlen), so darf er nicht sorgen, durch die Bekanntwerdung seiner Maxime seine eigene Absicht zu vereiteln, womit auch ganz wohl zusammenhängt, daß, wenn der Aufruhr dem Volke gelänge, jenes Oberhaupt in die Stelle des Untertans zurücktreten, ebensowohl keinen Wiedererlangungsaufbruch beginnen, aber auch nicht zu befürchten haben müßte, wegen seiner vormaligen Staatsführung zur Rechenschaft gezogen zu werden.

2. Was das Völkerrecht betrifft. — Nur unter Voraussetzung irgendeines rechtlichen Zustandes (d. i. derjenigen äußeren Bedingung, unter der dem Menschen ein Recht wirklich zuteil werden kann) kann von einem Völkerrecht die Rede sein: weil es als ein öffentliches Recht die Publikation eines jedem das Seine bestimmenden allgemeinen Willens schon in seinem Begriffe enthält, und dieser *status iuridicus* muß aus irgendeinem Verträge hervorgehen, der nicht eben (gleich dem, woraus ein Staat entspringt) auf Zwangsgesetze gegründet sein darf, sondern allenfalls auch der einer fortwährend freien Assoziation sein kann, wie der oben erwähnte der Föderalität verschiedener Staaten. Denn ohne irgendeinen rechtlichen Zustand, der die verschiedenen (physischen oder moralischen) Personen tätig verknüpft, mithin im Naturstande, kann es kein anderes als bloß ein Privatrecht geben. — Hier tritt nun auch ein Streit der Politik mit der Moral (diese als Rechtslehre betrachtet) ein, wo dann jenes Kriterium der Publizität der Maximen gleichfalls seine leichte Anwendung findet, doch nur so: daß der Vertrag die Staaten nur in der Absicht verbindet, untereinander und zusammen gegen andere

Staaten sich im Frieden zu erhalten, keineswegs aber um Erwerbungen zu machen. — Da treten nun folgende Fälle der Antinomie zwischen Politik und Moral ein, womit zugleich die Lösung derselben verbunden wird.

a) „Wenn einer dieser Staaten dem andern etwas versprochen hat: es sei Hilfeleistung, oder Abtretung gewisser Länder, oder Subsidien u. dgl., f: ägt sich^{a)}, ob er sich in einem Fall, an dem des Staats Heil hängt, vom Worthalten dadurch losmachen kann, daß er sich in einer doppelten Person betrachtet wissen will, erstlich als Souverän, da er niemanden in seinem Staat verantwortlich ist; dann aber wiederum bloß als oberster Staatsbeamte, der dem Staat Rechenschaft geben müsse: da denn der Schluß dahin ausfällt, daß, wozu er sich in der ersten Qualität verbindlich gemacht hat, davon werde er in der zweiten losgesprochen.“ — Wenn nun aber ein Staat (oder dessen Oberhaupt) diese seine Maxime laut werden ließe, so würde natürlicherweise entweder ein jeder andere ihn fliehen oder sich mit anderen vereinigen, um seinen Anmaßungen zu widerstehen, welches beweiset, daß Politik mit aller ihrer Schlaugigkeit auf diesen Fuß (der Offenheit) ihren Zweck selber vereiteln, mithin jene Maxime unrecht sein müsse.

b) „Wenn eine bis zur furchtbaren Größe (*potentia tremenda*) angewachsene benachbarte Macht Besorgnis erregt: kann man annehmen, sie werde, weil sie kann, auch unterdrücken wollen, und gibt das den^{b)} mindermächtigen ein Recht zum (vereinigten) Angriffe derselben, auch ohne vorhergegangene Beleidigung?“ — Ein Staat, der seine Maxime hier bejahend verlautbaren wollte, würde das Übel nur noch gewisser und schneller herbeiführen. Denn die größere Macht würde den^{b)} kleineren zuvorkommen, und, was die Vereinigung der letzteren betrifft, so ist das nur ein schwacher Rohrstab gegen den, der das *divide et impera* zu benutzen weiß. — Diese Maxime der Staatsklugheit, öffentlich erklärt, vereitelt also notwendig ihre eigene Absicht und ist folglich ungerecht.

c) „Wenn ein kleinerer Staat durch seine Lage den Zusammenhang eines größeren trennt, der diesem doch zu seiner

a) Hartenstein: „so fragt sich“

b) Im Druck Singul.: „der . . . der“; korr. nach H² Hartenstein.

Erhaltung nötig ist, ist dieser nicht berechtigt, jenen sich zu unterwerfen und mit dem seinigen zu vereinigen?“ — Man sieht leicht, daß der größere eine solche Maxime ja nicht vorher müsse laut werden lassen; denn entweder die kleinern Staaten würden sich frühzeitig vereinigen, oder andere Mächtige würden um diese Beute streiten, mithin macht sie sich durch ihre Offenheit selbst untunlich; ein Zeichen, daß sie ungerecht ist und es auch in sehr hohem Grade sein kann; denn ein klein Objekt der Ungerechtigkeit hindert nicht, daß die daran bewiesene Ungerechtigkeit sehr groß sei.

3. Was das Weltbürgerrecht betrifft, so übergehe ich es hier mit Stillschweigen: weil wegen der Analogie desselben mit dem Völkerrecht die Maximen desselben leicht anzugeben und zu würdigen sind.

* * *

Man hat hier nun zwar an dem Prinzip der Unverträglichkeit der Maximen des Völkerrechts mit der Publizität ein gutes Kennzeichen der Nichtübereinstimmung der Politik mit der Moral (als Rechtslehre). Nun bedarf man aber auch belehrt zu werden, welches denn die Bedingung ist, unter der ihre Maximen mit dem Recht der Völker übereinstimmen. Denn es läßt sich nicht umgekehrt schließen: daß, welche Maximen die Publizität vertragen, dieselben darum auch gerecht sind, weil, wer die entschiedene Obermacht hat, seiner Maximen nicht Hehl haben darf. — Die Bedingung der Möglichkeit eines Völkerrechts überhaupt ist: daß zuvörderst ein rechtlicher Zustand existiere. Denn ohne diesen gibt's kein öffentliches Recht, sondern alles Recht, was man sich außer demselben denken mag (im Naturzustande), ist bloß Privatrecht. Nun haben wir oben gesehen: daß ein föderativer Zustand der Staaten, welcher bloß die Entfernung des Krieges zur Absicht hat, der einzige, mit der Freiheit derselben vereinbare rechtliche Zustand sei. Also ist die Zusammenstimmung der Politik mit der Moral nur in einem föderativen Verein (der also nach Rechtsprinzipien *a priori* gegeben und notwendig ist) möglich, und alle Staatsklugheit hat zur rechtlichen Basis die Stiftung des ersteren in ihrem größtmöglichen Umfange, ohne welchen Zweck alle ihre Klügelei Unweisheit und verschleierte Ungerechtigkeit ist. — Diese Afterpolitik

hat nun ihre Kasuistik, trotz der besten Jesuiterschule, — die *reservatio mentalis*: in Abfassung öffentlicher Verträge mit solchen Ausdrücken, die man gelegentlich zu seinem Vortheil auslegen kann, wie man will (z. B. den Unterschied des *status quo de fait* und *de droit*); — den *Probabilismus*: böse Absichten an anderen zu erklügeln oder auch Wahrscheinlichkeiten ihres möglichen Übergewichts zum Rechtsgrunde der Untergrabung anderer, friedlicher Staaten zu machen; — endlich das *peccatum philosophicum* (*peccatillum, baggatelle*): das Verschlingen eines kleinen Staats, wenn dadurch ein viel größerer zum vermeintlich größern Weltbesten gewinnt, für eine leicht-verzeihliche Kleinigkeit zu halten.*)

Den Vorschub hiezu gibt die Zweizüngigkeit der Politik in Ansehung der Moral, einen oder den andern Zweig derselben zu ihrer Absicht zu benutzen. — Beides, die Menschenliebe und die Achtung fürs Recht der Menschen, ist Pflicht; jene aber nur bedingte, diese dagegen unbedingte, schlechthin gebietende Pflicht, welche nicht übertreten zu haben derjenige zuerst völlig versichert sein muß, der sich dem süßen Gefühl des Wohltuns überlassen will. Mit der Moral im ersteren Sinne (als Ethik) ist die Politik leicht einverstanden, um das Recht der Menschen ihren Oberen preiszugeben; aber mit der in der zweiten Bedeutung (als Rechtslehre), vor der sie ihre Knie beugen müßte, findet sie es ratsam, sich gar nicht auf Vertrag einzulassen, ihr lieber alle Realität abzustreiten und alle Pflichten auf lauter Wohlwollen auszudeuten; welche Hinterlist einer lichtscheuen Politik doch von der Philosophie durch die Publizität jener ihrer Maximen leicht vereitelt werden würde, wenn jene es nur wagen wollte, dem Philosophen die Publizität der seinigen angedeihen zu lassen

*) Die Belege zu solchen Maximen kann man in des Herrn Hofr.^a) Garve Abhandlung: „Über die Verbindung der Moral mit der Politik, 1788,“ antreffen. Dieser würdige Gelehrte gesteht gleich zu Anfange, eine genugtuende Antwort auf diese Frage nicht geben zu können. Aber sie dennoch gut zu heißen, obzwar mit dem Geständnis, die dagegen sich regende Einwürfe nicht völlig heben zu können, scheint doch eine größere Nachgiebigkeit gegen die zu sein, die sehr geneigt sind, sie zu mißbrauchen, als wohl ratsam sein möchte, einzuräumen.

a) H²: „Prof.“

In dieser Absicht schlage ich ein anderes transzendentes und bejahendes Prinzip des öffentlichen Rechts vor, dessen Formel diese sein würde:

„Alle Maximen, die der Publizität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“

Denn wenn sie nur durch die Publizität ihren Zweck erreichen können, so müssen sie dem allgemeinen Zweck des Publikums (der Glückseligkeit) gemäß sein, womit zusammen zu stimmen (es mit seinem Zustande zufrieden zu machen), die eigentliche Aufgabe der Politik ist. Wenn aber dieser Zweck nur durch die Publizität, d. i. durch die Entfernung alles Mißtrauens gegen die Maximen derselben, erreichbar sein soll, so müssen diese auch mit dem Recht des Publikums in Eintracht stehen; denn in diesem allein ist die Vereinigung der Zwecke aller möglich. — Die weitere Ausführung und Erörterung dieses Prinzips muß ich für eine andere Gelegenheit aussetzen; nur daß es eine transzendente Formel sei, ist aus der Entfernung aller empirischen Bedingungen (der Glückseligkeitslehre), als der Materie des Gesetzes, und der bloßen Rücksicht auf die Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit zu ersehen.

* * *

Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der ewige Friede, der auf die bisher fälschlich so genannten Friedensschlüsse (eigentlich Waffenstillstände) folgt, keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele (weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden) beständig näher kommt.

Ergänzungen.

1. Aus: *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (1784).

Die Natur hat also die Unvertragsamkeit der Menschen, selbst der großen Gesellschaften und Staatskörper dieser Art Geschöpfe, wieder zu einem Mittel gebraucht, um in dem unvermeidlichen Antagonism derselben einen Zustand der Ruhe und Sicherheit auszufinden; d. i. sie treibt durch die Kriege, durch die überspannte und niemals nachlassende Zureistung zu denselben, durch die Not, die dadurch endlich ein jeder Staat, selbst mitten im Frieden, innerlich fühlen muß, zu anfänglich unvollkommenen Versuchen, endlich aber nach vielen Verwüstungen, Umkippungen und selbst durchgängiger innerer Erschöpfung ihrer Kräfte zu dem, was ihnen die Vernunft auch ohne soviel traurige Erfahrung hätte sagen können, nämlich: aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszugehen und in einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste, Staat seine Sicherheit und Rechte nicht von eigener Macht oder eigener rechtlicher Beurteilung, sondern allein von diesem großen Völkerbunde (*Foedus Amphictyonum*), von einer vereinigten Macht und von der Entscheidung nach Gesetzen des vereinigten Willens erwarten könnte. So schwärmerisch diese Idee auch zu sein scheint, und als eine solche an einem Abbé von St. Pierre oder Rousseau^{a)} verlacht worden, (vielleicht, weil sie solche in der Ausführung zu nahe glaubten): so ist es doch der unvermeidliche Ausgang der Not, worein sich Menschen einander versetzen, die die Staaten zu eben der Entschliebung (so schwer es ihnen auch eingeht) zwingen muß, wozu der

a) Der Abbé de St. Pierre (1658—1743) schrieb nach dem spanischen Erbfolgekrieg ein *Projet de paix perpétuelle* (Utrecht 1713); J. J. Rousseau veröffentlichte 1760 einen Auszug daraus. Vgl. Einleitung.

wilde Mensch ebenso ungerne gezwungen ward, nämlich: seine brutale Freiheit aufzugeben und in einer gesetzmäßigen Verfassung Ruhe und Sicherheit zu suchen. — Alle Kriege sind demnach soviel Versuche (zwar nicht in der Absicht der Menschen, aber doch in der Absicht der Natur), neue Verhältnisse der Staaten zustande zu bringen und durch Zerstörung, wenigstens Zerstückelung alter, neue Körper zu bilden, die sich aber wieder, entweder in sich selbst oder nebeneinander, nicht erhalten können und daher neue ähnliche Revolutionen erleiden müssen; bis endlich einmal, theils durch die bestmögliche Anordnung der bürgerlichen Verfassung innerlich, theils durch eine gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung äußerlich, ein Zustand errichtet wird, der, einem bürgerlichen gemeinen Wesen ähnlich, so wie ein Automat sich selbst erhalten kann.

(*Phil. Bibl. Bd. 471, S. 12—14.*)

Was also der zwecklose Zustand der Wilden tat, . . . das tut auch die barbarische Freiheit der schon gestifteten Staaten, nämlich: daß durch die Verwendung aller Kräfte der gemeinen Wesen auf Rüstungen gegeneinander, durch die Verwüstungen, die der Krieg anrichtet, noch mehr aber durch die Notwendigkeit, sich beständig in Bereitschaft dazu zu erhalten, zwar die völlige Entwicklung der Naturanlagen in ihrem Fortgange gehemmt wird, dagegen aber auch die Übel, die daraus entspringen, unsere Gattung nötigen, zu dem an sich heilsamen Widerstande vieler Staaten nebeneinander, der aus ihrer Freiheit entspringt, ein Gesetz des Gleichgewichts aufzufinden und eine vereinigte Gewalt, die demselben Nachdruck gibt, mithin einen weltbürgerlichen Zustand der öffentlichen Staatssicherheit einzuführen . . .

(*a. a. O. S. 14f.*)

Endlich wird selbst der Krieg allmählich nicht allein ein so künstliches, im Ausgange von beiden Seiten so unsicheres, sondern auch durch die Nachwehen, die der Staat in einer immer anwachsenden Schuldenlast (einer neuen Erfindung) fühlt, deren Tilgung unabsehlich wird, ein so bedenkliches Unternehmen, dabei der Einfluß, den jede Staatserschütterung in unserem durch seine Gewerbe so sehr verketteten Weltteil auf alle andere Staaten tut, so merklich: daß sich

diese, durch ihre eigene Gefahr gedrungen, obgleich ohne gesetzliches Ansehen, zu Schiedsrichtern anbieten, und so alles von weitem zu einem künftigen großen Staatskörper anschicken, wovon die Vorwelt kein Beispiel aufzuzeigen hat. Obgleich dieser Staatskörper für jetzt nur noch sehr im rohen Entwürfe dasteht, so fängt sich dennoch gleichsam schon ein Gefühl in allen Gliedern, deren jedem an der Erhaltung des Ganzen gelegen ist, an zu regen; und dieses gibt Hoffnung, daß nach manchen Revolutionen der Umbildung endlich das, was die Natur zur höchsten Absicht hat, ein allgemeiner weltbürgerlicher Zustand als der Schoß, worin alle ursprünglichen Anlagen der Menschengattung entwickelt werden, dereinst einmal zustande kommen werde.

(a. a. O. S. 17f.)

2. Aus: *Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte* (1786).

So lange nun noch die nomadischen Hirtenvölker . . . die Städtebewohner und Ackerleute . . . anfeindeten, . . . war zwar kontinuierlicher Krieg zwischen beiden, wenigstens unaufhörliche Kriegsgefahr, und beiderseitige Völker konnten daher im Inneren wenigstens des unschätzbaren Gutes der Freiheit froh werden; — (denn Kriegsgefahr ist auch noch jetzt das einzige, was den Despotismus mäßigt). . . .

(a. a. O. S. 60f.)

Man muß gestehen: daß die größten Übel, welche gesittete Völker drücken, uns vom Kriege, und zwar nicht so sehr von dem, der wirklich oder gewesen ist, als von der nie nachlassenden und sogar unaufhörlich vermehrten Zurüstung zum künftigen, zugezogen werden. Hiezu werden alle Kräfte des Staates, alle Früchte seiner Kultur, die zu einer noch größeren Kultur gebraucht werden könnten, verwandt; der Freiheit wird an so vielen Orten mächtiger Abbruch getan, und die mütterliche Vorsorge des Staats für einzelne Glieder in eine unerbittliche Härte der Forderungen verwandelt, indes diese doch auch durch die Besorgnis äußerer Gefahr gerechtfertigt wird. Allein würde wohl diese Kultur, würde die enge Verbindung der Stände des gemeinen Wesens zur wechselseitigen Beförderung ihres Wohlstandes, würde die Bevölke-

rung, ja sogar der Grad der Freiheit, der, obgleich unter sehr einschränkenden Gesetzen, noch übrig ist, wohl angetroffen werden, wenn jener immer gefürchtete Krieg selbst den Oberhäuptern der Staaten diese Achtung für die Menschheit nicht abnötigte? Man sehe nur Sina an, welches seiner Lage nach wohl etwa einmal einen unvorhergesehenen Überfall, aber keinen mächtigen Feind zu fürchten hat, und in welchem daher alle Spur von Freiheit vertilgt ist. — Auf der Stufe der Kultur also, worauf das menschliche Geschlecht noch steht, ist der Krieg ein unentbehrliches Mittel, diese noch weiter zu bringen; und nur nach einer (Gott weiß wann) vollendeten Kultur würde ein immerwährender Friede für uns heilsam und auch durch jene allein möglich sein. Also sind wir, was diesen Punkt betrifft, an den Übeln doch wohl selbst schuld, über die wir so bittere Klagen erheben; und die heilige Urkunde hat ganz recht, die Zusammenschmelzung der Völker in eine Gesellschaft und ihre völlige Befreiung von äußerer Gefahr, da ihre Kultur kaum angefangen hatte, als eine Hemmung aller ferneren Kultur und eine Versenkung in unheilbares Verderbnis vorzustellen.

(a. a. O. S. 62.)

3. Aus: *Kritik der Urteilkraft* (1790).

Selbst der Krieg, wenn er mit Ordnung und Heiligachtung der bürgerlichen Rechte geführt wird, hat etwas Erhabenes an sich und macht zugleich die Denkungsart des Volks, welches ihn auf diese Art führt, nur um desto erhabener, je mehreren Gefahren es ausgesetzt war und sich mutig darunter hat behaupten können; dahingegen ein langer Frieden den bloßen Handelsgeist, mit ihm aber den niedrigen Eigennutz, Feigheit und Weichlichkeit herrschend zu machen und die Denkungsart des Volks zu erniedrigen pflegt.

(*Phil. Bibl. Bd. 39, S. 109.*)

Zu derselben (sc. einer bürgerlichen Gesellschaft) wäre aber doch, wenngleich Menschen sie auszufinden klug und sich ihrem Zwange willig zu unterwerfen weise genug wären, noch ein weltbürgerliches Ganze, d. i. ein System aller Staaten, die aufeinander nachteilig zu wirken in Gefahr sind, erforderlich. In dessen Ermangelung, und bei dem Hindernis, welches Ehrsucht, Herrschsucht und Habsucht, vor-

nehmlich bei denen, die Gewalt in Händen haben, selbst der Möglichkeit eines solchen Entwurfs entgegengesetzt, ist der Krieg (in welchem sich teils Staaten zerspalten und in kleinere auflösen, teils ein Staat andere, kleinere mit sich vereinigt und ein größeres Ganze zu bilden strebt) unvermeidlich; der, so wie er ein unabsichtlicher (durch zügellose Leidenschaften angeregter) Versuch der Menschen, doch tief verborgener, vielleicht absichtlicher der obersten Weisheit ist, Gesetzmäßigkeit mit der Freiheit der Staaten und dadurch Einheit eines moralisch begründeten Systems derselben, wo nicht zu stiften, dennoch vorzubereiten, und ungeachtet der schrecklichsten Drangsale, womit er das menschliche Geschlecht belegt, und der vielleicht noch größeren, womit die beständige Bereitschaft dazu im Frieden drückt, dennoch eine Triebfeder mehr ist (indessen die Hoffnung zu dem Ruhestande einer Volksglückseligkeit sich immer weiter entfernt), alle Talente, die zur Kultur dienen, bis zum höchsten Grade zu entwickeln.

(a. d. O. S. 302.)

4. Aus: *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (1793).

Kriegstapferkeit ist die höchste Tugend der Wilden, in ihrer Meinung. Auch im gesitteten Zustande ist sie ein Gegenstand der Bewunderung und ein Grund der vorzüglichen Achtung, die derjenige Stand fordert, bei dem diese das einzige Verdienst ist; und dieses nicht ohne allen Grund in der Vernunft. Denn daß der Mensch etwas haben und sich zum Zweck machen könne, was er noch höher schätzt als sein Leben (die Ehre), wobei er allem Eigennutz entsagt, beweist doch eine gewisse Erhabenheit in seiner Anlage. Aber man sieht doch an der Behaglichkeit, womit die Sieger ihre Großtaten (des Zusammenhauens, Niederstoßens ohne Verschonen u. dergl.) preisen, daß bloß ihre Überlegenheit und die Zerstörung, welche sie bewirken konnten, ohne einen anderen Zweck, das sei, worauf sie sich eigentlich etwas zugute tun.

(*Phil. Bibl. Bd. 45, S. 34 Anm.*)

. . . um den Krieg (diese Geißel des menschlichen Geschlechts) ja nicht aufhören zu lassen, der, ob er gleich nicht so unheilbar böse ist als das Grab der allgemeinen Allein-

herrschaft (oder auch ein Völkerbund, um die Despotie in keinem Staate abkommen zu lassen), doch, wie ein Alter sagte, mehr böse Menschen macht, als er deren wegnimmt.

(a. a. O. S. 35 Anm.)

. . . so daß der philosophische Chiliasmus, der auf den Zustand eines ewigen, auf einen Völkerbund als Weltrepublik gegründeten Friedens hofft, ebenso wie der theologische, der auf des ganzen Menschengeschlechts vollendete moralische Besserung harret, als Schwärmerei allgemein verlacht wird.

(a. a. O. S. 35.)

Hobbes' Satz: *status hominum naturalis est bellum omnium in omnes* (der natürliche Zustand der Menschen ist der Krieg aller gegen alle), hat weiter keinen Fehler, als daß es heißen sollte: *est status belli etc.* (ist ein Kriegszustand usw.) Denn wenn man gleich nicht einräumt, daß zwischen Menschen, die nicht unter äußeren und öffentlichen Gesetzen stehen, jederzeit wirkliche Feindseligkeiten herrschen, so ist doch der Zustand derselben (*status juridicus*), d. i. das Verhältnis, in und durch welches sie der Rechte (des Erwerbs und der Erhaltung derselben) fähig sind, ein solcher Zustand, in welchem ein jeder selbst Richter über das sein will, was ihm gegen andere recht sei, aber auch für dieses keine Sicherheit von anderen hat oder ihnen gibt, als jedes seine eigene Gewalt; welches ein Kriegszustand ist, in dem jedermann wider jedermann beständig gerüstet sein muß. Der zweite Satz desselben: *ex eundem esse e statu naturali*, ist eine Folge aus dem ersteren; denn dieser Zustand ist eine kontinuierliche Läsion der Rechte aller anderen durch die Anmaßung, in seiner eigenen Sache Richter zu sein und anderen Menschen keine Sicherheit wegen des Ihrigen zu lassen als bloß seine eigene Willkür.

(a. a. O. S. 110 f. Anm.)

Die Hemmungen durch politische bürgerliche Ursachen, die seiner (sc. des Reiches Gottes) Ausbreitung von Zeit zu Zeit zustoßen mögen, dienen eher dazu, die Vereinigung der Gemüter zum Guten (was, nachdem sie es einmal ins Auge gefaßt haben, ihre Gedanken nie verläßt) noch desto inniglicher zu machen.

Das ist also die, menschlichen Augen unbemerkte, aber beständig fortgehende Bearbeitung des guten Prinzips, sich im menschlichen Geschlecht, als einem gemeinen Wesen nach Tugendgesetzen, eine Macht und ein Reich zu errichten, welches den Sieg über das Böse behauptet und unter seiner Herrschaft der Welt einen ewigen Frieden zusichert.

(a. a. O. S. 141f.)

5. Aus der Abhandlung *Über den Gemeinspruch:*

Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793).

. . . so muß auch die Not aus den beständigen Kriegen, in welchen wiederum Staaten einander zu schmälern oder zu unterjochen suchen, sie zuletzt dahin bringen, selbst wider Willen, entweder in eine weltbürgerliche Verfassung zu treten; oder ist ein solcher Zustand eines allgemeinen Friedens (wie es mit übergroßen Staaten wohl auch mehrmalen gegangen ist) auf einer anderen Seite der Freiheit noch gefährlicher, indem er den schrecklichsten Despotismus herbeiführt, so muß sie diese Not doch zu einem Zustande zwingen, der zwar kein weltbürgerliches gemeines Wesen unter einem Oberhaupt, aber doch ein rechtlicher Zustand der Föderation nach einem gemeinschaftlich verabredeten Völkerrecht ist.

Denn da die fortrückende Kultur der Staaten mit dem zugleich wachsenden Hange, sich auf Kosten der andern durch List oder Gewalt zu vergrößern, die Kriege vervielfältigen, und durch immer (bei bleibender Löhnung) vermehrte, auf stehendem Fuß und in Disziplin erhaltene, mit stets zahlreicheren Kriegsinstrumenten versehene Heere immer höhere Kosten verursachen muß; indes die Preise aller Bedürfnisse fortdauernd wachsen, ohne daß ein ihnen proportionierter fortschreitender Zuwachs der sie vorstellenden Metalle gehofft werden kann; kein Friede auch so lange dauert, als daß Ersparnis während demselben dem Kostenaufwand für den nächsten Krieg gleich käme, wowider die Erfindung der Staatsschulden zwar ein sinnreiches, aber sich selbst zuletzt vernichtendes Hilfsmittel ist: so muß, was guter Wille hätte tun sollen, aber nicht tat, endlich die Ohnmacht bewirken: daß ein jeder Staat in seinem Innern so organisiert werde, daß

nicht das Staatsoberhaupt, dem der Krieg (weil er ihn auf eines andern, nämlich des Volks, Kosten führt) eigentlich nichts kostet, sondern das Volk, dem er selbst kostet, die entscheidende Stimme habe, ob Krieg sein solle oder nicht (wozu freilich die Realisierung jener Idee des ursprünglichen Vertrags notwendig vorausgesetzt werden muß). Denn dieses wird es wohl bleiben lassen, aus bloßer Vergrößerungsbegehrde oder um vermeinter, bloß wörtlicher Beleidigungen willen sich in Gefahr persönlicher Dürftigkeit, die das Oberhaupt nicht trifft, zu versetzen. Und so wird auch die Nachkommenschaft (auf die keine von ihr unverschuldeten Lasten gewälzt werden), ohne daß eben Liebe zu derselben, sondern nur Selbstliebe jedes Zeitalters die Ursache davon sein darf, immer zum Besseren, selbst im moralischen Sinn, fortschreiten können: indem jedes gemeine Wesen, unvermögend einem andern gewalttätig zu schaden, sich allein am Recht halten muß und, daß andere ebenso geformte ihm darin zu Hilfe kommen werden, mit Grunde hoffen kann.

(*Phil. Bibl. Bd. 471, S. 110 f.*)

Der Wille, einander zu unterjochen oder an dem Seinen zu schmälern, ist jederzeit da; und die Rüstung zur Verteiligung, die den Frieden oft noch drückender und für die innere Wohlfahrt zerstörender macht, als selbst den Krieg, darf nie nachlassen. Nun ist hierwider kein anderes Mittel, als ein auf öffentliche mit Macht begleitete Gesetze, denen sich jeder Staat unterwerfen müßte, gegründetes Völkerrecht (nach der Analogie eines bürgerlichen oder Staatsrechts einzelner Menschen) möglich; — denn ein dauernder allgemeiner Friede durch die sogenannte Balance der Mächte in Europa ist, wie Swifts Haus, welches von einem Baumeister so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichts erbaut war, daß, als sich ein Sperling darauf setzte, es sofort einfiel, ein bloßes Hirngespinnst.

(*a. a. O. S. 112.*)

6. Aus der *Rechtslehre* (1797).

§ 55.

Bei jenem ursprünglichen Rechte zum Kriege freier Staaten gegeneinander im Naturzustande (um etwa einen dem

rechtlichen sich annähernden Zustand zu stiften) erhebt sich zuerst die Frage: welches Recht hat der Staat gegen seine eigenen Untertanen, sie zum Kriege gegen andere Staaten zu brauchen, ihre Güter, ja ihr Leben dabei aufzuwenden oder aufs Spiel zu setzen: so daß es nicht von dieser ihrem eigenen Urteil abhängt, ob sie in den Krieg ziehen wollen oder nicht, sondern der Oberbefehl des Souveräns sie hineinschicken darf?

Dieses Recht scheint sich leicht dartun zu lassen; nämlich aus dem Rechte, mit dem Seinen (Eigentum) zu tun, was man will.

(*Phil. Bibl. Bd. 42, S. 174.*)

Sowie man nun von Gewächsen (z. B. den Kartoffeln) und von Haustieren, weil sie, was die Menge betrifft, ein Machwerk der Menschen sind, sagen kann, daß man sie gebrauchen, verbrauchen und verzehren (töten lassen) kann: so, scheint es, könne man auch von der obersten Gewalt im Staate, dem Souverän, sagen, er habe das Recht, seine Untertanen, die dem größten Teil nach sein eigenes Produkt sind, in den Krieg wie auf eine Jagd und zu einer Feldschlacht wie auf eine Lustpartie zu führen.

Dieser Rechtsgrund aber (der vermutlich den Monarchen auch dunkel vorschweben mag) gilt zwar freilich in Ansehung der Tiere, die ein Eigentum des Menschen sein können; will sich aber doch schlechterdings nicht auf den Menschen, vornehmlich als Staatsbürger, anwenden lassen, der im Staat immer als mitgesetzgebendes Glied betrachtet werden muß (nicht bloß als Mittel, sondern auch zugleich als Zweck an sich selbst), und der also zum Kriegführen nicht allein überhaupt, sondern auch zu jeder besonderen Kriegserklärung vermittelt seiner Repräsentanten seine freie Bestimmung geben muß, unter welcher einschränkenden Bedingung allein der Staat über seinen gefährvollen Dienst disponieren kann.

Wir werden also wohl dieses Recht von der Pflicht des Souveräns gegen das Volk (nicht umgekehrt) abzuleiten haben; wobei dieses dafür angesehen werden muß, daß es seine Stimme dazu gegeben habe, in welcher Qualität es, obzwar passiv (mit sich machen läßt), doch auch selbsttätig ist und den Souverän selbst vorstellt.

§ 56.

Im natürlichen Zustande der Staaten ist das Recht zum Kriege (zu Hostilitäten) die erlaubte Art, wodurch ein Staat sein Recht gegen einen anderen Staat verfolgt, nämlich wenn er sich von diesem lädiert glaubt, durch eigene Gewalt; weil es durch einen Prozeß (als durch den allein die Zwistigkeiten im rechtlichen Zustand ausgeglichen werden) in jenem Zustande nicht geschehen kann. — Außer der tätigen Verletzung (der ersten Aggression, welche von der ersten Hostilität unterschieden ist) ist es die Bedrohung. Hierzu gehört entweder eine zuerst vorgekommene Zurüstung, worauf sich das Recht des Zuorkommens (*ius praeventionis*) gründet, oder auch bloß die fürchterlich (durch Ländererwerbung) anwachsende Macht (*potentia tremenda*) eines anderen Staats. Diese ist eine Läsion des Mindermächtigen bloß durch den Zustand, vor aller Tat des Übermächtigen, und im Naturzustande ist dieser Angriff allerdings rechtmäßig. Hierauf gründet sich also das Recht des Gleichgewichts aller einander tätig berührenden Staaten.

Was die tätige Verletzung betrifft, die ein Recht zum Kriege gibt, so gehört dazu die selbstgenommene Genugthuung für die Beleidigung des einen Volks durch das Volk des anderen Staats, die Wiedervergeltung (*retorsio*), ohne eine Erstattung (durch friedliche Wege) bei dem anderen Staate zu suchen, womit die Förmlichkeit nach der Ausbruch des Krieges ohne vorhergehende Aufkündigung des Friedens (Kriegsankündigung) eine Ähnlichkeit hat; weil, wenn man einmal ein Recht im Kriegszustande finden will, etwas Analogisches mit einem Vertrag angenommen werden muß, nämlich Annahme der Erklärung des anderen Theils, daß beide ihr Recht auf diese Art suchen wollen.

§ 57.

Das Recht im Kriege ist gerade das im Völkerrecht, wobei die meiste Schwierigkeit ist, um sich auch nur einen Begriff davon zu machen und ein Gesetz in diesem gesetzlosen Zustande zu denken (*inter arma silent leges*), ohne sich selbst zu widersprechen; es müßte denn dasjenige sein: den Krieg nach solchen Grundsätzen zu führen, nach welchen es immer

noch möglich bleibt, aus jenem Naturzustande der Staaten (im äußeren Verhältnisse gegeneinander) herauszugehen und in einen rechtlichen zu treten.

Kein Krieg unabhängiger Staaten gegeneinander kann ein Strafkrieg (*bellum punitivum*) sein. Denn Strafe findet nur im Verhältnisse eines Oberen (*imperantis*) gegen den Unterworfenen (*subditum*) statt, welches Verhältniß nicht das der Staaten gegeneinander ist. — Aber auch weder ein Ausrottungs- (*bellum internecinum*) noch Unterjochungskrieg (*bellum subiugatorium*), der eine moralische Vertilgung eines Staats (dessen Volk nun mit dem des Überwinders entweder in eine Masse verschmelzt oder in Knechtschaft verfällt) sein würde. Nicht als ob dieses Notmittel des Staats, zum Friedenszustande zu gelangen, an sich dem Rechte eines Staats widerspräche, sondern weil die Idee des Völkerrechts bloß den Begriff eines Antagonismus nach Prinzipien der äußeren Freiheit bei sich führt, um sich bei dem Seinen zu erhalten, aber nicht eine Art zu erwerben, als welche durch Vergrößerung der Macht des einen Staats für den anderen bedrohend sein kann.

Verteidigungsmittel aller Art sind dem bekriegten Staat erlaubt, nur nicht solche, deren Gebrauch die Untertanen desselben, Staatsbürger zu sein unfähig machen würde; denn alsdann machte er sich selbst zugleich unfähig, im Staatsverhältnisse nach dem Völkerrechte für eine Person zu gelten (die gleicher Rechte mit anderen theilhaftig wäre). Darunter gehört: seine eigenen Untertanen zu Spionen, diese, ja auch Auswärtige zu Meuchelmördern, Giftmischern (in welche Klasse auch wohl die sogenannten Scharfschützen, welche einzelnen im Hinterhalte auflauern, gehören möchten) oder auch nur zur Verbreitung falscher Nachrichten zu gebrauchen; mit einem Worte, sich solcher heimtückischen Mittel zu bedienen, die das Vertrauen, welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens erforderlich ist, vernichten würden.

Im Kriege ist es erlaubt, dem überwältigten Feinde Lieferungen und Kontributionen aufzulegen, aber nicht das Volk zu plündern, d. i. einzelnen Personen das Ihrige abzuwingen (denn das wäre Raub: weil nicht das überwundene Volk, sondern der Staat, unter dessen Herrschaft es war, durch dasselbe Krieg führte); sondern durch Ausschreibungen

gegen ausgestellte Scheine, um bei nachfolgendem Frieden die dem Lande öder der Provinz aufgelegte Last proportionierlich zu verteilen.

§ 58.

Das Recht nach dem Kriege, d. i. im Zeitpunkte des Friedensvertrags und in Hinsicht auf die Folgen desselben, besteht darin: der Sieger macht die Bedingungen, über die mit dem Besiegten übereinzukommen und zum Friedensschluß zu gelangen, Traktaten gepflogen werden, und zwar nicht gemäß irgendeinem vorzuschützenden Recht, was ihm wegen der vorgeblichen Läsion seines Gegners zustehe, sondern, indem er diese Frage auf sich beruhen läßt, sich stützend auf seine Gewalt. Daher kann der Überwinder nicht auf Erstattung der Kriegskosten antragen, weil er den Krieg seines Gegners alsdann für ungerecht ausgeben müßte; sondern, ob er sich gleich dieses Argument denken mag, so darf er es doch nicht anführen, weil er ihn sonst für einen Bestrafungskrieg erklären und so wiederum eine Beleidigung ausüben würde. Hierzu gehört auch die (auf keinen Loskauf zu stellende) Auswechslung der Gefangenen, ohne auf Gleichheit der Zahl zu sehen.

Der überwundene Staat oder dessen Untertanen verlieren durch die Eroberung des Landes nicht ihre staatsbürgerliche Freiheit, so daß jener zur Kolonie, diese zu Leibeigenen abgewürdigt würden; denn sonst wäre es ein Strafkrieg gewesen, der an sich selbst widersprechend ist. — Eine Kolonie oder Provinz ist ein Volk, das zwar seine eigene Verfassung, Gesetzgebung, Boden hat, auf welchem die zu einem anderen Staat Gehörigen nur Fremdlinge sind, der dennoch über jenes die oberste ausübende Gewalt hat. Der letztere heißt der Mutterstaat. Der Tochterstaat wird von jenem beherrscht, aber doch von sich selbst (durch sein eigenes Parlament, allenfalls unter dem Vorsitze eines Vizekönigs) regiert (*civitas hybrida*). Dergleichen war Athen in Beziehung auf verschiedene Inseln, und ist jetzt Großbritannien in Ansehung Irlands.

Noch weniger kann Leibeigenschaft und ihre Rechtmäßigkeit von der Überwältigung eines Volks durch Krieg abgeleitet werden, weil man hierzu einen Strafkrieg annehmen müßte. Am allerwenigsten eine erbliche Leibeigenschaft, die

überhaupt absurd ist, weil die Schuld aus jemandes Verbrechen nicht anerben kann.

Daß mit dem Friedensschlusse auch die Amnestie verbunden sei, liegt schon im Begriffe desselben.

§ 59.

Das Recht des Friedens ist 1. das, im Frieden zu sein, wenn in der Nachbarschaft Krieg ist, oder das der Neutralität; 2. sich die Fortdauer des geschlossenen Friedens zu sichern zu lassen, d. i. das der Garantie; 3. zu wechselseitiger Verbindung (Bundesgenossenschaft) mehrerer Staaten, sich gegen alle äußeren oder inneren etwaigen Angriffe gemeinschaftlich zu verteidigen; nicht ein Bund zum Angreifen und innerer Vergrößerung.

§ 60.

Das Recht eines Staats gegen einen ungerechten Feind hat keine Grenzen (wohl zwar der Qualität, aber nicht der Quantität, d. i. dem Grade nach): d. i. der beeinträchtigte Staat darf sich zwar nicht aller Mittel, aber doch der an sich zulässigen in dem Maße bedienen, um das Seine zu behaupten, als er dazu kräfte hat. — Was ist aber nun nach Begriffen des Völkerrechts, in welchem, wie überhaupt im Naturzustande, ein jeder Staat in seiner eigenen Sache Richter ist, ein ungerechter Feind? Es ist derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tätlich) geäußerter Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müßte. Dergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge, von welcher man voraussetzen kann, daß sie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird, und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen; — aber doch auch nicht, um sich in sein Land zu teilen, einen Staat gleichsam auf der Erde verschwinden zu machen, denn das wäre Ungerechtigkeit gegen das Volk, welches sein ursprüngliches Recht, sich in ein gemeines Wesen zu verbinden, nicht verlieren kann; sondern es eine neue Verfassung annehmen zu lassen, die ihrer Natur nach der Neigung zum Kriege ungünstig ist.

Übrigens ist der Ausdruck „eines ungerechten Feindes im Naturzustande“ pleonastisch; denn der Naturzustand ist selbst ein Zustand der Ungerechtigkeit. Ein gerechter Feind würde der sein, welchem meinerseits zu widerstehen ich unrecht tun würde; dieser würde aber alsdann auch nicht mein Feind sein.

§ 61.

Da der Naturzustand der Völker ebensowohl als einzelner Menschen ein Zustand ist, aus dem man herausgehen soll, um in einen gesetzlichen zu treten: so ist vor diesem Ereignis alles Recht der Völker und alles durch den Krieg erwerbliche oder erhaltbare äußere Mein und Dein der Staaten bloß provisorisch und kann nur in einem allgemeinen Staatenverein (analogisch mit dem, wodurch ein Volk Staat wird) peremptorisch geltend und ein wahrer Friedenszustand werden. Weil aber bei gar zu großer Ausdehnung eines solchen Völkerstaats über weite Landstriche die Regierung desselben, mithin auch die Beschützung eines jeden Gliedes endlich unmöglich werden muß, eine Menge solcher Korporationen aber wiederum einen Kriegszustand herbeiführt: so ist der ewige Friede (das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts) freilich eine unausführbare Idee. Die politischen Grundsätze aber, die darauf abzwecken, nämlich solche Verbindungen der Staaten einzugehen, als zur kontinuierlichen Annäherung zu demselben dienen, sind es nicht, sondern, sowie diese eine auf der Pflicht, mithin auch auf dem Rechte der Menschen und Staaten gegründete Aufgabe ist, allerdings ausführbar.

Man kann einen solchen Verein einiger Staaten, um den Frieden zu erhalten, den permanenten Staatenkongreß nennen, zu welchem sich zu gesellen jedem benachbarten unbenommen bleibt; dergleichen (wenigstens was die Förmlichkeiten des Völkerrechts in Absicht auf Erhaltung des Friedens betrifft) in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in der Versammlung der Generalstaaten im Haag noch stattfand; wo die Minister der meisten europäischen Höfe und selbst der kleinsten Republiken ihre Beschwerden über die Befehdungen, die einem von dem anderen widerfahren waren, anbrachten und so sich ganz Europa als einen einzigen föderierten Staat dachten, den sie in jener ihren öffentlichen Streitigkeiten

gleichsam als Schiedsrichter annahmen, statt dessen späterhin das Völkerrecht bloß in Büchern übrig geblieben, aus Kabinetten aber verschwunden, oder nach schon verübter Gewalt in Form der Deduktionen der Dunkelheit der Archive anvertraut worden ist.

Unter einem Kongreß wird hier aber nur eine willkürliche, zu aller Zeit auflösliche Zusammentretung verschiedener Staaten, nicht eine solche Verbindung, welche (sowie die der amerikanischen Staaten) auf einer Staatsverfassung gegründet und daher unauflöslich ist, verstanden; — durch welchen allein die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker, ihre Streitigkeiten auf zivile Art, gleichsam durch einen Prozeß, nicht auf barbarische (nach Art der Wilden), nämlich durch Krieg zu entscheiden, realisiert werden kann.

(a. a. O. S. 175—181.)

Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderrufliches *Veto* aus: Es soll kein Krieg sein; weder der, welcher zwischen mir und dir im Naturzustande, noch zwischen uns als Staaten, die, obzwar innerlich im gesetzlichen, doch äußerlich (in Verhältnis gegeneinander) im gesetzlosen Zustande sind; — denn das ist nicht die Art, wie jedermann sein Recht suchen soll. Also ist nicht mehr die Frage: ob der ewige Friede ein Ding oder Unding sei, und ob wir uns nicht in unserem theoretischen Urteile betrügen, wenn wir das erstere annehmen; sondern wir müssen so handeln, als ob das Ding sei, was vielleicht nicht ist, auf Begründung desselben und diejenige Konstitution, die uns dazu die tauglichste scheint, (vielleicht den Republikanismus aller Staaten samt und sonders) hinwirken, um ihn herbeizuführen und dem heillosen Kriegführen, worauf als den Hauptzweck bisher alle Staaten ohne Ausnahme ihre inneren Anstalten gerichtet haben, ein Ende zu machen. Und wenn das letztere, was die Vollendung dieser Absicht betrifft, auch immer ein frommer Wunsch bliebe, so betrügen wir uns doch gewiß nicht mit der Annahme der *Maxime*, dahin unablässig zu wirken, denn diese ist Pflicht; das moralische Gesetz aber in uns selbst für betrügerlich anzunehmen, würde den Abscheu erregenden Wunsch hervorbringen, lieber aller Vernunft zu entbehren und sich seinen

Grundsätzen nach mit den übrigen Tierklassen in einen gleichen Mechanismus der Natur geworfen anzusehen.

Man kann sagen, daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb den Grenzen der bloßen Vernunft ausmache; denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind; deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für andere, sondern die durch die Vernunft *a priori* von dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muß, weil alle Beispiele (als die nur erläutern, aber nichts beweisen können) trüglisch sind und so allerdings einer Metaphysik bedürfen, deren Notwendigkeit diejenigen, die dieser spotten, doch unvorsichtigerweise selbst zugestehen, wenn sie z. B., wie sie es oft tun, sagen: „Die beste Verfassung ist die, wo nicht die Menschen, sondern die Gesetze machthabend sind.“ Denn was kann mehr metaphysisch sublimiert sein als eben diese Idee, welche gleichwohl nach jener ihrer eigenen Behauptung die bewährteste objektive Realität hat, die sich auch in vorkommenden Fällen leicht darstellen läßt, und welche allein, wenn sie nicht revolutionsmäßig, durch einen Sprung, d. i. durch gewaltsame Umstürzung einer bisher bestandenen fehlerhaften, — (denn da würde sich zwischeninne ein Augenblick der Vernichtung alles rechtlichen Zustandes ereignen), sondern durch allmähliche Reform nach festen Grundsätzen versucht und durchgeführt wird, in kontinuierlicher Annäherung zum höchsten politischen Gut, zum ewigen Frieden, hinleiten kann.

(a. a. O. S. 185, 186.)

7. Aus der *Anthropologie* (1798).

... unerachtet diese (sc. die Menschengattung) absichtlich an ihrer eigenen Zerstörung (durch Kriege) arbeitet; welche doch die immer an Kultur wachsenden vernünftigen Geschöpfe selbst mitten in Kriegen nicht hindert, dem Menschengeschlecht in kommenden Jahrhunderten einen Glück-

seligkeitszustand, der nicht mehr rückgängig sein wird, im Prospekt unzweideutig vorzustellen.

(*Phil. Bibl. Bd. 44, S. 217.*)

Ein jedes Volk sucht sich durch Unterjochung benachbarter zu verstärken; und es sei Vergrößerungssucht oder Furcht, von dem anderen verschlungen zu werden, wenn man ihm nicht zuvorkommt: so ist der innere oder äußere Krieg in unserer Gattung, so ein großes Übel er auch ist, doch zugleich die Triebfeder, aus dem rohen Naturzustande in den bürgerlichen überzugehen, als ein Maschinenwesen der Vorsehung, wo die einander entgegenstrebende Kräfte zwar durch Reibung einander Abbruch thun, aber doch durch den Stoß oder Zug anderer Triebfedern lange Zeit im regelmäßigen Gange erhalten werden.

(*a. a. O. S. 286.*)

Der Charakter der Gattung, so wie er aus der Erfahrung aller Zeiten und unter allen Völkern kundbar wird, ist dieser: daß sie, kollektiv (als ein Ganzes des Menschengeschlechts) genommen, eine nach- und nebeneinander existierende Menge von Personen ist, die das friedliche Beisammensein nicht entbehren und dabei dennoch einander beständig widerwärtig zu sein nicht vermeiden können; folglich durch wechselseitigen Zwang unter von ihnen selbst ausgehenden Gesetzen zu einer beständig mit Entzweigung bedrohten, aber allgemein fortschreitenden Koalition in eine weltbürgerliche Gesellschaft (*cosmopolitismus*) sich von der Natur bestimmt fühlen: welche an sich unerreichbare Idee aber kein konstitutives Prinzip (der Erwartung eines mitten in der lebhaftesten Wirkung und Gegenwirkung der Menschen bestehenden Friedens), sondern nur ein regulatives Prinzip ist: ihr als der Bestimmung des Menschengeschlechts nicht ohne gegründete Vermutung einer natürlichen Tendenz zu derselben fleißig nachzugehen.

(*a. a. O. S. 287f.*)

8. Aus: *Der Streit der Fakultäten* (1798).

Diejenige Verfassung eines Volkes allein ist an sich rechtlich und moralisch gut, welche ihrer Natur nach so

beschaffen ist, den Angriffskrieg nach Grundsätzen zu meiden, welche keine andere als die republikanische Verfassung, wenigstens der Idee nach, sein kann, mithin in die Bedingung einzutreten, wodurch der Krieg (der Quell aller Übel und Verderbnis der Sitten) abgehalten und so dem Menschengeschlechte bei aller seiner Gebrechlichkeit der Fortschritt zum Besseren negativ gesichert wird, im Fortschreiten wenigstens nicht gestört zu werden.

(*Phil. Bibl. Bd. 46^d, S. 132.*)

. . . selbst der Ehrbegriff des alten kriegerischen Adels (ein Analogon des Enthusiasmus) verschwand vor den Waffenderer, welche das Recht des Volkes, wozu sie gehörten, ins Auge gefaßt hatten und sich als Beschützer desselben dachten. . . .

(*a. a. O. S. 133.*)

Denn für die Allgewalt der Natur oder vielmehr ihrer uns unerreichbaren obersten Ursache ist der Mensch wiederum nur eine Kleinigkeit. Daß ihn aber auch die Herrscher von seiner eigenen Gattung dafür nehmen und als eine solche behandeln, indem sie ihn theils tierisch als bloßes Werkzeug ihrer Absichten belasten, theils in ihren Streitigkeiten gegeneinander aufstellen, um sie schlachten zu lassen, — das ist keine Kleinigkeit, sondern Umkehrung des Endzwecks der Schöpfung selbst.

(*a. a. O. S. 136.*)

Die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Konstitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine Wesen, welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein Platonisches Ideal heißt (*respublica noumenon*), ist nicht ein leeres Hirngespinnst, sondern die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt und entfernt allen Krieg. Eine dieser gemäß organisierte bürgerliche Gesellschaft ist die Darstellung derselben nach Freiheitsgesetzen durch ein Beispiel in der Erfahrung (*respublica phaenomenon*) und kann nur nach mannigfaltigen Befehlungen und Kriegen mühsam erworben werden; ihre Verfassung aber,

wenn sie im großen einmal errungen worden, qualifiziert sich zur besten unter allen, um den Krieg, den Zerstörer alles Guten, entfernt zu halten: mithin ist es Pflicht, in eine solche einzutreten. . . .

(a. a. O. S. 138.)

. . . zu erwarten ist, daß sie (sc. die Menschen) das größte Hindernis des Moralischen, nämlich den Krieg, der diesen [sc. den Zweck einer idealen Jugendbildung] immer zurückgängig macht, erstlich nach und nach menschlicher, darauf seltener, endlich als Angriffskrieg ganz schwinden zu lassen sich genötigt sehen werden, um eine Verfassung einzuschlagen, die ihrer Natur nach, ohne sich zu schwächen, auf echte Rechtsprinzipien gegründet, beharrlich zum Besseren fortschreiten kann.

(a. a. O. S. 141.)

Ich verdenke es keinem, wenn er in Ansehung der Staatsübel an dem Heil des Menschengeschlechts und dem Fortschreiten desselben zum Besseren zu verzagen anhebt; allein ich verlasse mich auf das heroische Arzneimittel, welches Hume anführt und eine schnelle Kur bewirken dürfte. — „Wenn ich jetzt (sagt er) die Nationen im Kriege gegeneinander begriffen sehe, so ist es, als ob ich zwei besoffene Kerle sähe, die sich in einem Porzellanladen mit Prügeln herumschlagen. Denn nicht genug, daß sie an den Beulen, die sie sich wechselseitig geben, lange zu heilen haben, so müssen sie hinterher noch allen den Schaden bezahlen, den sie anrichteten.“ *Sero sapiunt Phryges.*^{a)} Die Nachwehen des gegenwärtigen Krieges aber können dem politischen Wahrsager das Geständnis einer nahe bevorstehenden Wendung des menschlichen Geschlechts zum Besseren abnötigen, das schon jetzt im Prospekt ist.

(a. a. O. S. 142.)

a) = „Zu spät werden die Phrygier weise“. (Sprichwörtlich bei den Alten). [K. V.]



Ein Werk, das berufen ist, die Völker einander durch bessere Kenntnis näher zu bringen, ist der

Deutsche Geschichtskalender

Derselbe berichtet objektiv über die Ereignisse der Gegenwart, in ausführlicher Weise, was Deutschland, in knapperer aber ausreichender Form, was das Ausland betrifft; die wichtigsten Aktenstücke bringt er im Wortlaut oder in erschöpfendem Auszug und charakterisiert die Stellung der öffentlichen Meinung durch eine reiche Auswahl von Preßstimmen aller Parteien.

Besonders wichtig ist der so mögliche Überblick über die Behandlung der auswärtigen Politik in den verschiedenen Parlamenten. Die Auszüge sind während der Kriegszeit besonders ausführlich gegeben worden. Der „Deutsche Geschichtskalender“ ist deshalb für die Beurteilung des Ganges der Friedensverhandlungen und der Vorbereitungen für den Völkerbund von ganz besonderem Werte. Ausführliche Register sorgen für leichte Übersichtlichkeit und ermöglichen es, jede Frage bis zu den Wurzeln zu verfolgen. Bis Ende 1918 war die Schilderung bis zum März 1918 fortgeführt. Der Abschluß der Darstellung des Krieges ist gesichert. Vorweg erscheinen, um das Aktenmaterial über die gegenwärtig besonders interessierenden Vorgänge rasch bereitstellen zu können, folgende Gruppen von Sonderheften als in sich geschlossene Teilausgaben:

Der Waffenstillstand,
Die deutsche Revolution,
Diplomatische Enthüllungen.

Wegen Einzelheiten wolle man Prospekte verlangen vom
Verlag von Felix Meiner in Leipzig.

Philosophische Zeitfragen

Die Streitfragen des Augenblicks im Lichte philosophischer Besinnung darzustellen, Verbindungen anzuknüpfen mit überragenden Denkern der Vergangenheit und deren Lösungen für die Behandlung der Gegenwartsfragen nutzbar zu machen, ist das Ziel der Sammlung. Bisher liegen vor:

Eduard Spranger

Völkerbund und Rechtsgedanke.

Preis M. 1.35.

Konstantin Oesterreich

Die Staatsidee des neuen Deutschland

Prolegomena zu einer neuen Staatsphilosophie.

Preis M. 1.35.

Karl Vorländer

Kant und der Gedanke des Völkerbundes

Preis M. 3.60.

Richard Boschan

Der Streit um die Freiheit der Meere

im Zeitalter des Hugo Grotius.

Preis M. 2.70.

Johannes Volkelt,

Religion und Schule

Preis M. 2.70.

Karl Joël

Die philosophische Krisis der Gegenwart

Preis M. 3.60.

Karl Paul Hasse

Der kommunistische Gedanke in der Philosophie

(In Vorbereitung).

VERLAG VON FELIX MEINER IN LEIPZIG.